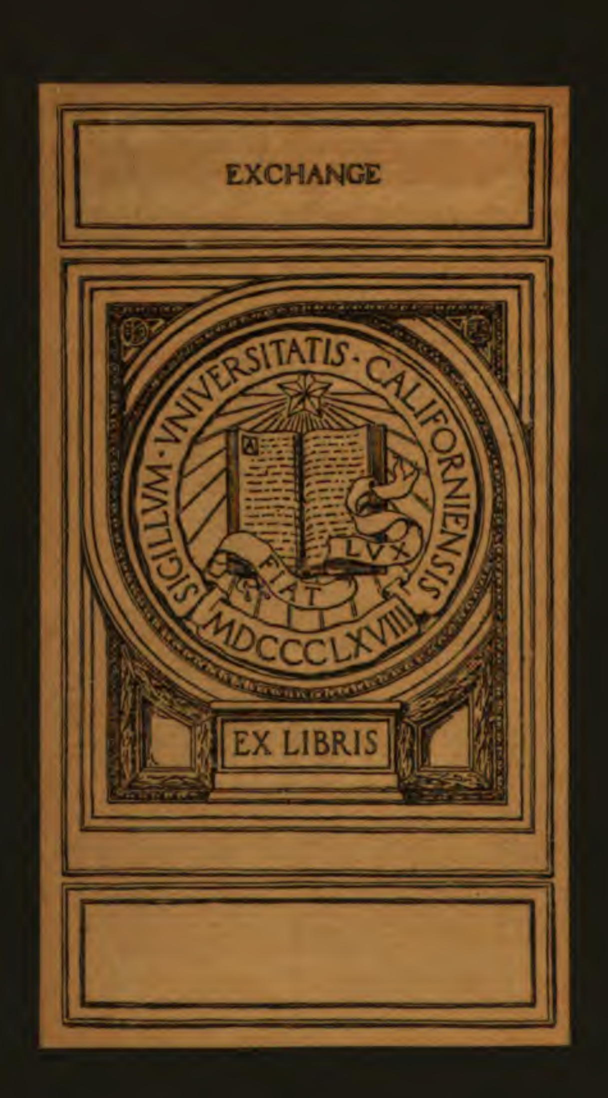

EXCHANGE
SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
LVX
FIAT
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS

Die Technik der Bankdepotgeschäfte,

ihre volkswirtschaftliche Bedeutung und ihre gesetzliche Regelung in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Depotwesens der Reichsbank.

Inauguraldissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde der hohen philosophischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

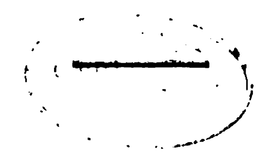
vorgelegt

von

Ernst Korn

aus Essen (Ruhr).

Tag der mündlichen Prüfung: 31. Januar 1906.



München 1906.
J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier).

Die Technik der Bankdepotgeschäfte,
ihre volkswirtschaftliche Bedeutung und ihre gesetzliche Regelung in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Depotwesens der Reichsbank.

Inauguraldissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde der hohen philosophischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

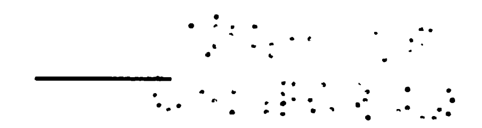
vorgelegt

von

Ernst Korn

aus Essen (Ruhr).

Tag der mündlichen Prüfung: 31. Januar 1906.



München 1906.
J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier).

Cex

Seinen lieben Eltern in Dankbarkeit gewidmet

vom Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort.*)

Die vorliegende Arbeit hat sich die Aufgabe gestellt, einen klaren Einblick in die Organisation des Bankdepotwesens zu geben, ein wenn auch nur unvollständiges Bild von der Ausdehnung dieser Art der Bankgeschäfte und ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung zu entwerfen.

Obwohl die Zahl der Erläuterungsschriften, die über diesen Gegenstand existieren, nicht gerade gering zu nennen ist, scheint mir der von mir unternommene Versuch keineswegs unnütz, da er die Bankdepotgeschäfte auch von einem anderen als dem allgemein üblichen Standpunkte zu erfassen sich bemüht. Fast alle mir bekannten Autoren betrachten die Bankdepotfrage lediglich aus dem Gesichtswinkel des Juristen. Sie interessiert die banktechnische und die volkswirtschaftliche Seite nur insoweit, als sie zum Verständnis ihrer juristischen Fragen erforderlich ist.

Im Gegensatz hierzu ist es meine Absicht, einer Betrachtung der Bankdepotgeschäfte nach dieser Richtung hin eingehendere Beachtung zu schenken. Es lag mir also vor allem daran, ein getreues Spiegelbild der konkreten Verhältnisse, wie sie der Verkehr im Laufe der Zeit ausgebildet hat, zu geben und daran anknüpfend auf Grund statistischer Nachweise die eminente Wichtigkeit darzutun, welche dieser junge Sprößling des Verkehrs im heutigen Wirtschaftsleben einnimmt. Selbstverständlich kann es mir nicht einfallen, eine erschöpfende Statistik der Bankdepotgeschäfte zu liefern. Denn erstens ist es nicht möglich das hierzu erforderliche Material zusammenzubringen, da viele Banken keine Veröffentlichungen über die Art und Ausdehnung ihrer Geschäfte machen und nach dem geltenden Recht zu machen brauchen, und zweitens würde ein derartiges Vorhaben den Rahmen dieser Arbeit erheblich überschreiten.

Auch meine anfangs gehegte Absicht, außer den zahlenmäßigen Angaben der Reichsbank die einiger größerer Privatbankinstitute anzuführen, mußte ich leider wieder aufgeben, da gerade die Mitteilungen über das Depotwesen in den Jahresberichten entweder vollständig fehlen oder aber zu spärlich sind, als daß sie für meine Zwecke verwendet werden könnten.

---

*) Schmoller, Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre, Zweiter Teil S. 216 ff. Leipzig 1904. — Wagner, Der Kredit und das Bankwesen in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie, 4. Aufl. 1896. Bd. 1. — Wagner, Zur Lehre von den Banken. Leipzig 1857. — Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl. Bd. 2 S. 132 ff. Vergleiche auch die dort angeführte Literatur. — Hübner, Die Banken. Leipzig 1854. — Nasse, Das venetianische Bankwesen im 14., 15. und 16. Jahrhundert in Jahrbücher f. Nationalökonomie und Statistik, 1. Folge Bd. 34. — Neumann-Hofer, Depositengeschäfte und Depositenbanken. Leipzig 1894. — Model, Die großen Berliner Effektenbanken. Jena 1896. — Salings Börsenpapiere, 8. Aufl. 1. Teil. Leipzig 1899.

Alle meine Bemühungen, die fraglichen Aufschlüsse von den Banken direkt zu erhalten, waren ebenfalls ohne Erfolg.

Notgedrungen muß ich mich also im wesentlichen auf das beschränken, was die Reichsbank in ihren jährlichen Ausweisen bringt.

Wenn ich so nach der volkswirtschaftlichen Seite hin meine Pläne in erheblicher Weise zu reduzieren mich genötigt sah, so gilt das Umgekehrte für die juristische Behandlung der hier in Frage stehenden Materie.

Die zahlreichen, m. E. völlig unhaltbaren Ansichten, die in Juristenkreisen über viele hierher gehörige Fragen bestehen, veranlaßten mich, die rechtlichen Verhältnisse eingehender zu behandeln, als es ursprünglich meine Absicht war. Dies gilt vor allem von dem sogenannten Stahlschrankgeschäft, über dessen rechtliche Beschaffenheit eine Fülle sich widersprechender Meinungen existieren. Der Grund für diese Divergenz in den Ansichten beruht nach meinem Dafürhalten vornehmlich darauf, daß man in der Theorie den tatsächlichen Verhältnissen nicht genügend Rechnung trägt. Es ist eine der Hauptschwächen unserer heute leider allzu formalistisch gebildeten Juristen, daß sie alles, was sich in dem regen Treiben unseres modernen Verkehrslebens an neuen Institutionen herausgebildet hat, unter die ihnen von der Ueberlieferung überkommenen Rechtsinstitute subsumieren zu können glauben. Dinge, von denen man sich im Altertum sowohl als im Mittelalter nichts träumen ließ, die noch dem 18. Jahrhundert und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts fast vollständig unbekannt waren, werden mit mehr oder weniger Eleganz, gutwillig oder gewaltsam unter die ehrwürdigen Postulate des corpus iuris civilis gebracht.

Dieser mangelnde Blick für das Reale führt denn auch dazu, daß oft die heterogensten Dinge unter eine Schablone gebracht werden. Um ein Beispiel herauszugreifen, weise ich auf des Buch von Schweyer [1]) hin, in welchem die sog. Gelddepositengeschäfte als eine Art der Bankdepotgeschäfte behandelt werden. Einem Manne aus der Praxis muß eine derartige Zusammenstellung geradezu komisch erscheinen.

Gewiß läßt sich nicht leugnen, daß beide historisch betrachtet auf dieselbe Quelle, auf das depositum regulare des römischen Rechtes, zurückgehen. Indes sind die Modifikationen, die im Laufe der Jahrhunderte das Verkehrsbedürfnis an ihnen vollzogen hat, derart, daß sie heute in rechtlicher sowohl als in banktechnischer Hinsicht auch nicht das geringste mehr miteinander gemein haben. Das einzige, was noch auf die gleiche Abstammung schließen läßt, ist der Name. Und auch hier hat sich in der Praxis eine scharfe Scheidung vollzogen, indem man zu den Bankdepotgeschäften lediglich diejenigen Geschäfte rechnet, die die Verwahrung und Verwaltung von Effekten und Wertpapieren mit sich bringt, während das Gelddepositengeschäft sich nur auf die verzinsliche oder unverzinsliche Hingabe von barem Gelde oder Geldsurrogaten bezieht.

Dies die in der Praxis allgemein übliche Terminologie, die keineswegs, wie Schweyer meint, schwankend ist. Die Definition, die Schweyer auf Seite 3 und 4 gibt, ist m. E. absolut falsch; zum wenigsten stimmt sie mit dem Sprachgebrauch, wie er in der Praxis vorherrscht, in keiner Weise überein. Ich stimme Neumann-Hofer [2]) vollständig zu, wenn er sagt: „Dieses moderne Depofit

---

[1]) Schweyer, Die Bankdepotgeschäfte in geschichtlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung. München 1899.

[2]) Neumann-Hofer, Depositengeschäfte und Depositenbanken S. 10.

(Geldbepofit) trägt also seinen Namen mit Unrecht. Es ist gar kein Depofit, nichts „Hinterlegtes", wie es das alte Depofit zur Aufbewahrung war und es das gleichbedeutende heutige „Depotgeschäft" zum Gegenstande hat, sondern es ist tatsächlich nur ein Darlehen an die Bank, für welches diese nur zivilrechtlich haftet."

Ungleich günstiger liegen die Verhältnisse beim sog. Depotgesetz vom 5. Juli 1896. Die verschiedenen, zum Teil vorzüglichen Kommentare, die über diesen Gegenstand von den berufensten Autoren — ich denke hier vorzugsweise an die hervorragende Arbeit von Rießer — geschrieben sind, ventilieren die Depotfrage so gründlich nach allen Richtungen, daß der Raum für selbständige Arbeit ein äußerst beschränkter ist. Natürlich herrscht auch hier nicht in allen Fragen Uebereinstimmung. Im Gegenteil gehen die Ansichten über viele Punkte weit auseinander, was bei der Kompliziertheit der hier in Frage stehenden Verhältnisse allerdings nicht wundernehmen kann. Jedoch sind die Gegensätze nicht so grundlegender Natur wie bei dem Stahlschrankgeschäft.

Wenn ich trotzdem auch diesem Teil der Arbeit eine breitere Behandlung zuteil werden ließ, so geschah es einmal der Vollständigkeit wegen, dann aber auch, weil die zahlreichen, äußerst interessanten Fragen gewissermaßen zu einem tieferen Eindringen in den Stoff herausfordern. Freilich mußte ich dem Zweck dieser Abhandlung entsprechend mich im großen und ganzen auf das Wesentlichste beschränken und manches ebenfalls Interessante aus dem Kreis meiner Erörterungen ausscheiden, jedoch behalte ich mir vor, eventuell später darauf zurückzukommen.

Vorderhand sollte es mich freuen, wenn meine Bemühungen dazu beitragen würden, wenigstens über einige der vielen komplizierten Fragen Klarheit zu schaffen.

I. Kapitel.

§ 1. Einleitung: Die historische Entwicklung des Bankdepotwesens.

Die Bankdepotgeschäfte in der richtigen Begrenzung, wie ich sie gefaßt habe, sind ein Produkt der allermodernsten Zeit, der letzten 4 oder 5 Dezennien. Sie bilden das vorläufige Endglied einer Kette, die bis in das graueste Altertum zurückreicht. Wie alle anderen Bankgeschäfte, so haben auch sie ihren Stammvater in dem Depofit, jedoch nicht in dem Depofit, wie wir es heute im modernen banktechnischen Sinne verstehen. Mit diesem haben sie nur geringe Aehnlichkeit. Weit mehr Berührungspunkte haben sie dagegen mit dem depositum regulare des römischen Rechts, das wir im folgenden einer kurzen Betrachtung unterziehen wollen.

Depositum heißt zu deutsch: das Hinterlegte. Es kann sich also dem Sinne des Wortes entsprechend nur auf bewegliche Sachen beziehen. Jedoch war die Hinterlegung nicht auf Geld oder Geldeswert beschränkt. Gegenstand der Deposition konnten vielmehr bewegliche Sachen jedweder Art sein. Das depositum regulare war ein Vertrag zwischen Verwandten, Freunden oder guten Bekannten, der auf der Grundlage des weitgehendsten gegenseitigen Ver-

trauens basierte und lediglich die sichere Aufbewahrung von Wertgegenständen bezweckte.

Demgemäß war auch das rechtliche Verhältnis zwischen dem Deponenten und dem Depositar geregelt. Bedingung war, daß die Aufbewahrung unentgeltlich erfolgte und zu jeder Zeit von beiden Vertragsteilen unterbrochen und beendet werden konnte. Dem Umstande, daß der Depositar aus dem Vertrage keinerlei Vorteile zog, war auch seine Haftung angepaßt; er hatte nur dolus und culpa lata, nicht dagegen culpa levis zu präſtieren.

Das Eigentumsrecht des Deponenten erfuhr durch die Hinterlegung keine Beschränkung. Der Verwahrer erlangte lediglich den Besitz an den ihm anvertrauten Sachen und hatte weder das Recht sie aus seinem Gewahrsam zu entfernen, noch darüber zu seinem Nutzen zu verfügen. Ein Vergehen nach einer dieser Richtungen wurde strafrechtlich geahndet.

Nicht einmal ein Kompensationsrecht oder gar ein Retentionsrecht konnte gegenüber diesem depositum geltend gemacht werden.

Aber auch dieses depositum regulare, wie es das römische Recht rechtlich normiert hat, hat seine Entstehungsgeschichte. Es ist nicht von heute auf morgen entstanden; es verdankt sein Dasein nicht den spontanen Ueberlegungen eines Theoretikers, noch ist es durch einen willkürlichen Akt des Gesetzgebers entstanden; es ist vielmehr eine historische Kategorie, die der Verkehr selbstschaffend aus sich hervorgebracht und die im Laufe der Jahrhunderte die mannigfaltigsten Wandlungen durchgemacht hat.

In seiner primitivsten Form wird das Depositum schon seit den frühesten Zeiten bestanden haben. Von jeher haben die Menschen Gegenstände besessen, die ihnen wegen der allgemeinen Wertschätzung bei Freunden und Stammesgenossen besonders am Herzen lagen, und die sie sich und ihren nächsten Anverwandten dauernd zu erhalten wünschten. In Kriegszeiten, bei Krankheiten oder sonstigen Ereignissen, welche dem Eigentümer die eigene Verwahrung unmöglich machten, geschah es zuweilen, daß die Wertobjekte, gleichviel ob es nun Waffen, Werkzeuge, Perlen oder sonstige Kostbarkeiten waren, einem guten Freunde oder Stammesgenossen zur Aufbewahrung anvertraut wurden. Freilich war dieses nur äußerst selten der Fall und blieb daher für die Allgemeinheit ohne Interesse.

Von allgemeinerer Bedeutung konnte die Aufbewahrung von Wertgegenständen erst von dem Zeitpunkte an werden, als das bewegliche Eigentum breiterer Schichten so angewachsen war, daß man planvoll geschäftsmäßig diese Tätigkeit zu einer Art des Erwerbes machen konnte.

Solange die Naturalwirtschaft vorherrschte, konnte hiervon nicht die Rede sein. In diesem Stadium der Volkswirtschaft produziert der Mensch im großen und ganzen nur soviel, als er zur Fristung seines und der Seinigen Leben notwendig hat. Was etwa darüber hinaus hergestellt wird, geht entweder zugrunde oder aber es wird verwendet, um die Zahl der Sklaven und Hörigen zu vermehren. Was im Wege des Tausches nutzbar gemacht wird, ist minimal oder gleich Null. Das Streben der Großen jener Zeit geht nicht unmittelbar auf Reichtum, sondern auf Macht, Ehre und Einfluß. Je größer die Zahl ihrer Sklaven und Hörigen, desto angesehener sind sie bei ihren Standesgenossen, eine um so wichtigere Stellung nehmen sie im Staatswesen und in der Gemeinde ein.

Erst mit dem siegreichen Vordringen der Geldwirtschaft konnte hierin eine Aenderung eintreten; erst nachdem der Mensch in dem Gelde einen zuverlässigen Wertmaßstab und einen sicheren Wertbewahrer gefunden hatte, konnte er den Gedanken fassen, seine Wirtschaft planvoll und rationell zu betreiben, denn nun bot sich ihm die Gelegenheit, die durch intensivere Arbeit erzielten Ueberschüsse für künftige Zeiten aufzubewahren. Von nun an bewegte sich sein Streben in einer anderen Richtung. Nicht mehr die Herrschaft über möglichst viele Untertanen erschien ihm als das Höchste, das Erstrebenswerteste. Das Ziel seiner Wünsche war jetzt ein anderes Machtmittel: Geld. Das Goethesche Wort: „Nach Golde drängt, am Golde hängt doch alles" hat erst von dieser Phase der sich entwickelnden Geldwirtschaft an seine Berechtigung.

In dem Maße, wie die Geldwirtschaft sich ausbreitet, geht das Ansehen und die Bedeutung des Großgrundbesitzes zurück, und der bewegliche Besitz tritt an seine Stelle. Der Grundherr, der ehedem mit stolzer Verachtung auf die Träger des sich entwickelnden Handels und Verkehrs herabgesehen, wurde, seine feudalen Traditionen gänzlich vergessend, zum Großkaufmann. Wo er aber, wie der spanische Hidalgo, sich dem Zuge der Zeit nicht anzupassen verstand, da sank er herab von seiner Höhe und mußte anderen Nationen, die den Geist der Zeit besser zu erfassen wußten, das Feld räumen.

Naturgemäß stellte sich mit der zunehmenden Bedeutung des beweglichen Besitzes auch bald die Frage nach einer guten und sicheren Aufbewahrung des Erworbenen ein, denn auch in jenen Zeiten gab es Räuber und Diebe. Zudem war die Rechtssicherheit erklärlicherweise eine durchaus ungenügende. Ein anderen Personen unbekanntes Versteck in der Erde diente daher anfangs meist als Hort für die erworbenen Reichtümer.

Sobald sich jedoch die Gelegenheit bot, die Sorge für die Ueberwachung der Ersparnisse auf andere zu übertragen, die vermöge ihrer besseren Aufbewahrungseinrichtungen und gestützt auf das allgemeine Zutrauen, welches sie in ihrer Gemeinde genossen, die nötige Garantie und Sicherheit zu bieten imstande waren, fanden sich denn auch bald einige Beherzte, die es wagten, ihre Habe aus der Hand zu geben.

Wie uns berichtet wird, waren es Herrscher, Städte und einige Private, welche zuerst den griechischen Tempelverwaltungen ihre Gelder zur Aufbewahrung anvertrauten. Die Ehrfurcht vor den geheiligten Räumen, hoffte man, werde stark genug sein, um räuberische Eingriffe zu verhindern. Jedoch erwies sich diese Hoffnung gar bald als trügerisch, denn die Tempelraube nahmen an Häufigkeit in bedenklicher Weise zu. Man mußte also auf einen wirksameren Schutz sinnen. Vereinzelt schlossen sich in einigen Städten die besitzenden Kreise genossenschaftlich zusammen und errichteten diebes- und feuersichere Gewölbe aus Stein und Eisen, in denen sie ihre Schätze unter der Obhut eines von ihnen gemeinsam angestellten und bezahlten Aufsehers aufbewahrten.

Ganz ähnlich gestalteten sich unter griechischem Einfluß die Verhältnisse in Rom, die ich daher in dieser Darstellung übergehen kann. Die Hauptentwicklung des Depotgeschäftes und des ganzen Bankwesens überhaupt ging indes von anderer Seite aus.

Die große Differenzierung des Münzwesens nach kleinen, handelspolitisch von einander getrennten Gebieten hatte schon frühe das Bedürfnis nach Leuten rege gemacht, die den Umtausch der verschiedenen Münzsorten gegen einander

besorgten, und die mit den erforderlichen münztechnischen Kenntnissen ausgerüstet waren, um eine Prüfung der Münzen auf ihr Gewicht und ihren Feingehalt hin vorzunehmen. Versahen dieses Amt anfangs die Münzer, so zweigte sich doch bald von ihnen ein eigener Beruf der Geldwechsler ab, der für die weitere Entwicklung des Bankwesens von eminenter Bedeutung werden sollte. Der große Umfang ihres Geschäftes, namentlich an Marktplätzen wie Venedig, Genua, Lyon, Antwerpen u. a. brachte es mit sich, daß sie stets einen relativ großen Bestand an Münzen vorrätig zu halten genötigt waren, um den an sie gestellten Ansprüchen genügen zu können. Die Folge war, daß sie auch darauf bedacht sein mußten, die für die sichere Aufbewahrung ihrer Bestände erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu treffen. Was vorher vereinzelt von Korporationen versucht worden war, das unternahmen sie nun auf sich allein gestützt; sie bauten feste, den Elementen und Einbrechern trotzende Gewölbe, denen sie ruhigen Mutes ihre Gelder anvertrauen durften. Es lag nun nahe, daß den zuverlässigen und vertrauenswürdigen unter ihnen auch bald von fremder Seite Gelder und Wertgegenstände zur Aufbewahrung übergeben wurden, und so entwickelten sich allmählich die sog. Hinterlegungsbanken.

In dem Maße wie die Sitte, seine Ersparnisse den Geldwechslern zum Zweck der Verwahrung anzuvertrauen, auf breitere Schichten des Publikums übergriff, mußte sich auch häufiger der Fall ereignen, daß zwei Kaufleute, die einen Handel miteinander abgeschlossen hatten, Kunden ein und desselben Geldwechslers waren. Erfolgte nun anfangs die Zahlung von seiten des Schuldners etwa in der Weise, daß er den schuldigen Betrag bei seinem Verwahrer erhob, um ihn dem Gläubiger in natura auszuhändigen, so sah man doch bald ein, daß ein solches Verfahren unpraktisch und zeitraubend sei. Denn regelmäßig trug der Gläubiger die kurz vorher abgehobene Summe dem Geldwechsler wieder zu, um sie seinem Konto zuschreiben zu lassen. Man gewöhnte sich deshalb daran, in solchen Fällen gemeinschaftlich zum Geldwechsler zu gehen, der dann in Gegenwart beider Kontrahenten die angewiesene Summe vom Konto des Schuldners auf das des Gläubigers übertrug. Auf diese Weise vollzog sich die ganze geschäftliche Transaktion lediglich in den Büchern des Depositars, ohne daß auch nur ein Geldstück seinen Besitzer wechselte.

In diesem Modus Zahlungen auszuführen haben wir die ersten Keime des Giro- oder Umschreibegeschäfts zu sehen, das heute, wenigstens seinem Umfange nach, den ersten Platz unter allen Bankgeschäften einnimmt.

Welche Rolle bereits zu Ende des Mittelalters diese beiden Zweige des Bankwesens spielten, ersehen wir am besten aus den Mitteilungen,[1]) die uns Dr. Erwin Nasse aus den archivalischen Forschungen des Mailänder Gelehrten Lattes über Venedig macht. Er sagt dort u. a.: „Zahlreiche spätere Urkunden zeugen davon, daß es als das Hauptgeschäft, ja als das eigentliche Bankgeschäft angesehen wurde, fremde Gelder anzunehmen und Zahlungen zwischen den Deponenten dieser Gelder durch Umschreibungen in den Büchern der Banken zu vermitteln". Und in einer Verfügung des Senats vom Jahre 1584 heißt es: „Es ist eine uralte und gewissermaßen von Natur gegebene Gewohnheit dieser unserer Stadt, kommerzielle und andere Geldgeschäfte zu bewerkstelligen durch Vermittlung der Umschreibebanken, weil nur diese Sitte die Bequemlichkeit und

---

[1]) a. a. O. S. 329 ff.

Leichtigkeit Zahlungen zu machen gewährt, die bei der großen Zahl und dem Umfang der Geldgeschäfte nicht entbehrt werden kann."

Aehnlich äußert sich der Senator Tomaso Contarini, wenn er 1584 sagt:

„Es sind für verkaufte Waren soviel Zahlungen zu machen, daß, wenn man die Münzen von der einen Seite auszahlen, von der anderen Seite annehmen wollte, der größte Teil der Handelsgeschäfte unmöglich würde. Während jetzt mit Hilfe der Bank in dem kurzen Augenblick, in welchem die Feder über die Bücher sich bewegt, dem Verkäufer und Käufer Genüge geschieht, so würde ohne dieses Auskunftsmittel ein ganzer Tag nicht genügen, um eines jener Handelsgeschäfte auszuführen, besonders wenn die Kaufsumme eine beträchtliche wäre, und man viele Münzen zahlen müßte."

Mit der Zeit trat jedoch eine Entartung des reinen Depositengeschäfts ein, und es entwickelte sich aus ihm das Deposit zur Benutzung, das eigentliche Gelddeposit, so wie es heute im Bankwesen allgemein üblich ist. Die Bankiers hatten nämlich die Beobachtung gemacht, daß sich die täglichen Auszahlungen in der Regel ungefähr auf derselben Höhe hielten wie die täglichen Einnahmen, und daß demgemäß stets ein großer Teil der bei ihnen deponierten Gelder unbenutzt dalag. Kein Wunder also, daß sie bemüht waren, diese Gelder für sich nutzbar zu machen. Geschah dies anfangs vielleicht ohne Genehmigung der Deponenten, so bildete sich doch nach und nach die Gewohnheit aus, daß der Bankier die Kassenführung unentgeltlich besorgte, dagegen aber für sich das Recht in Anspruch nahm, die Geldvorräte, die bei ihm angehäuft waren, und die nicht etwa zum Zweck der Rückzahlung liquid gehalten werden mußten, in seinem Interesse zu verwenden.

Hand in Hand mit der zunehmenden Ausbreitung dieser Art von Geschäften gingen auch die zahlreichen, sich stets häufenden Zahlungseinstellungen und Bankbrüche. Contarini erzählt in einer Rede, daß von 103 Banken, deren man sich in Venedig erinnere, 96 ein schlechtes Ende genommen hätten. Die Staatsgewalt suchte diesen Mißständen zu begegnen, indem sie Verordnungen über Verordnungen erließ. Sie machte den Betrieb einer Depositenbank von einer staatlichen Konzession abhängig, sie verlangte die Hinterlegung von Kautionen, die immer und immer wieder erhöht wurden, sie untersagte den Hinterlegungsbanken eine Reihe gefahrbringender Geschäfte, sie bestellte staatliche consules mercatorum und provisores zur Ueberwachung usw. Indes alle diese Maßregeln konnten die häufigen Katastrophen nicht verhindern.

Contarini hatte die Wurzel des Uebels richtig erkannt, wenn er sie in der unbankmäßigen Anlage der Gelder suchte. Er sagt hierüber: „Alle diejenigen, welche Banken errichten, übernehmen eine solche Mühe und unterziehen sich der Last, Kassierer alles Geldes auf dem Platze zu sein, nicht um dasselbe einfach aufzubewahren, sondern um damit Handel zu treiben und zu gewinnen. Sie legen einen Teil im Handel mit dem Morgenlande, einen anderen in Geschäften mit dem Abendlande an, einen anderen Teil wieder stecken sie in Getreideankäufe, einen anderen Teil in andere Anlagen, die ihnen Vorteil bringen können, wie z. B. Wechsel."

Die Nichtbeachtung der Fundamentalregel, daß ein Bankier sich nicht in Geschäfte einlassen darf, die einen anderen Kredit als den, den er von seinen Kunden erhält, erfordern, hatte also damals schon ähnliche Wirkungen wie auch noch heutzutage.

Die zahlreichen, vergeblichen Versuche des Staates, eine Besserung der Verhältnisse herbeizuführen, endeten im Jahre 1587 mit der Errichtung einer staatlichen Bank, der banco di Rialto, und einem Verbot, welches den Privaten künftighin den Betrieb von Banken untersagte. Auf die Dauer ließ sich dieses Verbot indes nicht aufrecht erhalten, denn die banco di Rialto allein genügte nicht, um den hohen Anforderungen, die der venezianische Handel an ein solches Institut stellte, gerecht zu werden. Schon im Jahre 1596 sehen wir daher eine neue Privatbank mit obrigkeitlicher Genehmigung und im Jahre 1619 eine zweite Staatsbank, die banco Giro, erstehen.

Es bliebe noch übrig, die anderen Zweige des Bankwesens, wie den Noten- und Scheckverkehr ꝛc. in ihrer Entwicklung zu verfolgen. Indes berühren diese unseren Gegenstand so wenig, daß hier von einer Erörterung derselben abgesehen werden kann.

Dagegen muß ich noch mit einigen Bemerkungen auf die Entstehung der Bankdepotgeschäfte selbst eingehen.

Setzte die Entstehung des Gelddepositenwesens den Sieg der Geldwirtschaft über die Naturalwirtschaft voraus, so konnte das Bankdepotgeschäft erst ins Leben treten, nachdem ihm durch das Vordringen der Kreditwirtschaft der geeignete Nährboden geschaffen war. Sein Aufblühen läuft parallel mit dem großartigen, wirtschaftlichen Aufschwung, wie ihn Westeuropa bereits zu Ende des 18. Jahrhunderts erlebt hatte, und wie er in Deutschland Ende der dreißiger und Anfang der vierziger Jahre einsetzte.

Die politische Zerklüftung, die handels- und zollpolitischen Divergenzen, wie sie in Deutschland zu Anfang des vorigen Jahrhunderts vorherrschten, die kleinlichen Eifersüchteleien der Gliedstaaten gegeneinander, die Nachwehen der großen napoleonischen Kriege und anderes mehr, hatten unser Vaterland in seiner Entwicklung um mindestens ein halbes Jahrhundert zurückgeschraubt. Zwar fehlte es nicht an Männern, die, wie Friedrich List, einsahen, was dem Deutschen Reiche nottat, und die mit unermüdlicher Beharrlichkeit ein wirtschaftlich geeinigtes Deutschland predigten; indes schienen alle wohlgemeinten Vorschläge in den Wind gesprochen. Alle Maßnahmen, die Deutschland dem erstrebenswerten Ziele hätten näher bringen können, scheiterten immer und immer wieder an den partikularistischen Neigungen der Einzelstaaten und an den Intrigen von seiten Oesterreichs. Allein trotz aller dieser Hindernisse, die von englischer und französischer Seite noch vermehrt wurden, um das Zustandekommen einer wirtschaftlichen Einigung Deutschlands um jeden Preis zu verhindern, kam es endlich im Jahre 1833, nachdem bereits vorher im Jahre 1828 sich Preußen und Hessen-Darmstadt, sowie Bayern und Württemberg zu je einem Zoll- und Handelsverein vereinigt hatten, zu dem großen deutschen Zollverein, der außer dem österreichischen Deutschland und einigen kleineren Staaten, wie Mecklenburg, Holstein und die Hansestädte, bald das ganze Reichsgebiet umfaßte.

Gewiß waren die Zustände auch jetzt noch nicht ideal. Noch konnte von einem einheitlichen Wirtschaftsgebiet nicht die Rede sein, noch war der alte Antagonismus, der von jeher Nord und Süd von einander getrennt hatte, nicht beseitigt, und oftmals drohte der neugegründete Bund wieder zu zerfallen, aber trotz alledem war die Zeit seines Bestehens eine Periode des volkswirtschaftlichen Aufschwunges, wie sie Deutschland bis dahin nicht gesehen hatte. Aus dem Deutschland, das noch am Anfang des Jahrhunderts fast vollständig in den

mittelalterlichen Banden des Feudalismus steckte, dem noch bis in die vierziger und fünfziger Jahre das Zunftwesen deutlich seinen Stempel aufdrückte, wurde während der Dauer seiner Existenz ein Industriestaat ersten Ranges, der bald zahlreichen Nationen auf dem Weltmarkte den Rang ablief und der in unserer Zeit sich mit Erfolg anschickt, dem bisher ersten Industriestaate der Welt, England, die Siegespalme zu entreißen.

Begünstigt durch die lange Friedenszeit, durch den belebenden Hauch einer liberalistischen Wirtschaftspolitik vermochte die internationale Arbeitsteilung, die in den übrigen zivilisierten Staaten bereits früher Eingang gefunden hatte, auch in Deutschland festen Fuß zu fassen. Die Anfänge des Eisenbahnbaues riefen um die Mitte der dreißiger Jahre eine Belebung in der Eisen-, Hütten-, Bergwerks- und Maschinenindustrie hervor, die indes nur von kurzer Dauer war. Eine nahezu 10 jährige Zeit schwerster Depressionen und Krisen, die hervorgerufen wurde durch die Kartoffelkrankheit mit ihren vernichtenden Wirkungen für den kleinen landwirtschaftlichen Betrieb, durch die Krisis im Handwerk und in der Hausindustrie, durch die Revolutionsjahre und anderes mehr, hinderte das eben erst begonnene Aufblühen der Großindustrie.

Nachdem auch noch diese Prüfungen des Schicksals glücklich überstanden, war die Bahn für die Großindustrie frei, und nun begann eine Periode des unerhörtesten, wirtschaftlichen Aufschwunges, die mit einigen kleineren Unterbrechungen bis etwa um die Mitte der 70 er Jahre anhielt. Wie die Pilze schossen die Neugründungen aus der Erde. Die Eisenindustrie, die Maschinenfabriken und Bergwerksbetriebe hatten damals ihre besten Tage. Der Ausbau des in den 30 er Jahren begonnenen Eisenbahnnetzes bot ihnen reichliche und lohnende Beschäftigung. Die Landwirtschaft blühte wie kaum je zuvor und wie nie wieder nachher. Die Goldfunde in Kalifornien und Australien gossen ihren Segen über ganz Europa aus. Der kurze, siegreiche Krieg mit Frankreich brachte Deutschland die langersehnte, politische Einheit und den 5-Milliardensegen, der eine maßlose Ueberspekulation und ein Gründungsfieber hervorrief, das zu der großen Krisis vom Jahre 1873 wesentlich mit beitrug.

Bemerkenswert ist die eigenartige Form, in der sich die weitaus größte Menge der Neugründungen vollzog, und die wesentlich von der bis daher üblichen abwich. Auch früher hatte es, namentlich in Süddeutschland, schon einige größere Fabriken gegeben, jedoch reichten für ihren Betrieb regelmäßig die Kapitalien eines einzelnen Unternehmers aus. Sie waren meist aus kleinen Anfängen hervorgegangen und hatten sich allmählich zu größerer Bedeutung emporgearbeitet.

Die moderne Großindustrie dagegen hatte diesen handwerksmäßigen Charakter von vornherein abgestreift. Sie setzte sofort Riesenbetriebe in die Welt, die an Umfang und Kapitalreichtum alles bisher Dagewesene übertrafen. Die kolossalen Mittel, deren sie benötigte, wurden nicht wie ehedem von einigen wenigen Großkapitalisten zusammengeschossen, sondern auf dem Wege der Kapitalassoziation herbeigeschafft. Sie demokratisierte, wie man es treffend genannt hat, den Kredit, indem sie Aktien über kleinere und mittlere Beträge ausgab, die von jedermann erworben werden konnten, und hob damit Deutschland über die Phase der Geldwirtschaft hinaus auf die nächst höhere Stufe der überwiegenden Kreditwirtschaft. Die neue Art der Geldbeschaffung auf dem Wege der Kapitalassoziation erfreute sich bald so allgemeiner Beliebtheit, daß auch die Regierungen, wie Preußen bei der Erwerbung seiner Eisenbahnen, das Deutsche

Reich bei der Reorganisation seines Heeres und dem Ausbau seiner Flotte, sich ihrer bedienten.

Ueber den Umfang, welchen der Effektenbesitz in Deutschland angenommen hat, konnte ich leider statistische Belege nicht auftreiben. Derselbe ist jedoch ohne Zweifel ein außerordentlich großer. Christians hat ihn neuerdings auf rund 40 Milliarden geschätzt, das ist etwas über 20 % des ganzen National-vermögens. Einen, wenn auch nur unvollkommenen, Anhaltspunkt gewährt eine Tabelle Christians, die ich dem statistischen Anlagenbande der Börsen-Enquete-Kommission entnehme. Darnach betrugen die in Deutschland in den Jahren 1883—1892 stattgehabten Emissionen von Wertpapieren:

	Nominalbetrag:	Kurswert:
1883	781 305 000	753 871 500
1884	990 841 000	904 528 000
1885	974 077 000	898 870 500
1886	1 061 762 000	1 015 392 000
1887	1 015 463 000	1 008 199 000
1888	1 988 394 000	1 984 803 000
1889	1 768 169 000	1 741 670 000
1890	1 512 901 000	1 520 603 000
1891	1 311 704 000	1 217 790 000
1892	1 050 927 000	949 379 000

Wenn auch diese Zahlen nicht durchweg Neuinvestierungen bedeuten, sondern durch Konversionen, Umwandlungen von Privat- in Aktienunternehmungen stark beeinflußt sein mögen, so geht aus ihnen doch zur Evidenz hervor, welche kolossale Bedeutung diese moderne Entwicklung der Kapitalsassoziation für das Bankwesen haben mußte. Dies zeigte sich denn auch bald. Die Privatbanken, die neben den wenigen Notenbanken bis zur Mitte des Jahrhunderts den geringen Anforderungen, welche Handel und Verkehr an sie gestellt, in jeder Weise Genüge geleistet hatten, erwiesen sich nun als völlig unzureichend. Sie konnten und wollten das große Risiko, das die neuen Unternehmungen naturgemäß in sich schlossen, nicht allein auf sich nehmen. Ihr Betrieb, der auf die engen Verhältnisse, wie sie in der ersten Hälfte des Jahrhunderts vorherrschten, zugeschnitten war, vermochte sich den unendlich erweiterten Bedürfnissen nicht anzupassen. Der Ruf nach zeitgemäßen, leistungsfähigen Bankinstituten wurde daher stets lauter und führte in der Zeit von 1869—1875 zur Entstehung unserer größten Effektenbanken, die, dem Vorbild des Pariser Crédit mobilier der Sozialisten Pereire nachgebildet, anfangs das Spekulations- und Gründungsgeschäft eifrigst pflegten, dann aber mehr und mehr sich dem soliden Kundengeschäft zuwandten.

Freilich das eigentliche Depotgeschäft, d. h. die Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren, nahmen sie erst sehr spät in ihren Geschäftsverkehr auf. Dasselbe versprach ihnen im Verhältnis zu der großen Mühe und Arbeit, die es verursachte, keinen entsprechenden Gewinn. Nur vereinzelt ließen sie sich einem guten Kunden gegenüber zur Verwahrung und Verwaltung von Effekten bereit finden. Dem größten Teil des Publikums, das zur Regelung seiner geschäftlichen Obliegenheiten der Hilfe eines Bankiers nicht bedurfte, war dagegen die Möglichkeit einer sicheren Verwahrung so gut wie abgeschnitten.

Das Verdienst, diesem dringenden Bedürfnis zuerst entgegengekommen zu sein, gebührt der vormaligen Preußischen Bank und jetzigen Deutschen Reichsbank. Wie auf so vielen anderen Gebieten des Bankwesens, so wirkte sie auch

hier durch die Errichtung des „Komtors der Reichshauptbank für Wertpapiere" im Jahre 1873 vorbildlich. Die Idee zur Ausbildung dieses bis dahin in Deutschland wenig oder fast gar nicht kultivierten Zweiges stammte allerdings nicht von ihr. Die Anregung hierzu hatte sie, wie es in dem Jubiläumsbericht der Reichsbank vom Jahre 1900 heißt, von Frankreich her erhalten, wo um diese Zeit sich bereits ähnliche Einrichtungen der Bank von Frankreich allgemeine Beliebtheit erworben hatten.

Mit der Zeit brachten auch die Privatbankinstitute diesem neuen Zweige des Bankwesens größere Beachtung entgegen. Sie hatten einsehen gelernt, daß, wenn auch der direkte Vorteil, den dieses Geschäft abwarf, nicht allzu groß war, es doch indirekt zur Anknüpfung von anderen Geschäften, wie das Kommissions- oder Konto-Korrentgeschäft, dienen konnte. Auch wurden sie sich mehr und mehr der Pflichten bewußt, die sie gegenüber der Gesamtheit hatten, und so sehen wir heute das Depotgeschäft bei allen angesehenen Bankinstituten in mustergültiger Weise entwickelt.

§ 2. Die Einteilung der Bankdepotgeschäfte.

Die heutige Wissenschaft teilt die Bankgeschäfte ein in Passiv- und Aktivgeschäfte, je nachdem sie sich vom Standpunkte des Bankiers als Kredit nehmend oder Kredit gebend charakterisieren. Nach dieser Einteilung sind die Bankdepotgeschäfte weder zu der ersteren noch zu der letzteren Kategorie zu rechnen. Soweit es sich um verschlossene Depots oder um offene Depots zur Aufbewahrung oder Verwaltung handelt, ist dies ohne weiteres einleuchtend. Nicht dagegen, wenn die Hingabe von Wertpapieren zum Zweck der Verpfändung erfolgt.

In diesem Falle könnte man geneigt sein, das Depotgeschäft als ein Aktivgeschäft zu bezeichnen, da der Bankier dem Deponenten auf Grund der hinterlegten Papiere einen Kredit einräumt. Gewiß läßt sich nicht bestreiten, daß bei dieser geschäftlichen Transaktion ein Aktivgeschäft vorliegt, indes kennzeichnet sich dasselbe bei genauerer Betrachtung als ein Darlehensgeschäft, welches ein akzessorisches Geschäft, das Depotgeschäft, im Gefolge hat.

Noch ein Fall bliebe zu betrachten, nämlich der, daß dem Bankier von einem Kunden aus irgend einem Grunde die freie Verfügung über sein Depot eingeräumt worden sei. Es ist dies ein Analogon zum modernen Gelddepofit. Wie ich indes schon an früherer Stelle [1]) hervorhob, liegt hier gar kein Depotgeschäft, sondern ein unter falscher Flagge segelndes Darlehensgeschäft vor.

Die Bankdepotgeschäfte sind also weder Aktiv- noch Passivgeschäfte, sondern sog. Nebengeschäfte und haben teils selbständigen Charakter, wie das Verwahrungs- oder Verwaltungsdepot, teils akzessorische Natur, wie das Verpfändungsdepot.

Was die Einteilung der Bankdepotgeschäfte selbst anbetrifft, so ist dieselbe verschieden in der Wissenschaft wie in der Praxis.

Neben der römisch-rechtlichen Unterscheidung zwischen depositum regulare und depositum irregulare differenziert man in der Wissenschaft gern nach dem Zweck der Hinterlegung und spricht demgemäß von einem Depositum zur Aufbewahrung, einem Depositum zur Verwaltung, einem Depositum zur Deckung und einem Depositum zur Benutzung. [2]) Abgesehen davon, daß nach der von

[1]) Siehe S. 7.

[2]) Schweyer, der diese Einteilung wählt, führt außerdem noch das Girogeschäft und das Sparkassengeschäft als besondere Arten von Bankdepotgeschäften auf, ein Irrtum der aus der unrichtigen Begrenzung seines Depotbegriffes resultiert.

mir vertretenen Ansicht das zuletzt aufgezählte, sogenannte Depositum als nicht hierher gehörig auszuscheiden wäre, halte ich eine solche Einteilung nicht für glücklich, weil sie die gänzlich von einander verschiedenen sog. geschlossenen Depots und die offenen Depots zur Verwahrung unter einen Hut bringt.

Eine andere, wissenschaftlich weit wertvollere Einteilung ist die auf dem 22. Deutschen Juristentage von Prof. Strohal[1]) vorgeschlagene Trennung in: reguläres Depot, modifiziert-reguläres Depot, Vermengungs-Depot und irreguläres Depot. Obwohl dieselbe den konkreten Verhältnissen weit besser angepaßt ist als die erstgenannte Differenzierung, kann sie doch für meine Zwecke nicht in Betracht kommen, da sie außer dem an der ersten Gruppierung gerügten Mangel auch noch den Fehler besitzt, daß sie mit der in dem sog. Depotgesetz vom 5. Juli 1896 getroffenen Unterscheidung nicht übereinstimmt. Freilich fällt dieser Fehler nicht ihr, sondern dem Gesetzgeber zur Last, der bedauerlicherweise an der gänzlich veralteten römisch-rechtlichen Klassifizierung festgehalten hat.

Eine letzte, in der Wissenschaft weit verbreitete Art der Einteilung ist die von Cosack, Staub und anderen gemachte Unterscheidung zwischen Sonderdepot, Sammeldepot und Summendepot.

Die in der Praxis allgemein übliche Gruppierung knüpft an ein rein äußerliches Moment an und unterscheidet, je nachdem die Wertpapiere in verschlossenen Paketen oder offen übergeben werden, zwischen verschlossenen Depots und offenen Depots.

Ich werde diese allerdings sehr allgemein gehaltene Trennung im folgenden als Hauptunterscheidungsmerkmal beibehalten, möchte indes bei den offenen Depots gemäß der zu Anfang erwähnten Einteilung eine Unterdifferenzierung in 1. Verwahrungs- und 2. Verwaltungs- und Verpfändungs-Depots eintreten lassen.

II. Kapitel.

Die verschlossenen Bank-Depotgeschäfte.

§ 3. Im allgemeinen.

Von großer, allgemein volkswirtschaftlicher Bedeutung ist diese Gruppe der Bankdepotgeschäfte nicht, da sie die Grundlage für Kreditgeschäfte nicht abgeben kann. Ihr Wesen erschöpft sich in der sicheren Aufbewahrung von Effekten, Wertpapieren und anderen Kostbarkeiten.

Diese Aufbewahrung kann erfolgen auf zweierlei Weise, entweder

1. in der Art, daß der Kunde dem Bankier Wertgegenstände in einem verschlossenen Paket oder Kasten übergibt, oder

2. in der Art, daß der Bankier dem Kunden in seinen Tresoranlagen ein verschließbares Fach (safe) anweist, in dem der letztere seine Wertsachen unter eigenem Verschluß und Mitverschluß der Bank selbst verwahren kann. Die erstere Art der Aufbewahrung, die ursprünglichere, nimmt, namentlich bei den Privatbanken, nur einen sehr beschränkten Raum ein, da die Einkünfte, die aus ihr fließen, außerordentlich gering sind. Lediglich während einiger Monate im Jahre, während der sog. Reisezeit, ist der Gebrauch dieser Einrichtung ein etwas erweiterter. Die Privatbankinstitute betreiben diesen Zweig des Depot-

[1]) Strohal a. a. O. S. 191 ff.

geschäftes weniger des pekuniären Vorteils wegen, als vielmehr aus Entgegenkommen ihren ständigen Kunden gegenüber. Verschlossene Depots von Personen, die nicht mit der betreffenden Bank in regelmäßigem Geschäftsverkehr stehen, werden daher meist „aus Mangel an Raum" zurückgewiesen.

Größere Bedeutung hat die Verwahrung verschlossener Depots für die Reichsbank. Sie ist hier ein Inventarstück der alten Preußischen Bank, das die Reichsbank schon wegen der allgemeinen Beliebtheit, deren sich dieser Geschäftszweig in allen Schichten der Bevölkerung zu erfreuen hatte, zu übernehmen sich genötigt sah.

In der im nächsten Paragraphen folgenden, speziellen Behandlung der verschlossenen Depots unter alleinigem Verschluß der Bank — die man auch kurzweg mit dem Namen „verschlossene Depots" zu bezeichnen pflegt [1]) — werde ich mich daher darauf beschränken, die Verhältnisse, wie sie bei der Reichsbank vorherrschen, zu schildern. Es kann dies um so mehr erfolgen, als die wenig komplizierte Organisation dieses Geschäftes auch bei den Privatbanken in ähnlicher Weise wie bei der Reichsbank geregelt ist.

Im Gegensatz zu dieser ersten Art der verschlossenen Depots, die, wie ich hervorhob, fast allein von der Reichsbank kultiviert wird, sind die verschlossenen Depots unter Verschluß des Deponenten und Mitverschluß der Bank — die sog. Stahlschrankgeschäfte [1]) — ausschließliche Domäne der Privatbankinstitute. Für die Reichsbank sind sie wegen der häufigen Belästigungen, die sie verursachen, und die bei der beschränkten Zahl der Beamten den Gang der übrigen Geschäfte störend beeinflußen würden, nicht geeignet. Bei den Privatbanken dagegen haben sie sich, trotzdem sie erst einige 10 bis 15 Jahre in Deutschland bekannt sind, rasch eingebürgert, so daß heute jedes angesehenere Bankhaus sie in seinen Geschäftsbetrieb aufgenommen hat.

Was beide Arten der verschlossenen Depots in weitesten Kreisen des Publikums so beliebt macht, ist vor allem der Umstand, daß bei diesem Modus der Verwahrung der Bankier keine Kenntnis von dem Vermögensstande des Kunden erhält. Es ist eine tief in der Natur des Menschen begründete Schwäche, daß er es ängstlich vermeidet, anderen irgend etwas über seine finanziellen Verhältnisse kundzugeben. In Geldsachen hört eben die Gemütlichkeit auf. Mag man ihm noch so häufig versichern, daß, wie bei den Privatbanken, die Beamten verpflichtet oder, wie bei der Reichsbank, sogar eidlich verpflichtet sind, über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögensangelegenheiten der Deponenten gegen jedermann unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten, stets wittert er irgendwo einen Verräter, der der Steuerbehörde unliebsam Aufschlüsse geben könnte und greift daher gleich zu, wenn sich ihm die Gelegenheit bietet, seine Kapitalien bei möglichster Sicherheit unter Wahrung vollster Diskretion selbst zu verwalten.

Und doch können gerade aus diesem angeblichen Vorteile erhebliche Nachteile resultieren. Die ganze Last der immerhin einige Geschäftskenntnis voraussetzenden Verwaltung ruht auf dem Deponenten. Freilich werden die lukrativsten Verwaltungshandlungen, wie das Abtrennen fällig gewordener Coupons oder Dividendenscheine, auch dem Geschäftsunkundigsten keine Schwierigkeiten bereiten. Dagegen erfordern andere ebenfalls einträgliche Maßnahmen, wie die

[1]) Der Kürze wegen bediene ich mich im folgenden dieser in der Praxis allgemein verbreiteten Bezeichnungen.

Ausnützung günstiger Konjunkturen, die vorteilhafte Verwertung von Bezugsrechten, die Kontrolle der Auslosungen und anderes mehr, eine Sachkenntnis, die vielen Besitzern von Wertpapieren abgeht. Es ist daher allen denen, die ihre Effekten in der einen oder anderen hier gekennzeichneten Weise aufbewahren und die, sei es aus Mangel an Zeit oder an Erfahrung, ihre Interessen in gehöriger Weise wahrzunehmen nicht imstande sind, dringend anzuraten, daß sie die Verwaltung ihrer Papiere einem geschäftskundigen und zuverlässigen Bankier anvertrauen, da ihnen nur so empfindliche Verluste erspart bleiben können.

1. Abschnitt.

§ 4. Die verschlossenen Depots der Reichsbank.

Als Hauptbedingung für den erfolgreichen Betrieb von Bankdepotgeschäften und insbesondere von verschlossenen Bankdepotgeschäften ist hinzustellen, daß derjenige, welcher sich zur Annahme verschlossener Depots bereit erklärt, das unbedingte Vertrauen seiner Kunden besitze. Neben diesem vornehmsten Erfordernis erscheinen die übrigen Voraussetzungen nur von untergeordneter Bedeutung. Ein gegen Diebstahl und Feuersgefahr gesicherter Raum ist alles, was die Verwaltung verschlossener Depots erfordert.

Vermöge der allgemeinen Wertschätzung, deren sich die Reichsbank in allen Kreisen des Publikums erfreut, und vermöge der vorzüglichen Tresoreinrichtungen, deren sie ohnehin zur Sicherheit ihrer stets beträchtlichen Barvorräte bedarf, erscheint sie daher besonders für diesen Zweig des Bankgeschäftes geeignet. Zwar liegen nach wie vor ihre Hauptaufgaben auf einem anderen Gebiet, jedoch erfüllt sie durch die Aufnahme dieses Nebengeschäfts in ihren weitverzweigten Geschäftsverkehr ein dringendes Bedürfnis mancher kleinerer und größerer Kapitalisten. Dies zeigt sich am deutlichsten aus der nachfolgenden Tabelle,[1] die für die Periode von 1876—1904 die Zahl der verschlossenen Depots angibt, die die Reichsbank am 31. Dezember eines jeden Jahres besaß. Dieselbe betrug:

1876	2120	1886	4901	1896	7456
1877	2441	1887	5257	1897	7402
1878	2825	1888	5525	1898	7341
1879	2960	1889	5580	1899	7136
1880	3139	1890	5921	1900	7110
1881	3209	1891	6527	1901	7345
1882	3575	1892	7221	1902	7237
1883	4087	1893	7469	1903	7096
1884	4339	1894	7558	1904	6912
1885	4663	1895	7430		

Es läßt sich aus diesen Zahlen ein kontinuierliches, fast gleichmäßiges Anwachsen der Depotbestände konstatieren, das nur zeitweilig, wie in den Jahren 1890—92, durch ein schnelleres Tempo unterbrochen wird. Der Grund für diese auffallende Tatsache ist in dem großen Bankkrach zu sehen, der in dieser Zeit viele kleinere und angesehene größere Berliner Bankfirmen zusammenbrechen ließ und zahlreiche Depotunterschlagungen der gemeinsten Art zutage förderte, die auch den Anlaß für die spätere reichsgesetzliche Regelung des Depotwesens bildeten. Es ist das wenigstens in seiner Verallgemeinerung unberechtigte Mißtrauen gegen alle Privatbankinstitute, das sich in diesen Zahlen ausspricht und das bei der Reichsbank, die auch die Vorsichtigsten mil Recht als über allen Zweifel erhaben betrachten, den nicht unerheblichen Mehrzuwachs an Depots verursachte.

[1] Vgl. „Die Reichsbank 1876—1900" S. 410.

Bemerkenswert ist ferner der Rückgang in der Zahl der verschlossenen Depots, der sich seit dem Jahre 1894 deutlich beobachten läßt. Er hat, wie die Jubiläumsschrift [1]) der Reichsbank vom Jahre 1900 hervorhebt, seine Hauptursache darin, „daß überall in steigendem Maße Privatbanken und Bankiers dazu übergehen, ihre Tresoranlagen durch besondere Pflege dieses Geschäftszweiges unter geringer Unterbietung der Gebührensätze der Reichsbank besser auszunützen."

Diese rückläufige Tendenz macht sich namentlich in Berlin, wo die Großbanken in dieser Zeit ihre safe-Einrichtungen dem Publikum zum erstenmal zur Verfügung stellen, in weit stärkerem Maße fühlbar als in der „Provinz", wenn ich mich dieses Ausdruckes zur Bezeichnung der übrigen deutschen Reichsbankplätze bedienen darf. Wenn auch hier die Zunahme prozentualiter abnimmt und teilweise ganz aufhört, so vermag die Reichsbank doch im großen und ganzen wenigstens ihren errungenen Platz zu behaupten. Wie lange freilich, das entzieht sich bei der stets wachsenden Ausbreitung, welche die Stahlkammer-Einrichtungen auch in der Provinz nehmen, meiner Beurteilung. Sehr anschaulich zeigt sich diese rückschreitende Bewegung aus einer Tabelle, die ich ebenfalls dem vorher erwähnten Jubiläumsbericht [2]) entnehme. Darnach betrugen die Gebühren, welche die Aufbewahrung verschlossener Depots einbrachte

Jahr	überhaupt	bei der Reichshauptbank in Berlin		bei den Zweiganstalten	
			in % von Spalte 2		in % von Spalte 2
1	2	3	4	5	6
1876	47 375,09	29 449,68	62,2	17 925,41	37,8
1877	48 977,27	29 446,—	60,1	19 531,27	39,9
1878	51 950,22	28 808,—	55,4	23 142,22	44,6
1879	54 376,07	30 580,—	56,2	23 796,07	43,8
1880	58 878,80	32 468,—	55,1	26 410,80	44,9
1881	76 843,37	37 805,50	49,2	39 037,87	50,8
1882	103 166,49	37 202,75	36,1	65 963,74	63,9
1883	111 705,12	40 611,—	36,4	71 094,12	63,6
1884	122 195,85	44 219,50	36,2	77 976,35	63,8
1885	132 489,50	46 449,—	35,1	86 040,50	64,9
1886	142 090,40	49 087,50	34,5	93 002,90	65,5
1887	144 189,50	47 961,50	33,3	96 228,—	66,7
1888	152 400,89	47 853,50	31,4	104 547,39	68,6
1889	154 776,95	52 668,50	34,0	102 108,45	66,0
1890	152 762,05	50 380,—	33,0	102 382,05	67,0
1891	164 164,—	55 253,50	33,7	108 910,50	66,3
1892	173 525,47	54 324,50	31,3	119 200,97	68,7
1893	181 859,97	56 134,—	30,9	125 725,97	69,1
1894	179 057,47	54 422,75	30,4	124 634,72	69,6
1895	180 928,05	54 763,75	30,3	126 164,30	69,7
1896	174 650,03	52 993,50	30,3	121 656,53	69,7
1897	179 066,08	55 784,50	31,2	123 281,58	68,8
1898	164 725,55	49 375,50	29,8	115 350,05	70,2
1899	160 175,94	48 002,50	30,0	112 173,44	70,0
1900	158 008,85	46 949,50	29,7	111 059,35	70,3
1901	161 861,85	46 210,15	28,5	115 651,70	71,5
1902	158 097,84	45 658,80	28,9	112 439,04	71,1
1903	154 831,35	45 461,80	29,4	109 369,55	70,6
1904	143 618,35	43 605,60	30,4	100 012,75	69,6

[1]) l. c. S. 204.
[2]) a. a. O. S 410.

Ueber die außerordentlich einfache Technik der verschlossenen Depotgeschäfte lassen sich nur wenige Worte sagen.

Die zu verwahrenden Gegenstände müssen in gehörig verschlossenen und versiegelten Paketen, Kisten oder sonstigen Behältnissen übergeben werden, und zwar muß der Verschluß der Art sein, daß ohne Verletzung des Siegels das Depot nicht geöffnet werden kann. Ferner muß das Depot äußerlich erkennbar den Namen des Deponenten sowie eine Deklaration tragen, die den Wert des Inhalts angibt. Die Einlieferung kann stets nur vermittelst eines vom Hinterleger ausgefüllten und unterschriebenen sog. Einlieferungsscheines erfolgen, zu dem die Reichsbank Formulare kostenlos abgibt.

Ueber die ordnungsmäßig übergebenen Depots fertigt die Reichsbank dem Deponenten einen sog. Depositalschein aus, der allein zur Zurücknahme des Hinterlegten berechtigt. Zwar nimmt die Reichsbank regelmäßig, wenn der das Depot Zurückverlangende dem betreffenden Reichsbankvorstand unbekannt ist, eine genaue Legitimationsprüfung vor, jedoch ist sie hierzu nicht verpflichtet. Sie behält sich vielmehr ausdrücklich das Recht vor, „das Depositum an jeden Vorzeiger des Depositalscheines ohne weitere Prüfung seiner Legitimation oder der Echtheit und Gültigkeit der Quittung auszuliefern.“ Es empfiehlt sich daher gleich bei der Einlieferung des Depots mit der Reichsbank ein sog. Paßwort zu vereinbaren, ohne dessen Kenntnis sie alsdann dasselbe niemandem ausantwortet. Nicht erforderlich ist, daß der Hinterleger die Entnahme seines Depots selbst besorge. Das Recht andere Personen hierzu zu ermächtigen, ist ihm eingeräumt, jedoch bedarf es in diesem Falle der Uebergabe einer schriftlichen Vollmacht an die Hinterlegungsstelle.

Der Preis für die Aufbewahrung richtet sich je nach Umfang und Größe des Depots und beträgt bei Behältnissen:

bis zu 30 cm Breite und Höhe, 40 cm Länge und 10 kg Gewicht Mk. 10.—

darüber hinaus

bis zu 60 cm „ „ „, 70 cm „ „ 25 kg „ Mk. 20.—

bei noch größeren

bis zu 100 cm Länge, Breite u. Höhe, oder einem Gewicht von mehr als 25 kg Mk. 30.—

für das Jahr. Derselbe ist stets im voraus für ein Jahr zu entrichten und wird, auch wenn die Entnahme vor Ablauf dieser Frist erfolgt, nicht teilweise zurückvergütet.

Die Haftung der Reichsbank erstreckt sich — abgesehen von der selbstverständlichen Nichthaftung für höhere Gewalt oder inneren Verderb — nur auf die Außerachtlassung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. In ihren Bedingungen heißt es: „Sie (die Reichsbank) hat nur für die Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.“ Ein ausdrücklicher Vorbehalt lautet weiter: „Zu einer Fortschaffung des Depositums an einen anderen Ort ist sie in keinem Fall, insbesondere auch nicht im Kriegsfall, verpflichtet.“ Aber auch wo der Verlust oder die teilweise Vernichtung eines Depots durch Ursachen herbeigeführt ist, die sie zu vertreten hat, leistet sie nur eine Entschädigung bis zum Höchstbetrage von Mk. 5000, es sei denn, daß ein höherer Wert deklariert und bei ihr versichert war. Die Versicherungsgebühr beträgt für jedes angefangene Tausend, das die Summe von Mk. 5000 überschreitet, Mk. 0,25 und ist ebenfalls für ein Jahr im voraus zu zahlen. Bezüglich einer teilweisen Rückvergütung bei vorzeitiger Lösung des Vertragsverhältnisses gilt das oben hinsichtlich des Lagergeldes Gesagte.

Die Hinterlegung verschlossener Depots ist nicht, wie bei vielen Privatbanken, nur solchen Kunden gestattet, die auch in anderweitigem Geschäftsverkehr mit der Reichsbank stehen, sondern schlechthin allen Personen, „welche den Bankbeamten als so vertrauensvoll bekannt sind, daß von ihnen ein Mißbrauch dieser Einrichtung zu unlauteren oder gar verbrecherischen Zwecken nicht zu besorgen ist." [1]) Meist sind es wohlhabende Privatleute, die von dieser Einrichtung Gebrauch machen, seltener Kaufleute, da diese ihre Wertpapiere entweder als offenes Depot bei einem Bankier zur Stützung ihres Kredits hinterlegen, oder aber die Verwahrung derselben in eigenen Geldschränken besorgen. Sehr charakteristisch ist es auch, daß Wiesbaden, bekanntlich die Stadt der Rentner und Millionäre, nächst Berlin, das 1900 2772 verschlossene Depots zählte, die größte Anzahl verschlossener Depots, nämlich 489 Stück, aufzuweisen hat.

Der tatsächliche Wert der der Reichsbank als verschlossene Depots übergebenen Effekten und Wertpapiere läßt sich mit Bestimmtheit nicht angeben, da die Reichsbank von dem Inhalt der Depots keine Kenntnis erhält. Ein wenn auch nur ganz ungenaues Bild gewährt uns eine Tabelle, [2]) die den Mindestbetrag der hinterlegten Wertsachen aus der Haftsumme der Reichsbank ermittelt. Derselbe betrug in der Zeit von 1876—1900:

1876	10 600 000	1889	240 179 000
1877	12 205 000	1890	252 709 000
1878	14 125 000	1891	272 929 000
1879	14 800 000	1892	293 178 000
1880	15 695 000	1893	310 150 000
1881	49 215 000	1894	297 270 000
1882	137 107 000	1895	296 816 000
1883	156 053 000	1896	287 564 000
1884	167 578 000	1897	306 488 000
1885	189 727 000	1898	275 489 000
1886	208 002 000	1899	272 423 000
1887	220 449 000	1900	266 019 000
1888	244 990 000		

Unzweifelhaft geben diese Zahlen nicht im entferntesten den effektiven Wert an, und sicherlich ist es richtig, wenn der Jubiläumsbericht hierzu bemerkt: [3]) Es unterliegt indessen keinem Zweifel, daß in Wirklichkeit die hinterlegten Werte diese Summe beträchtlich überschreiten, da weitaus die meisten Deponenten, um die Versicherungsgebühren zu ersparen, den wahren Wert nicht angeben, sich vielmehr neben der Haftung der Reichsbank bis zum Wertbetrage von Mk. 5000 — allein an der tatsächlichen, hohen Sicherheit der Aufbewahrung genügen lassen."

Dieses Vertrauen auf die weitgehendste Sicherheit des Hinterlegten sucht die Reichsbank in jeder Weise zu rechtfertigen. Ganz zu schweigen davon, daß ihre Tresoranlagen durchweg dem modernsten Stande der Technik enspreсhen, und daß ihr ausgedehnter Beamtenapparat sich aus der Elite des Bankbeamtenstandes rekrutiert, hat sie im Interesse des Publikums manche ihrer Zweiganstalten von dem Betriebe der Depotgeschäfte ausgeschlossen. Berechtigt zur Annahme verschlossener Depots sind außer der Reichshauptbank, die für diesen Geschäftszweig eine besondere Abteilung geschaffen, um den Deponenten Gelegenheit zu bieten, sich ungestört in verschließbaren, abgetrennten Räumen mit

[1]) Die Reichsbank 1876—1900 S. 203.
[2]) Daselbst S. 410.
[3]) l. c. S. 204.

dem Inhalt ihrer Depots gegen eine kleine Vergütung zu beschäftigen, alle Reichsbankhauptstellen und -Stellen, sowie diejenigen Nebenstellen, die im Besitze eigener Panzergewölbe sind und von mehr als einem Beamten verwaltet werden. Nebenstellen, die unter der Leitung nur eines Beamten stehen, können, ganz abgesehen davon, daß ihnen auch meist die erforderlichen Aufbewahrungseinrichtungen fehlen, für die Aufbewahrung von Depots nicht als geeignet angesehen werden und sind demgemäß zur Pflege dieses Geschäftes, sowie zur selbständigen Aufbewahrung und Verwaltung lombardierter Effekten nicht autorisiert.

§ 5. Die rechtlichen Grundlagen der verschlossenen Depots.

Für die rechtliche Beurteilung der verschlossenen Depotgeschäfte kommen die Bestimmungen des BGB. über die Verwahrung §§ 688—700 in Betracht. Die Vorschriften des sog. Depotgesetzes vom 5. Juli 1896 finden auf sie keine Anwendung, da sie sich ausschließlich mit der Regelung der offenen Depots befassen. In der Begründung zu diesem Gesetz ist hierzu bemerkt: Ueber die Rechte und Pflichten des Verwahrers eines verschlossen hingegebenen Depots sind keine Zweifel hervorgetreten, die geltenden Gesetzesvorschriften genügen vollständig.

Ich glaube aus demselben Grunde von einer Erörterung der einschlägigen Rechtsnormen hier absehen und auf die zahlreichen, vorzüglichen Kommentare zum BGB. verweisen zu dürfen.

2. Abschnitt.

§ 6. Das Stahlschrankgeschäft.

Mit diesem Namen bezeichnet man eine Einrichtung, die sich in den letzten 20 Jahren, von Amerika herkommend,[1]) auch auf dem Kontinent rasch allgemeine Beliebtheit erworben hat.

Wilutzki schildert dieselbe recht anschaulich im V. Jahrgang der Deutschen Juristenzeitung,[2]) wo es heißt:

„Der Geschäfts- und Rechtsverkehr, wandlungsfähig wie die Natur, bringt unablässig neue Gestaltungen und Formen hervor. Wenn man die Geschäftsräume eines modern eingerichteten großen Bankinstituts durchwandert, so steht man im innersten Heiligtum zuletzt vor einer seltsamen, aus Amerika herübergekommenen Erfindung, einer wie eine Festung verschanzten, besonderen Verkellerung, dem safe-Keller, bei manchen Instituten auch einem safe-Turm. Nach Eröffnung einer mit besonderem Verschluß versehenen Tür steigt man in ein kasemattenartig verschanztes Gewölbe hinab, das zur Not eine Belagerung aushalten könnte, und sieht an seinem Ende eine schwere Geldschranktür, hinter ihr noch ein eisernes Gegitter, deren beider Oeffnung mit Hilfe der Elektrizität erfolgt; dahinter einen letzten Raum, in welchem sich Geldschränke erheben mit einzelnen, verschlossenen Abteilungen (Fächern). Die Kammern

[1]) Die Entstehungsgeschichte, die Wettstein a. a. O. S. 17—21 gibt, erscheint mir mehr romanhaft als historisch. M. E. kann von einer historischen Entwicklung beim Stahlschrank überhaupt nicht die Rede sein, da derselbe zweifellos ein Produkt der modernen Technik ist und nicht einem Verkehrsbedürfnis seine Entstehung verdankt.

[2]) l. c. S. 294 ff.

nennt der Amerikaner safes (Sicherheitsverschlüsse), die übliche Verdeutschung ist „Stahlkammern“. Die Benutzung dieser Kammern zur Aufbewahrung von Wertgegenständen gewährt der Bankier seinem Kunden gegen eine Vergütung und händigt ihm einen Schlüssel zu der Kammer aus; die Kammer selbst aber steht unter einem doppelten Verschluß. Denn beide, der Kunde wie der Bankier, jeder mit seinem Schlüssel müssen öffnen, um die Kammer aufzuschließen.“

Die Bank hat sich den Mitverschluß gesichert, um, wie es stereotyp in den bezüglichen Bedingungen heißt, eine desto strengere Kontrolle über die Berechtigung derjenigen Personen ausüben zu können, welche Zutritt zu den Schrankfächern heischen.

Zur erhöhten Sicherheit der safe-Inhaber wird außerdem regelmäßig zwischen diesen und der Bank ein sog. Paß- oder Schlüsselwort vereinbart, ohne dessen Kenntnis der Zutritt zu den Stahlkammern niemandem gestattet wird.

Eine weitere Vorsichtsmaßregel, welche von vielen Banken geübt wird, besteht darin, daß, abgesehen von der Kenntnis des Schlüsselwortes, auch die Leistung der Unterschrift verlangt werden kann. Von diesem Rechte wird die Bank natürlich nur dann Gebrauch machen, wenn sie Zweifel an der Berechtigung des die Stahlkammer Besuchenden hegt. Diese Berechtigung ist indes nicht unbedingt auf die Person des Mieters [1]) beschränkt. Vielmehr steht dem letzteren das Recht zu, mit Zustimmung der Bank Dritte zur Oeffnung seines Faches und zur Verfügung über dessen Inhalt zu bevollmächtigen.

Endlich üben manche Banken, wie beispielsweise die Dresdner Bank, eine wirksame Kontrolle auch in der Weise aus, daß sie jedem Mieter oder Bevollmächtigten eine Einlaßkarte ausstellen, die bei jedem Besuch der Stahlkammer auf Verlangen des diensttuenden Beamten vorzuzeigen ist.

Hat die Bank ihre Kunden so gegen Elementargewalten sowohl als gegen gewaltsame oder arglistige Eingriffe, die von außen kommen könnten, auf das Weitgehendste geschützt, so sorgt sie auch andererseits dafür, daß die bei weitem größere Gefahr einer Schädigung von innen her, also von seiten ihrer Beamten, so gut wie ausgeschlossen ist.

Zunächst wird eine gut geleitete Bank nur solide und zuverlässige Beamte, deren Vertrauenswürdigkeit sie in jahrelanger Tätigkeit erprobt hat, für die Bedienung ihrer Tresors als geeignet ansehen.

Sodann liegt die Verwaltung der Tresors niemals in der Hand eines einzigen Beamten. Die mit den feinsten und kompliziertesten Erzeugnissen der modernen Schloßfabrikation versehene, viele Zentner schwere Außentür, die das Panzergewölbe fast hermetisch von der Außenwelt abschließt, erfordert zu ihrer Oeffnung und Schließung regelmäßig die Mitwirkung mehrerer Beamten, wodurch eine wirksame, gegenseitige Beaufsichtigung ohne weiteres eintritt.

Eine Veruntreuung wäre also nur in der Weise denkbar, daß die verschiedenen, mit der Schließung des Gewölbes von der Bank beauftragten Angestellten sich zu einem Komplott zusammentäten. Aber auch hier ist Vorsorge getroffen durch das sog. Zeitschloß, ein Apparat, der es ermöglicht, den Verschluß der Außentür für eine kürzere oder längere Zeit außer Funktion zu setzen. Je nachdem dasselbe auf 12, 24 oder 36 Stunden eingestellt wird, ist es auch dem mit den ordnungsmäßigen Schlüsseln Versehenen und mit der Konstruktion

[1]) Ich bediene mich dieser in der Praxis gebräuchlichen Bezeichnung, ohne damit die rechtliche Beschaffenheit des Stahlschrankgeschäfts festlegen zu wollen.

des Schlosses Vertrauten nicht möglich, während dieser Zeit in das Innere des Gewölbes einzudringen.

Auch ist es üblich, daß allabendlich vor Schließung der Tresoranlagen eine Revision der einzelnen Schrankfächer vorgenommen wird. Ein etwa verübter Einbruch würde also schon am selbigen Tage entdeckt werden. Um jedoch allen Eventualitäten vorzubeugen, pflegen viele Banken ihre safe-Kunden außerdem gegen Diebstahl zu versichern.

Als letzte, den Schutz der safe-Inhaber betreffende Maßregel möchte ich noch eine Vorschrift erwähnen, welche die Banken vertragsmäßig ihren safe-Kunden auferlegen. Es wäre ja immerhin denkbar, daß ein safe-Kunde sein Schrankfach zur Aufbewahrung explosiver Stoffe ꝛc. mißbrauchen würde. Daß durch einen solchen Mißbrauch von seiten eines safe-Kunden die Sicherheit der von anderen safe-Kunden in ihre Schrankfächer eingelegten Wertgegenstände nicht eben erhöht, sondern im Gegenteil ernstlich gefährdet wird, braucht nicht besonders betont zu werden. Für diesen Fall pflegen sich daher die Banken regelmäßig durch Vertrag auszubedingen, daß die Fächer nur zur Aufbewahrung von Dokumenten, Wertpapieren, Edelmetallen, Edelsteinen und Schmuckgegenständen benutzt werden dürfen. Eine anderweitige Benützung ist untersagt und macht den Zuwiderhandelnden der Bank gegenüber eventuell schadensersatzpflichtig. Zum Zwecke der Durchführung dieser Bestimmung ist die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet, Einsicht in die Schrankfächer ihrer Kunden zu verlangen.

Außerdem steht der Bank das Recht zu, ohne Angabe von Gründen das Mietverhältnis aufzuheben, natürlich unter verhältnismäßiger Zurückerstattung der stets im voraus gezahlten Miete. Das gleiche Recht steht auch dem Kunden zu, jedoch kann er eine teilweise Rückzahlung der Miete nicht beanspruchen.

Die Dauer des Mietvertrages ist in der Regel auf ein Jahr festgesetzt und gilt, wenn nicht spätestens mit Ablauf dieser Frist von einem der beiden Kontrahenten eine Kündigung erfolgt, stillschweigend als auf ein Jahr verlängert. Der Mietvertrag hat Gültigkeit nur für denjenigen, der ihn mit der Bank abgeschlossen hat, eine Aftervermietung insbesondere ist unter keinen Umständen zulässig.

Der Mietpreis, der, wie schon erwähnt, stets im voraus für die ganze Dauer des Vertrages zu entrichten ist, ist ein relativ niedriger und richtet sich je nach der Größe der verschiedenen Schrankfächer und nach der Dauer ihrer Benutzung. Im einzelnen weichen die Preise allerdings bei den verschiedenen Instituten — jedoch nur unerheblich — von einander ab und betragen beispielsweise bei der Dresdener Bank [1]) für:

Größe	Höhe	Breite	Tiefe	1 Jahr	1/2 Jahr	1/4 Jahr	1 Monat
Nr. 1	12 cm	25 cm	45 cm	Mk. 15.—	Mk. 7.50	Mk. 4.—	Mk. 3.—
„ 2	15 „	25 „	45 „	„ 20.—	„ 10.—	„ 5.—	„ 3.—
„ 3	20 „	25 „	45 „	„ 25.—	„ 12.50	„ 7.—	„ 3.—
„ 4	30 „	25 „	45 „	„ 35.—	„ 17.50	„ 9.—	„ 4.—
„ 5	40 „	50 „	45 „	„ 50.—	„ 25.—	„ 12.50	„ 5.—
„ 6	80 „	50 „	45 „	„ 75.—	„ 37.50	„ 20.—	„ 7.50

[1]) Vgl. die bezüglichen Bedingungen.

Wegen etwaiger Mietsrückstände, sowie wegen aller sonstigen Forderungen, welche die Bank gegenüber dem safe-Kunden hat, steht ihr regelmäßig nach den zwischen ihnen vereinbarten Bedingungen das Recht zu, sich aus dem Inhalt der Stahlkammer, die sie eventuell gewaltsam öffnen darf, nach den Regeln des BGB. über den Verkauf von Pfändern ohne weitere Androhung, Fristbestimmung oder Benachrichtigung zu befriedigen.

Durch den Abschluß des Mietvertrages werden der Mieter sowohl als alle von ihm in gehöriger Weise der Bank gegenüber Bevollmächtigten berechtigt, während der vorgeschriebenen Zeit, d. i. während der Geschäftsstunden, jederzeit den Zutritt zu den Stahlkammern zwecks Einlagerung bezw. Entnahme von Wertgegenständen oder aber zur Vornahme nötig gewordener Verwaltungshandlungen zu verlangen. Für den letzteren Zweck stehen den Kunden meist kleine, verschließbare Kabinen zur Verfügung, die mit dem Handwerkszeug des Kapitalisten, wie Kouponscheere, Kurszettel, Feder und Tinte versehen sind. Eine besondere Vergütung für die bei jedem Besuch der Stahlkammer erforderliche Mitwirkung eines ihrer Beamten pflegen die Banken nicht zu beanspruchen.

Ueber die Benutzung der Stahlkammern von seiten des Publikums konnte ich leider zahlenmäßige Belege nicht auftreiben, jedoch ist dieselbe, wie ich aus eigener Erfahrung weiß und wie mir auch von fachmännischer Seite mitgeteilt wurde, eine sehr ausgedehnte.

Ich glaube hiermit das wesentliche, was sich über die Organisation des Stahlschrankgeschäfts anführen läßt, gesagt zu haben und wende mich nun in der vielumstrittenen Frage nach der rechtlichen Beschaffenheit desselben zu.*)

§ 7. Die rechtliche Natur des Stahlschrankgeschäfts.

Ueber die juristischen Qualitäten des Stahlschrankgeschäftes herrschen noch zurzeit die lebhaftesten Kontroversen.

Während die einen, wie Cosack, Staub und Hancke in ihm einen, wenn auch mit eigentümlichen Vertragsbedingungen ausgestatteten, reinen Verwahrungsvertrag sehen, subsumieren andere, wie Brückner und Pinner, es unter den reinen Mietvertrag. Wieder andere wie Heinrici bezeichnen es als einen „ge-

*) Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 4. Aufl. § 100 Ziff. 11. — Staub, Kommentar zum neuen Handelsgesetzbuch. Exkurs zu § 424. — Wolff, Der Mitbesitz nach dem Rechte des BGB. für das Deutsche Reich in Jherings Jahrbüchern für die Dogmatik des BGB. II. Folge, VIII. Band Jahrgang 1902 S. 141 ff. — Pinner, Die Pfändung von Gegenständen, die der Mieter von Schrankfächern in der Stahlkammer einer Bank in diesen verwahrt hat, in Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts, VI. Jahrgang 1895 S. 65 ff. — Wilutzki, Miete mit doppeltem Verschluß, in der Deutschen Juristenzeitung, 5. Jahrgang (1900) S. 294 ff. — Hancke, Ist der sog. safe-Vertrag ein Miets- oder ein Verwahrungsvertrag? Daselbst S. 389. — Heinrici, Die Verträge über die Benutzung von Schrankfächern in Stahlkammern, in Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts, herausgegeben von Rassow & Küntzel, VI. Folge, 4. Jahrg. (1900) S. 820 ff. — Brückner, Welches Rechtsverhältnis liegt vor, wenn ein Bankier Tresorfächer gegen Entgelt überläßt? In der Zeitschrift „Das Recht“, 6. Jahrg. (1902) S. 251 ff. — Bondi, Zwangsvollstreckung in sog. Bank-safes (Stahlkammern), in sächs. Archiv f. bürgerl. Recht und Prozeß, Bd. 13, Jahrg. 1903 S. 8 ff. — Wettstein, Das Kassenschrankgeschäft (coffre-fort), Bern 1903. — Die Aufsätze: Marcus, Bemerkungen über die Rechtsnatur des Schrankfach- — (safe) — Vermietungsvertrags in Holdheims Monatsschrift für Handelsrecht u. Bankwesen XIV. Jahrg. S. 251 ff. — Düringer, Dr., Die Verwahrung im Schrankfache des Bankiers in Bank-Archiv V. Jahrg. Seite 65 ff. sind mir erst zu Gesicht gekommen, als dieser Teil der Arbeit bereits fertiggestellt war und konnten daher nicht mehr berücksichtigt werden.

mischten Mietvertrag", bei dem das Element der Miete allerdings bei weitem überwiege, wohingegen Wettstein zu dem Schluß kommt, daß es ein Depotvertrag mit dem Nebenverhältnis der Miete eines Schrankfaches sei. Eine letzte Ansicht, die von Wilutzki und Bondi vertreten wird, schwankt zwischen Verwahrungs- und Mietvertrag und räumt entweder beiden gleiche Bedeutung für den rechtlichen Charakter des Stahlschrankgeschäfts ein oder aber sie läßt die Frage, welchem der konkurrierenden Verträge der Vorrang gebühre, unentschieden.

Ich glaube mich im Prinzip, wenn auch mit zum Teil anderer Motivierung, der Ansicht Heinricis anschließen zu sollen, möchte indes dessen Bezeichnung als „gemischten Mietvertrag" für die Charakterisierung des vorliegenden Rechtsgeschäftes nicht als richtig anerkennen.

Der Tatbestand ist, um es kurz zu wiederholen, folgender:

Die Bank hat in ihren Kellerräumen, wie es übereinstimmend in den safe-Bedingungen heißt, einen nach Ansicht bewährter Techniker feuer- und diebessicheren Tresor herstellen lassen, in welchem sich schmiedeeiserne Schränke mit verschließbaren Fächern befinden. Diese Fächer stellt sie ihren Kunden gegen Entgelt zum Zweck der Aufbewahrung von Wertgegenständen zur Verfügung. Der Kunde behält die von ihm in das ihm vom Bankier überlassene Schrankfach eingelegten Gegenstände unter eigenem Verschluß, muß sich jedoch den Mitverschluß der Bank gefallen lassen, welchen letztere sich zum Zweck der besseren Kontrolle vorbehalten hat. Was für ein Vertrag liegt hier vor?

Treten wir zunächst der Frage näher, ob es sich um einen Verwahrungsvertrag handeln kann.

Nach BGB. § 688 erfordert der Verwahrungsvertrag zweierlei:

1. Die Uebergabe einer beweglichen Sache von Seiten des Hinterlegers.
2. Die Verpflichtung des Verwahrers, die Sache aufzubewahren.

Zu 1. Dem ersten Erfordernis wird zweifellos nicht genügt. Von einer Uebergabe von Wertgegenständen kann natürlich nicht die Rede sein. Der Kunde legt dieselben vielmehr eigenhändig in das ihm von der Bank zur Verfügung gestellte Fach und verschließt dasselbe eigenhändig. Erst nachdem dies geschehen, tritt auch die Bank in Funktion und schließt ein zweites an dem Schrankfach befindliches Schloß. Sie bekommt also regelmäßig die eingelegten Wertstücke nicht zu sehen, geschweige denn übergeben.

Man kann hier einwerfen, und es ist dies auch von Hancke[1]) geschehen, daß der Bankier auch den Inhalt der ihm verschlossen übergebenen Depots niemals kenne, und daß trotzdem die darin befindlichen Effekten als verwahrt gelten. Diese Analogie ist indes nur eine scheinbare, eine äußerliche, die für die rechtliche Wertung außer Betracht bleibt. Für sie sind die äußeren Formen, unter denen ein Rechtsgeschäft zustande kommt, irrelevant: maßgebend für sie ist stets nur die Intention der vertragschließenden Parteien.

Wohin geht nun die Absicht des Hinterlegers verschlossener Depots, und welchen Zweck verfolgt der safe-Kunde?

Zugegeben werden muß, daß beide Geschäfte, das verschlossene Depotgeschäft sowohl als das Stahlschrankgeschäft, die sichere Aufbewahrung von Wertobjekten zum Gegenstande haben, daß beide auf dem Prinzip des Vertrauens basieren. Jedoch — und das ist der große Unterschied zwischen beiden — geht das Vertrauen bei den verschlossenen Depots vorzugsweise auf ein Subjekt, während es beim Stahlschrankgeschäft in erster Linie auf ein Objekt gerichtet ist.

---

[1]) Hancke a. a. O. S. 389.

Der Deponent verschlossener Depots erkundigt sich, bevor er seine Wertpapiere einem Bankier übergibt, nach den moralischen Eigenschaften des Depositars, nach seinen finanziellen Verhältnissen, nach der Art seines Geschäftsbetriebes. Maßgebend für seine Entschließungen ist vorzüglich das Ansehen, der gute Ruf, dessen sich der Bankier erfreut. Die Garantie für die Sicherheit seiner deponierten Effekten sieht er vor allem in der Person des Depositars, dessen Integrität ihm über allen Zweifel erhaben erscheint. Er überträgt also in bewußter Absicht den Besitz an seinen Wertgegenständen auf den Bankier, damit dieser dieselben aufbewahre. Natürlich kann ihm die Art der Aufbewahrung nicht gleichgültig sein. Als vorsichtiger Mann wird er sich über dieselbe informieren lassen; er wird die Tresoranlagen vielleicht selbst in Augenschein nehmen. Das primäre bleibt indes stets sein Vertrauen zu der Person des Depositars.

Ganz anders liegen die Verhältnisse beim Stahlschrankgeschäft. Natürlich spielt auch hier die Person, von deren safe-Einrichtungen der Eigentümer von Wertpapieren Gebrauch machen will, ihr Ansehen, ihr Ruf eine wichtige Rolle. Das Entscheidende liegt jedoch in der Sicherheit der Tresoranlagen. Der safe-Kunde will sich nicht auf die Ehrlichkeit der Bank und ihrer Beamten allein verlassen, er will seinen Besitz nicht auf andere übertragen. Ihm ist es lediglich darum zu tun, einen möglichst sicheren Ort zu bekommen, wo er seine Effekten selbst aufbewahren kann.

Tatsächlich ist die Sicherheit beim safe auch eine weit größere als beim verschlossenen Depot. Angenommen ein die safes bedienender Beamter wollte einen Einbruch begehen. In den meisten Fällen wird er hierzu bei dem besten Willen nicht imstande sein. Er müßte, — vorausgesetzt, daß er nicht selbst ein Kunstschlosser ist — die Hilfe eines solchen in Anspruch nehmen, was ihm unter normalen Verhältnissen kaum gelingen dürfte, ohne entlarvt zu werden. Doch selbst wenn es ihm gelungen wäre, das Fach zu erbrechen, würde er sich nicht lange seines Besitzes erfreuen. Das gewaltsam geöffnete Fach würde wahrscheinlich dem einen oder anderen Kunden auffallen und wenn das nicht, sicherlich würde bei der allabendlich vor der Schließung des Gewölbes stattfindenden Revision das Verbrechen entdeckt werden.

Dagegen ist es, wenigstens bei Privatbanken, wohl möglich, daß ein mit der Verwahrung verschlossener Depots betrauter Angestellter sich eine Veruntreuung zu Schulden kommen läßt, die erst bei der Rückforderung des betreffenden Depots oder bei der meist allmonatlich stattfindenden Revision zutage tritt.

Zu 2. Wie steht es nun mit dem zweiten Erfordernis? Will die Bank die Verpflichtung übernehmen, die eingelegten Sachen aufzubewahren? Nach den übereinstimmenden Bemerkungen in den mir vorliegenden safe-Bedingungen der fünf größten Berliner Banken muß diese Frage ebenfalls negiert werden. Es wird dort nie von „aufbewahren" sondern stets von „vermieten" gesprochen. Die Bank wird, so heißt es gleichlautend in allen Bedingungen, auf die Bewachung und Sicherung, sowie auf den Verschluß der Stahlkammer, die äußerste Sorgfalt verwenden.[1]) Von dem Inhalt der Fächer ist indes nirgends die Rede.

Es heißt m. E. doch sehr gering von den Leitern unserer Großbanken denken, wenn man ihnen zumutet, sie wären sich nicht klar über das, was sie denn eigentlich wollten, sie sprächen stets von „vermieten" und meinten in Wirklichkeit „aufbewahren". Ein solcher Irrtum wäre um so mehr zu verwundern als doch alle diese Institute eigene juristische Bureaus haben und manche von ihnen namhafte Juristen zu ihren Vorstandsmitgliedern zählen.

Woher stammt nun diese irrige Annahme?

---

[1]) Eine Ausnahme bildet die Diskonto-Gesellschaft, die die Bewachung und Sicherung auch auf die einzelnen Schrankfächer ausdehnt.

Sie hat ihre Ursache in dem Mitverschluß der Bank, den, wie man glaubt, letztere sich gesichert hat, um den Mitbesitz an den eingelegten Effekten zu erlangen. Wenn dies der Fall wäre, so ließe sich allerdings ein Verwahrungsvertrag konstruieren; denn nach BGB. 854 Abs. 2 genügt zur Erwerbung des für die Verwahrung unbedingt erforderlichen Besitzes die Einigung des bisherigen Besitzers und des Erwerbers, wenn der Erwerber in der Lage ist, die Gewalt über die Sache auszuüben.

Ich komme hiermit zu der Frage nach dem Besitz, die, ähnlich wie die Frage nach der rechtlichen Beschaffenheit des Stahlschrankgeschäfts überhaupt, in den buntesten Farben schillert. Bevor ich an die Beantwortung dieser Frage gehe, möchte ich zunächst die Frage stellen: geht denn überhaupt die Intention der Bank dahin, einen Besitz, welcher Art er auch sei, an den eingelagerten Effekten zu erhalten? Richtig beantwortet Heinrici [1]) diese Frage mit Nein, und wenn Bondi [2]) den Beweis für diese Behauptung haben will, so mag er die bezüglichen Bedingungen unserer Großbanken [3]) einsehen, in denen es stets heißt: Die Bank hat sich den Mitverschluß nur gesichert, um eine desto strengere Kontrolle über die Berechtigung derjenigen Personen, welche usw. . . . . ausüben zu können.

Nach gemeinem Recht wäre diese negative Absicht der Bank schon hinreichend, um sie von dem Besitz auszuschließen, nicht indes nach dem heute geltenden BGB.

In welchem Besitzverhältnis stehen nun aber safe-Kunde und Bank? Das ist die Frage, die uns jetzt beschäftigen soll.

Um sie zu beantworten, müssen wir etwas weiter ausholen. BGB. § 854 sagt: Der Besitz einer Sache wird durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben. Den Begriff der tatsächlichen Gewalt definiert Goldschmidt in der Berliner Festgabe für Gneist [4]) wie folgt:

„Der Gewaltbegriff duldet keine juristische Analyse, sondern nur eine kasuistische Exemplifikation. Er hat im wesentlichen Quelle und Norm so wenig in juristischer Reflexion und positiv rechtlicher Normierung, als in dem subjektiven Bewußtsein und Willen des Einzelnen, vielmehr wesentlich in dem freilich wechselnden und unter der Zucht der Moral wie des Rechts stehenden Gesamtbewußtsein." Wer hat nun beim Mitverschluß nach dem Gesamtbewußtsein die tatsächliche Gewalt?

Sehen wir uns den Mitverschluß einmal genauer an. Er ist beim safe ein ganz eigenartiger und unterscheidet sich wesentlich von dem, was man schlechthin mit diesem Ausdruck zu bezeichnen pflegt. Gewöhnlich versteht man unter Mitverschluß das Verhältnis, daß mehrere Personen zu einem abgeschlossenen Raum je einen Schlüssel haben und diesen Raum unabhängig von dem Willen der einzelnen Schlüsselbesitzer öffnen und benützen können. Beim Stahlschrank liegen die Dinge indes anders. Hier ist es nötig, daß beide mitwirken, um den verschlossenen Raum zu öffnen, daß die Bank zuerst aufschließe, damit das Schloß des safe-Kunden funktioniere.

---

1) Heinrici a. a. O. S. 832.
2) vgl. Bondi a. a. O. S. 12.
3) Eine Ausnahme macht wiederum die Diskonto-Gesellschaft, bei welcher dieser Passus fehlt.
4) l. c. S. 65.

Wenn ich nun die oben gestellte Frage, wer in unserem Falle des Mitverschlusses nach dem Gesamtbewußtsein die Sachherrschaft habe, wiederhole, so muß ich konsequenterweise die Ansicht Wolffs [1]) akzeptieren und sagen: Keiner von beiden. Wohl besitzen beide zusammen eine solche.

Richtig bemerkt Wolff weiter: „Auch liegt hier nicht eine unter die Mitbesitzer geteilte Sachherrschaft vor, aber es besteht auch nicht eine Mehrheit von Sachherrschaften, sondern die zur Personeneinheit verbundenen Mitbesitzer haben die körperliche Gewalt. Jeder hat den Besitz nur zusammen mit dem anderen; der einzelne kann ihn weder aufgeben noch übertragen. Die Beziehung der einzelnen zur Sache ist daher nicht Sachgewalt, auch nicht Teil der Sachgewalt, man mag sie als Mitgewalt, Mitherrschaft, Mitträgerschaft des Besitzes bezeichnen, um zum Ausdruck zu bringen, daß der Besitz nicht einer von den Gemeinern verschiedenen Person, sondern den Gemeinern zusammen zusteht. Es steht bei dieser Form des Mitbesitzes mit dem tatsächlichen Können ebenso wie bei einem Gesamthandsrecht mit dem rechtlichen Dürfen eines Genossen."

Er schlägt dann noch für dieses Besitzverhältnis den Ausdruck „Gesamthandbesitz" vor, eine Bezeichnung, die ich mir gerne aneigne, da sie das Rechtsverhältnis treffend charakterisiert.

In diesem Gesamthandbesitzverhältnis ist jedoch die Stellung des Kunden von derjenigen der Bank wesentlich verschieden.

Zwar hat sich der erstere durch die Einräumung der Mitträgerschaft am Besitze der tatsächlichen Herrschaft über seine Effekten begeben; indes er hat ein Forderungsrecht darauf, daß ihm die Bank während der vertragsmäßig festgesetzten Zeit jeden Augenblick zum Alleinbesitz seiner deponierten Wertgegenstände verhelfe. Und ist dieses Recht auch nur ein obligatorisches, so kann er doch mit der größten Zuversicht darauf rechnen, daß die Bank schon im Interesse ihres Renommees jederzeit ihrer Verpflichtung nachkommen wird. Eine einmalige, unmotivierte Weigerung würde genügen, um das Vertrauen zu ihr aufs tiefste zu erschüttern.

Die Bank dagegen kann, abgesehen von den vertragsmäßig vorgesehenen Fällen, eine Mitwirkung des Kunden zur Oeffnung des Schrankfachs nicht verlangen. Die Mitträgerschaft am Besitz ist ihr lediglich zum Zweck der Kontrolle eingeräumt worden. Sie hat gewissermaßen die Stellung eines Aufsehers, eines Besitzdieners, dem es indes an der tatsächlichen Herrschaft mangelt. Einen Besitz, weder unmittelbaren, mittelbaren noch auch Mitbesitz — ausgenommen die Fälle, in denen sie sich vertragsmäßig zwangsweise den Besitz aneignen darf — erlangt sie nie.

Zwar behauptet Wettstein, [2]) daß die Bank regelmäßig ein Doppel der Schlüssel des Kunden besitze, wodurch sie ja tatsächlich den unmittelbaren Besitz an den eingelegten Sachen hätte, indes muß diese Behauptung, wenigstens für deutsche Verhältnisse, als unrichtig zurückgewiesen werden. Während in einem mir vorliegenden Exemplar von safe-Bedingungen [3]) ausdrücklich hervorgehoben ist, daß weitere Schlüssel, außer den dem safe-Kunden übergebenen, zu dessen Schloß nicht existieren, geht das Nichtvorhandensein doppelter Schlüssel aus den bezüglichen Bedingungen der 5 größten Berliner Banken klar und deutlich hervor. Es heißt dort übereinstimmend: „Verliert der Mieter beide Schlüssel, so daß ein

[1]) Wolff a. a. O. S. 159 ff.
[2]) Wettstein a. a. O. S. 38.
[3]) Vgl. die safe-Bedingungen der Essener Credit-Anstalt.

gewaltsames Oeffnen seines Schrankfaches nötig wird" usw. . . . Wenn noch Reserveschlüssel im Besitze der Bank wären, so ließe sich m. E. ein vernünftiger Grund für das gewaltsame Oeffnen nicht einsehen.

Da die Bank also einen Besitz an dem Inhalt des safe in keinem Falle erlangt, so kann von einem Retentionsrecht im Sinne von HGB. § 369 nicht die Rede sein.

Auch das Pfandrecht, das die Banken sich in ihren Konto-Korrent-Bedingungen an allen, in ihre Verwahrung gelangenden Effekten des Kunden auszubedingen pflegen, kann konsequenterweise nicht auf den Inhalt des safe-Faches ausgedehnt werden.

Die Ansicht Wolffs,[1]) nach welcher ein Pfandrecht der Bank gemäß BGB. § 1205 Abs. 1 Satz 2 durch bloße Einigung zwischen den Parteien entsteht, vermag ich ebenfalls nicht zu teilen. Nach meiner Meinung ist die Rückgabe mindestens eines Exemplars der dem Kunden regelmäßig von der Bank in doppelter Ausfertigung übergebenen Schlüssel zur Entstehung eines Pfandrechts an dem Inhalt des safe erforderlich.

Von Gesetzes wegen steht der Bank lediglich das Zurückbehaltungsrecht aus BGB. § 273 und § 320, das in diesem Falle in der Weigerung der Bank zur Mitwirkung beim Oeffnen des safe-Verschlusses besteht, sowie das Pfandrecht aus BGB. § 559 zu.

Vertragsmäßig behalten sich die Banken jedoch regelmäßig das Recht vor, ohne weiteres gerichtliches Verfahren das Schrankfach zu erbrechen und sich aus dessen Inhalt ohne Beobachtung der Formen, welche ZPO. §§ 883 und 758 ff. vorschreiben, wegen etwaiger Mietsrückstände oder aller sonstiger Forderungen an den Mieter zu befriedigen, wenn bei Beendigung des Mietverhältnisses trotz schriftlicher Aufforderung die Schlüssel nicht binnen kurzer Frist zurückgeliefert werden.

Die Deutsche Bank macht nur das ihr auch nach dem Gesetze zustehende Pfandrecht an den Illaten wegen rückständiger Mietforderungen oder wegen sonstiger Verpflichtungen aus dem Mietvertrage geltend.

Habe ich so, wie ich glaube, überzeugend nachgewiesen, daß die Erfordernisse für einen reinen Verwahrungsvertrag auch nicht im entferntesten vorliegen, so kann ich mich doch der Ansicht nicht verschließen, daß einige Pflichten und Handlungen der Bank, wenn auch nicht direkt so doch indirekt auf die Verwahrung der eingelegten Sachen abzielen. Die Argumente, die Hancke[2]) anführt, und die ihn zu dem Schlusse führen, daß ein reiner Verwahrungsvertrag vorliege, sind nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Sie enthalten manches Richtige, wenn auch im einzelnen ihre Bedeutung für den Charakter des Vertrages überschätzt wird.

Geht man der Sache auf den Grund, so liegt in der Bewachung und Sicherung der Tresors, zu der sich die Bank verpflichtet, implicite auch die der einzelnen Stahlkammern und mit ihr der eingelagerten Sachen, da niemand außer durch die Tresoranlagen zu den einzelnen Fächern und zu deren Inhalt gelangen kann.

Aber auch andere Gründe lassen auf eine Verwahrungsabsicht der Bank schließen, so die vorsichtige Legitimationsprüfung, die sorgfältige Auswahl der

---

[1]) Wolff a. a O S. 201.

[2]) Vgl. Hancke a. a. O. S. 389.

safe-Beamten, die wenigstens bei einigen Instituten eingeführte Versicherung gegen Diebstahl usw.

Immer ist indes daran festzuhalten, daß alle diese Handlungen nur Nebenzwecke verfolgen, daß sie alle dazu bestimmt sind, den Hauptzweck, der in der Ueberlassung eines möglichst sicheren Raumes zur Aufbewahrung von Effekten besteht, möglichst vollkommen zu erfüllen.

Ich komme nun zu der zweiten Frage nach dem Mietvertrage. Sind, so frage ich, die Bedingungen, welche denselben charakterisieren, gegeben?

Nach BGB. § 535 ist für das Zustandekommen eines Mietvertrages erforderlich:

1. Die Verpflichtung des Vermieters, dem Mieter den Gebrauch der vermieteten Sache — in diesem Falle die Benutzung eines Raumes — während der Mietzeit zu gewähren.

2. Die Verpflichtung des Mieters, dem Vermieter den vereinbarten Mietzins zu entrichten.

Zu 1. Zunächst ist es streitig, ob der safe-Raum als ein Raum im Sinne von BGB. § 580 zu gelten hat.

Für den Fall, daß der Stahlschrank eingemauert oder mit dem Gewölbe fest verankert ist — und dies ist das gewöhnliche — kann hierüber ernstlich ein Zweifel nicht entstehen. Die Größe des Raumes ist hierbei bedeutungslos.

Anders dagegen ist die Sache zu beurteilen, wenn der Stahlschrank frei steht. Der Mietvertrag des BGB. erweist sich hier als unzureichend. Ueber diese Kalamität kann auch die Fiktion Wilutzkis,[1]) daß die Absicht der Vertragsteile auf Gewährung eines vertragsmäßig an seiner Stelle unbeweglich verbleibenden Raumes gerichtet sei, nicht hinweghelfen. Mit Recht bemerkt Hancke:[2]) „Der Schrank ist nicht Bestandteil, sondern Zubehör des Bankgebäudes. Die Vermietung des ganzen Schrankes hat Mobiliarcharakter, also wohl auch trotz § 580 die über ein einzelnes Fach."

Reicht schon hier der Mietvertrag des BGB. ohne Fiktion oder gewaltsame Konstruktion nicht aus, so zeigt sich seine Unzulänglichkeit erst recht bei der Frage nach dem Gebrauch, den der Vermieter dem Mieter während der Mietzeit zu gewähren verpflichtet ist.

Die Mietzeit läuft regelmäßig ein Jahr, jedoch ist dem Kunden der Zutritt zu seinem safe nur während einiger Stunden am Tage gestattet. Zeitweise ist es dem Bankier auch bei dem besten Willen nicht möglich, ihm zu dem Besitz seiner Wertsachen zu verhelfen.

Nach Schluß der Geschäftsstunden wird es nur in den seltensten Fällen gelingen, den die Schlüssel zu dem Tresor aufbewahrenden Beamten ausfindig zu machen. Aber auch, wenn der betreffende Beamte zur Stelle ist, wird der Tresorraum stets dann nicht geöffnet werden können, wenn an der äußeren Tür des Gewölbes zur erhöhten Sicherheit die früher geschilderte Einrichtung eines sog. Zeitschlosses angebracht ist.

Und nun setzen wir den Fall, der Bankier weigere sich, dem Kunden den Zutritt zu seinem Schrankfach auch während der vertragsmäßig festgesetzten Zeit zu gestatten. Abgesehen davon, daß der letztere sich einer verbotenen Eigenmacht schuldig machen würde, wenn er gegen den Willen des Bankiers in dessen Haus

---

[1]) vgl. Wilutzki a. a. O. S. 295.

[2]) vgl. Hancke a. a. O. S. 389.

eindringen wollte, um den Zutritt zu seinem safe zu erzwingen, würden alle seine Bemühungen vergeblich sein. Die mit den kompliziertesten Schlössern versehene Tresortür, die wie ein Cerberus das Innere des Gewölbes bewacht und auch bei Anwendung der richtigen Schlüssel nur dem mit ihrer Konstruktion Vertrauten sich öffnet, würde dem stürmischen Drängen des Kunden gegenüber unerbittlich bleiben. Er müßte, wie Wilutzki [1]) es ausdrückt, „Dynamit anwenden, um wider den Willen des Vermieters zu dem von ihm gemieteten Raum zu gelangen und auch dann noch einen Kunstschlosser zu längerer Beschäftigung herbeiholen oder mit der Stichflamme operieren, um öffnen zu können."

Es ist also, wie ich zeigte, ganz in das Belieben des Bankiers gestellt, ob er das Recht des Kunden zu seinem safe zu gehen anerkennen will oder nicht. Mit dem Gebrauch der vermieteten Sache während der Mietzeit, wie ihn BGB. § 535 vorsieht, hat also dieser wenig Aehnlichkeit.

Daß außerdem der Bankier den Mitverschluß an dem Schrankfach hat, ist zwar etwas ungewöhnliches, aber, wie Wilutzki nachgewiesen hat, mit dem Wesen des Mietvertrages wohl vereinbar.

Zu 2. Dem zweiten Erfordernis wird in jeder Weise genügt. Ob der Mietpreis prä- oder postnumerando gezahlt wird, ob die Dauer des Vertrages auf ein Jahr festgesetzt ist und bei nicht erfolgter Kündigung von einer Seite stillschweigend als auf ein Jahr verlängert gilt, ob eine Aftervermietung ausdrücklich ausgeschlossen wird oder andere ähnliche Vorbehalte vertragsmäßig ausbedungen werden, kann für den Charakter des Vertrages nicht von Einfluß sein.

In der Höhe des Mietpreises hat Wettstein [2]) ein Argument für das Vorliegen eines Verwahrungsvertrages zu sehen geglaubt, indes wohl mit Unrecht. Er macht geltend, daß der Preis für die wenigen Kubikdezimeter ein wucherisch hoher sei, wenn es dem Mieter lediglich darauf ankäme, einen Raum zu erhalten. Außerdem bemerkt er, solche Leute, welche für ihre Wertpapiere ganze Kasten und Schubladen mieten, hätten gewöhnlich zu Hause Platz genug zur Aufbewahrung.

Die beiden Sätze sind zweifellos richtig. Sicherlich fehlt es den Benutzern von safe-Einrichtungen nicht an dem für die Aufbewahrung ihrer Effekten erforderlichen Raum und sicherlich würden sie auch von diesem Gebrauch machen, wenn alle Menschen ehrlich wären und es keine Diebe und Einbrecher gäbe. Leider müssen sie nun mal heute mit der Tatsache, daß dies nicht der Fall ist, rechnen, und ihr Wunsch geht daher nicht auf Erlangung irgend eines Raumes, sondern eines geeigneten Raumes. Wie ich mir für meine Wohnzwecke keinen Pferdestall und umgekehrt für die Unterbringung meiner Pferde keine Parterre-Wohnung am Kurfürstendamm in Berlin mieten werde, so werde ich auch schwerlich ein ohne Schutzvorrichtungen versehenes Zimmer als für die sichere Aufbewahrung meiner Wertsachen geeignet erachten. Der Raum also, den der safe-Kunde mietet, soll zur Aufbewahrung von Effekten dienen, das bestreitet kein Vernünftiger. Aber daraus ist doch nicht zu schließen, daß zwischen dem Kunden und der Bank ein Verwahrungsvertrag intendiert sei. Jede Aufbewahrung setzt doch nicht unbedingt einen Verwahrungsvertrag voraus. Der safe-Kunde kann doch die Aufbewahrung seiner Wertsachen auch außerhalb seiner Wohnung selbst besorgen.

---

[1]) Siehe Wilutzki a. a. O. S. 295.
[2]) a. a. O. S. 41.

Uebrigens ist der Preis kein so anormal hoher. Wenn allerdings — was Wettstein zu glauben scheint — die Höhe der Miete lediglich von der Größe des Raumes abhinge, so könnte man seiner Ansicht zustimmen. Wo aber ist dies heute der Fall? Neben psychologischen, sozialen und anderen Erwägungen, neben dem wechselnden Spiel von Angebot und Nachfrage sind es in erster Linie die Produktionskosten, welche den Preis bestimmen. Und diese sind beim Schrankfach derart hohe, daß ihre Verzinsung den größten Teil der eingenommenen „Mieten" verschlingen wird. Doch zugegeben, daß in dem Preis auch eine kleine Vergütung für die Bewachung und Sicherung der Tresoranlagen steckt, so geht es doch nicht an, deswegen den ganzen Vertrag zu einem Verwahrungsvertrag zu stempeln.

Wenn ich nun das Fazit meiner Untersuchungen ziehe, so muß ich sagen, daß das Stahlschrankgeschäft sowohl Elemente der Miete als auch der Verwahrung in sich birgt. Ich kann weder denen Recht geben, die es für einen reinen Mietvertrag halten, noch denen, die es mit dem reinen Verwahrungsvertrag identifizieren, wenngleich die erstere Ansicht vor der letzteren vieles voraus hat. Ich muß zugestehen, daß die Verträge des BGB. nicht ausreichen, um das neue Rechtsgebilde restlos in sich aufzunehmen. Um daher nicht in denselben Fehler zu verfallen, den ich in meinem Vorwort an unseren Juristen von Fach gerügt habe, muß ich mich entschließen, den Stahlschrankvertrag als einen neuen Vertrag neben denen des BGB. anzuerkennen und definiere ihn wie folgt: Der Stahlschrankvertrag ist ein Vertrag, bei welchem der eine Vertragsteil (der Bankier) sich zur Hingabe eines gegen Diebstahl und Feuersgefahr gesicherten Raumes zur Aufbewahrung von Urkunden, Wertpapieren, Edelmetallen, Edelsteinen und Schmuckgegenständen verpflichtet, während der andere Vertragsteil (der Kunde) die Verpflichtung übernimmt, den vereinbarten Preis hierfür zu zahlen und sich allen den zur Sicherung des ihm überlassenen Raumes von dem ersteren vertragsmäßig ausbedungenen Anordnungen zu unterwerfen.

III. Kapitel.

Die offenen Bankdepotgeschäfte.

1. Abschnitt.

§ 8. Im allgemeinen.

Die in diesem Abschnitt zu behandelnden offenen Depotgeschäfte sind im Gegensatz zu den verschlossenen Depotgeschäften auch volkswirtschaftlich von der größten Wichtigkeit. Sie beschränken sich nicht wie diese auf die sichere Aufbewahrung von Effekten, sondern verbinden hiermit regelmäßig deren Verwaltung und kommen so einem wirtschaftlichen Bedürfnis derer entgegen, denen wegen der Fülle ihrer sonstigen Obliegenheiten die Zeit mangelt, oder die, wie Unmündige, Witwen und Waisen, nicht imstande sind, ihre Wertpapiere selbst zu verwalten. Dementsprechend ist auch ihr Kundenkreis ein bedeutend erweiterter und erstreckt sich auf alle Schichten der Bevölkerung. Der Handwerker und kleine Beamte, der seine geringen Ersparnisse in sicheren Obligationen anlegt, der Kaufmann, der seine entbehrlichen Gelder in solide Bergwerks- oder Aktienunternehmungen gesteckt hat, der Spekulant, der aus dem Steigen und Fallen

der Kurse einen Gewinn zu erzielen hofft, sie alle machen von dieser Einrichtung Gebrauch.

Was den offenen Depots indes volkswirtschaftlich eine so hohe Bedeutung beigelegt hat, ist ihre kreditvermittelnde Tätigkeit. Sowohl beim Lombardgeschäft als auch in dem für den Verkehr der Kaufleute mit den Banken so wichtigen Konto-Korrentgeschäft dienen sie vorwiegend als Kreditunterlage.

Haben sie so vor den verschlossenen Depots sowohl vom privatwirtschaftlichen als auch vom allgemein volkswirtschaftlichen Standpunkte unbestreitbare Vorzüge, so entbehren sie doch auch nicht bedenklicher Schattenseiten. Nicht selten ist es vorgekommen, daß leichtsinnige Bankiers die ihnen als offenes Depot übergebenen Effekten als Basis für ihre eigenen Spekulationen benutzt und so Tausende um ihre mühsam erworbenen Ersparnisse gebracht haben. Zwar ist man vor Betrügereien nirgendwo sicher, und gewiß wird eine verbrecherische Natur auch vor der Unterschlagung verschlossener Depots oder vor dem Einbruch in das Stahlschrankfach seines Kunden nicht zurückschrecken. Indes handelte es sich vielfach nicht um solche. Leute, die einen Eingriff in verschlossene Depots weit von sich gewiesen hätten, fanden nichts darin, die Effekten der offenen Depots in ihrem Interesse zu verwenden, zumal wenn sie einen kleinen Vorschuß darauf geleistet hatten. Es hatte dies seinen Grund in der allgemeinen Unsicherheit in der Rechtslage, wie sie vor dem Erlaß des Depotgesetzes herrschte, worauf ich indes erst später des näheren zu sprechen kommen werde. Seit dieser Zeit haben sich freilich die Verhältnisse wesentlich gebessert. Die Rechtslage ist eine unbestreitbar klare geworden, aber gleichwohl erscheint auch heute noch weitgehendste Vorsicht am Platze.

Vor allen Dingen ist darauf zu achten, daß man keinem Unwürdigen sein Vertrauen schenke, denn vornehmlich in der Person des Bankiers liegen sowohl die Garantieen als auch die Gefahren für die Sicherheit des Hinterlegten.

Auch den sog. Geschäftsbedingungen, mit denen namentlich vor dem Erlaß des Depotgesetzes ein großer Schwindel getrieben worden ist, sowie allen sonstigen gedruckten Formularen ist besondere Beachtung zu schenken. Man lasse sich nicht durch schöne Reden dazu bewegen, seine Unterschrift unter Schriftstücke zu setzen, deren Sinn einem unverständlich ist, oder die man gar nicht gelesen hat; man studiere die betreffenden Bedingungen vielmehr genau, lasse sich über alles dunkle und zweideutige von erfahrenen, geschäftskundigen Leuten aufklären, bevor man sich durch Unterschrift ihnen unterwirft. Nur auf diese Weise kann ein wirklicher Schutz vor Verlusten herbeigeführt werden. Nur wenn das Publikum seine häufig unfaßbare Vertrauensseligkeit gegenüber den Banken nach dieser Richtung hin eingeschränkt hat, können die gut gemeinten Bestimmungen des Depotgesetzes von günstiger Wirkung sein.

Es mag hier gestattet sein, noch auf eine, wie mir scheint, in breiteren Kreisen weniger bekannte, aber sichere Art der Aufbewahrung und Verwaltung von Effekten hinzuweisen. Dieselbe besteht darin, daß man sich zweier verschiedener Bankinstitute bedient und dem einen die Mäntel, dem anderen die Coupons- resp. Dividendenbogen übergibt. Man ist so vor Verlusten aufs sicherste geschützt, denn weder der eine noch der andere kann die ihm anvertrauten Papiere veräußern oder verpfänden.

Die Besitzer von Obligationen des Reiches und der größeren Bundesstaaten sind auf die Einrichtung des Reichs- bezw. der Staatsschuldenbücher aufmerksam zu machen, die es ihnen ermöglicht, ihre Obligationen gegen eine Buchforderung an das Reich, bezw. den betreffenden Staat einzutauschen.

§ 9. Die Technik der offenen Depotgeschäfte bei den Privatbanken.[1]

Der Deponent offener Depots hat seine Effekten mit einem Verzeichnis,[2] in welchem sie nach Betrag, Gattung, allgemeiner Benennung, Nummern und sonstigen Unterscheidungsmerkmalen genau aufgeführt sind, der Bank unverschlossen zu übergeben. Die letztere erteilt ihm dagegen meist eine vorläufige, interimistische Quittung, die erst am folgenden Tage, nachdem festgestellt ist, ob die in dem Verzeichnis gemachten Angaben richtig sind, durch eine endgültige Quittung in Form eines Depotscheines oder eines Effekten-Quittungsbuches ersetzt wird.

Der Depotschein enthält in der Regel dieselben Angaben[3] wie das bei der Einlieferung übergebene Verzeichnis, lautet auf den Namen des Deponenten und ist unübertragbar. Er dient der Bank gegenüber bei allen Verfügungen in Bezug auf das Depot als Legitimation und ist daher sorgsam aufzubewahren. Sein etwaiger Verlust ist der Bank unverzüglich mitzuteilen, damit sie bis zu seiner Wiederauffindung resp. gerichtlichen Kraftloserklärung das Depot des Kunden sperren kann.

Aehnlich wie bei den verschlossenen Depots und dem Stahlschrankgeschäft ist auch hier eine freiwillige, sorgsame Prüfung der Berechtigung von Seiten der Bank, sowie die Vereinbarung eines Paß- oder Stichwortes zum Schutze der Deponenten üblich.

Bei Zurücknahme des ganzen Depots ist der Depotschein der Bank quittiert zurückzugeben. Erfolgt dieselbe nur teilweise,[4] so findet eine entsprechende Abschreibung auf dem Depotschein statt. Grundsätzlich soll der Depotschein stets den tatsächlichen Zustand des Depots deutlich erkennen lassen; er soll ein getreues Spiegelbild des letzteren darstellen. Freilich läßt sich seine „Evidenthaltung“ wegen der Fülle der Geschäfte nicht immer ermöglichen. In diesem Falle gelten die Briefe und Quittungen der Bank als Ergänzung. Auf Verlangen der letzteren muß jedoch jederzeit der Depotschein zum Zweck der Vervollständigung vorgelegt werden.

Die eingelieferten Wertpapiere werden zunächst einer eingehenden Kontrolle unterworfen, die sich auf die bereits stattgehabten Verlosungen, die Bekanntmachungen über Aufgebotserklärungen usw. erstreckt. Die Verwahrung erfolgt, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend, getrennt von den eigenen und fremden Beständen als Sondereigentum des Deponenten, und zwar meist in der Weise,

---

[1] Ich beschränke mich auf diese, weil die hier interessierenden Verhältnisse im großen und ganzen bei der Reichsbank ähnlich gelagert sind. Etwaige wesentliche Abweichungen werde ich entweder in den Anmerkungen zu diesem § oder aber in den beiden folgenden, die offenen Depots der Reichsbank speziell behandelnden §§ besonders hervorheben.

[2] Die Reichsbank stellt ihren Kunden für diesen Zweck besondere Formulare, sog. Niederlegungsanträge, kostenlos zur Verfügung.

[3] In den Depotscheinen, welche die Reichsbank ausfertigt, sind die Nummern der hinterlegten Papiere nicht angegeben. Lediglich bei verlosbaren Wertpapieren hat der Niederleger das Recht, den Niederlegungsantrag in zwei Exemplaren einzureichen und sich eines derselben, das zum Zeichen, daß die darin gemachten Angaben von der Reichsbank geprüft und richtig befunden sind, mit dem Stempel der Reichsbank versehen wird, zurückzuerbitten.

[4] In diesem Falle veranlaßt die Reichsbank die Einziehung des alten und die Ausfertigung eines neuen Depotscheines.

daß ein Beamter die Mäntel unter Verschluß nimmt, während ein anderer die zugehörigen Coupons- resp. Dividendenbogen nebst Talons verwaltet.

Die Mäntel werden nach den früher aufgezählten Unterscheidungsmerkmalen geordnet und je nach den verschiedenen Sorten mit einem Umbande versehen, auf dem der Name des Eigentümers, sowie der Nennbetrag oder die Stückzahl der Mäntel verzeichnet ist. Sodann werden sie in das Depot des betreffenden Kunden gelegt, das heißt in eine Ledermappe, die lediglich zur Aufnahme von Mänteln zu Wertpapieren eines Kunden bestimmt ist und in einem in den Tresorräumen aufgestellten, eisernen Geldschrank aufbewahrt wird. Es ist dies der Typus eines sog. Sonderdepots.

In einigen Ausnahmefällen, namentlich wenn es sich um eine vorübergehende Aufbewahrung oder um kleinere Beträge handelt, werden die Effektenmäntel verschiedener Kunden in einer Mappe vereint aufbewahrt, — in einem Sammeldepot — jedoch immer so, daß die verschiedenen Eigentümer deutlich erkennbar gemacht sind, und eine Verwechselung nicht vorkommen kann.

Erfolgt diese Aufbewahrung in Sammeldepots bei den Mänteln nur ausnahmsweise, so bildet sie bei den Coupons- resp. Dividendenbogen die Regel. Aus technischen Gründen ist hier eine analoge Verwahrung in Sonderdepots nicht angängig.

Die Verwaltung der Effekten, die regelmäßig mit der Verwahrung übernommen wird, erstreckt sich ohne weitere Abmachungen auf Handlungen, wie:

a) die Kontrolle der Verlosungen
b) die Einziehung fälliger Coupons und Dividendenscheine
c) die bestmögliche Verwertung der in fremder Währung ausgestellten Coupons
d) die Besorgung neuer Coupons- und Dividendenbogen
e) das Inkasso ausgeloster Wertpapiere
f) die Entgegennahme von Hypothekenzinsen

Dagegen werden andere Verwaltungshandlungen wie:

a) die Konvertierung von Wertpapieren
b) die Ausübung von Bezugsrechten
c) die Einleitung des Amortisationsverfahrens
d) die Verhängung der Depotsperre
e) die Vertretung in General-Versammlungen
f) die Einzahlungen auf nicht vollgezahlte Papiere

nur auf spezielle Aufforderung hin, bezw. nach Einzahlung der erforderlichen Geldbeträge von seiten der Bank ausgeführt. Indes ist es Brauch, daß die letztere ihre Kunden stets von den vorzunehmenden Verwaltungsakten benachrichtigt und sie zur Mitteilung ihrer Entschlüsse auffordert.

Der Entgelt für die Aufbewahrung und Verwaltung offener Depots ist sehr gering. Bei den Privatbanken bildet dieser Geschäftszweig weniger eine ergiebige Ertragsquelle als vielmehr einen Anknüpfungspunkt für andere einträgliche Geschäfte. Für Deponenten, die auch anderweitig im Geschäftsverkehr mit der Bank stehen, erfolgt dieselbe daher meist kostenlos. Im übrigen beträgt die Gebühr gewöhnlich $^3/_{10}$ bis $^1/_2$ vom Tausend des ungefähren Kurswertes — jedoch mindestens Mk. 3.— pro Jahr und ist im voraus zu entrichten.

Bezüglich der Dauer, Unterbrechung und des Ablaufes des Depotvertrages gilt das früher bei den verschlossenen Depots Gesagte.

Es bliebe noch der Fall zu betrachten, daß die Hinterlegung von Wertpapieren zum Zweck der Verpfändung geschieht. Hier verpflichtet sich der Deponent entweder in einer besonderen Verpfändungsurkunde oder aber durch Annahme der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank an den von ihm hinterlegten, sowie an allen sonstigen ihm gehörigen Papieren, die in ihren Besitz gelangen, ein Pfandrecht einzuräumen, und zwar wegen aller bereits vorhandenen oder künftig entstehenden Forderungen.

Für die Beleihung geeignet sind in der Regel nur börsengängige Papiere, d. h. solche, welche an der Berliner oder an einer anderen größeren Börse des Inlandes offiziell notiert werden. Im einzelnen behält sich die Bank die Auswahl der beleihungsfähigen Papiere [1]) vor.

Die Höhe der Beleihung [2]) richtet sich nach der Bonität des betreffenden Wertpapiers. Anleihen des Reichs und der Bundesstaaten, sowie landwirtschaftliche Pfandbriefe und Stadtobligationen werden bis zu 90 % beliehen; hypothekarisch sichergestellte Bergwerks- und Fabrikobligationen erhalten einen Kredit bis zu 75 %; Aktien und Kommanditanteile dagegen haben ihre Beleihungsgrenze bei 66 ²/₃ %, Kuxe schon bei 50 %. Der Umstand, daß die Beleihungsgrenze stets — und zum Teil sehr erheblich unter dem Niveau des effektiven Kurswertes der Papiere bleibt, erklärt sich aus den Kursschwankungen, die bei den festverzinslichen Papieren in der Regel geringer, bei den Dividende- und Ausbeutepapieren dagegen häufig sehr beträchtlich sind.

Sinkt der Kurs eines beliehenen Papieres um 5 % oder mehr, so daß die Ansprüche der Bank nicht mehr hinreichend gesichert erscheinen, so kann sie von dem Kunden eine entsprechende Abschlagszahlung, resp. Ergänzung des Depots verlangen. Der letztere hat der Aufforderung, entweder in der einen oder in der anderen Weise die ursprüngliche Sicherheit wiederherzustellen, unverzüglich nachzukommen, wenn er nicht Gefahr laufen will, daß sich die Bank ohne weiteres gerichtliches Verfahren aus dem Inhalt seines Depots befriedigt. Ein Recht [3]) hierzu hat sie sich regelmäßig durch Vertrag ausbedungen.

Interessant wäre es, wenn ich nun eine kurze Uebersicht über die allgemeine Entwicklung des offenen Depotwesens etwa für die Zeit der letzten 25 Jahre geben könnte. Eine solche würde ohne Zweifel äußerst wertvolle Aufschlüsse über die volkswirtschaftliche Bedeutung der Effekten, über das Anwachsen des Nationalvermögens und seine Anlage und über anderes mehr geben. Jedoch sehe ich mich hierzu leider außer Stande, da, wie ich schon in meiner Einleitung hervorhob, es bei der Dürftigkeit der Mitteilungen, welche die Privatbanken über die Art ihres Geschäftsbetriebes in ihren Jahresberichten zu machen pflegen, ganz unmöglich ist, die hierzu erforderlichen Unterlagen zu erhalten. Mit Recht sagt Schmoller [4]) in Bezug auf die Jahresberichte: „Die jetzigen verschleiern die Geschäfte oft mehr als sie sie darlegen". Brauchbares Material liefern ausschließlich die eingehenden Berichte der Reichsbank, auf deren Depotentwicklung ich daher meine Betrachtung zu meinem Bedauern beschränken muß.

[1]) Die Reichsbank führt ein besonderes Verzeichnis der bei ihr lombardfähigen Papiere.
[2]) Ueber die Beleihungsgrenzen beim Lombardverkehr der Reichsbank vgl. die Ausführungen auf S. 46.
[3]) Das gleiche Recht ist der Reichsbank durch § 20 des Börsengesetzes eingeräumt.
[4]) Schmoller a. a. O. S. 236.

2. Abschnitt.

§ 10. Die Verwahrungs- und Verwaltungsdepots der Reichsbank.[1])

Bei der Uebernahme der Preußischen Bank durch die Reichsbank im Jahre 1875 war die damals in Deutschland noch wenig bekannte Einrichtung der offenen Depots schon, wenn auch in ihren ersten Anfängen, vorhanden. Von Anfang an widmete die Reichsbank der Ausbildung dieses Geschäftszweiges ihre besondere Aufmerksamkeit. Freilich waren die zu überwindenden Schwierigkeiten hier ungleich größer als bei den verschlossenen Depots. Denn, während die letzteren zu ihrem Betriebe nichts als einen gegen Feuer- und Diebesgefahr gesicherten Raum erforderten, stellte die Verwaltung offener Depots hohe Anforderungen an das Personal. Sie konnte nicht, wie bei den verschlossenen Depots, von den bereits vorhandenen Beamten nebenbei miterledigt werden; sie setzte vielmehr einen umfangreichen, eigens für diese Zwecke geschulten Beamtenapparat voraus. So kam es denn, daß die Annahme von Wertpapieren zum Zweck der Aufbewahrung und Verwaltung nicht auf alle Reichsbankanstalten ausgedehnt, sondern zunächst auf Berlin beschränkt wurde, wo für dieses Geschäft bereits ein eigenes Kontor, das im Jahre 1873 noch unter der Regie der Preußischen Bank ins Leben gerufene „Kontor zur Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren", bestand. Beanspruchte dasselbe zu seiner Bedienung anfangs die Kräfte von 9 Beamten, so zählte es bei seinem Uebergang auf die Reichsbank unter dem Namen „Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere" bereits 37 Angestellte und hat sich seitdem stetig weiter entwickelt. Am Schluß des Jahres 1900 beschäftigte es nicht weniger als 298 ständige Beamte.

Schon diese Zahlen sprechen eine deutliche Sprache für die allgemeine Beliebtheit, deren sich diese Einrichtung bald allenthalben erfreute. Es ist nicht zu viel behauptet, wenn man sagt, daß die Reichsbank das hohe Ziel, das sie sich gesteckt hatte, und das darin bestehen sollte, „dem Publikum alles zu bieten, was ein guter Hausvater zur ordnungsmäßigen Verwaltung seines in Wertpapieren angelegten Vermögens selbst zu tun hat", voll und ganz erreicht hat. Für etwaige Zweifler führe ich eine Tabelle an, die meine Behauptung aufs schlagendste beweist.

Am 31. Dezember der Jahre 1875—1904 betrug der Bestand an:

Jahr	Zahl der Deponenten	Stückzahl der Depots	Nennwert der Depots in 1000 Mk.	Zu- bezw. Abnahme in den einzelnen Jahren in 1000 Mk.
1875	fehlen entsprechende statistische Zahlen.	20 254	318 427	—
1876		31 501	424 129	105 702
1877		45 583	555 406	131 277
1878		59 000	668 505	113 099
1879		69 836	765 469	96 964
1880		79 190	859 370	93 901
1881		88 661	959 055	99 685
1882		101 051	1 084 424	125 369
1883		114 544	1 219 923	135 499
1884		127 568	1 373 673	153 750
1885		138 935	1 500 390	126 717

[1]) Vgl. hierzu „Die Reichsbank 1876—1900" S. 205—211 und S. 408—409 die Tabelle über die offenen Depots.

Jahr	Zahl der Deponenten	Stückzahl der Depots	Nennwert der Depots in 1000 Mk.	Zu- bezw. Abnahme in den einzelnen Jahren in 1000 Mk.
1886	31 171	148 058	1 593 980	98 590
1887	33 875	161 745	1 727 442	133 462
1888	36 655	175 990	1 853 527	126 085
1889	39 379	188 161	2 007 262	153 735
1890	42 644	200 938	2 164 091	156 829
1891	46 449	220 869	2 326 613	162 522
1892	49 795	237 994	2 452 930	126 317
1893	52 815	249 410	2 544 655	91 725
1894	55 425	255 605	2 636 595	91 940
1895	57 671	264 784	2 721 026	84 431
1896	59 386	266 051	2 798 111	77 085
1897	60 615	265 618	2 768 642	29 469
1898	62 685	267 064	2 789 304	20 662
1899	65 843	273 585	2 862 419	73 115
1900	68 228	277 137	2 888 780	26 361
1901	fehlen	288 481	2 975 918	87 138
1902	entsprechende	291 187	3 029 396	53 478
1903	statistische	295 148	3 101 636	72 240
1904	Zahlen.	297 220	3 135 106	33 470

Das kolossale Anwachsen dieser Zahlenreihen zeigt deutlich, daß die bewährte Leitung der Reichsbank mit sicherem Blick wieder einmal das Richtige getroffen hatte, als sie diesem jungen Sprößling des Verkehrs ihre besondere Pflege zuwandte. Während die Zahl der Deponenten in der kurzen Spanne von 15 Jahren sich mehr als verdoppelt hat, ist die Anzahl der Depots in dem Zeitraume von 30 Jahren auf mehr als das 13 fache und ihr Nennwert auf beinahe das 10 fache gestiegen. Zwar war die Entwicklung nicht immer die gleiche. Je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen, dem Wechsel der Konjunkturen usw. ist sie bald eine schnellere, bald eine langsamere, jedoch hat sich der jährliche Zuwachs an Effekten bis zum Jahre 1895 niemals unter dem ansehnlichen Betrage von 90 Millionen Nominal bewegt. Ihren Höhepunkt erreicht die Jahreszunahme 1890 und 1891 mit 157 bezw. 163 Millionen, eine Folge des in dieser Zeit stattgehabten Bankkrachs, der, wie ich an früherer Stelle ausführte, auch in der Stückzahl der verschlossenen Depots ein ähnliches Anschwellen hervorrief.

Die rückläufige Bewegung, die mit dem Jahre 1895 einsetzt und sich seitdem, wenn auch mit einigen größeren oder geringeren Oscillationen, beständig verstärkt hat, findet ihren Grund außer in den auf S. 19 angeführten Tatsachen, vor allem in der lebhaften industriellen Tätigkeit und der daran anknüpfenden starken Tätigkeit der Börsen. Der Jubiläumsbericht bemerkt hierzu auf S. 208 ff: „Die letzte Zeit war den soliden Anlagewerten, die den Hauptstamm der Depots der Reichsbank bilden, ungünstig; die durch den wirtschaftlichen Aufschwung entstandene Kapitalknappheit führte zur Versilberung großer Beträge an soliden Zinspapieren, was wiederum die Zurücknahme vieler Depots zur Folge hatte. Ferner wurden Anlagewerte auch in großen Beträgen gegen — vielfach erst neu emittierte — Aktien gewerblicher Unternehmungen vertauscht. Die letzteren, nicht zu dauernder Kapitalanlage, sondern zum Wiederverkauf,

zur Spekulation bestimmt, wurden darum nicht erst bei der Reichsbank deponiert. Auch die zum Verkauf gelangten Anlagepapiere kehrten nicht in die Depots der Reichsbank zurück, bildeten vielmehr, wie stets in Zeiten hochgehender Konjunktur, schwimmendes Material an den Börsen und bei den Banken, kamen jedenfalls zum großen Teil in Hände, die bei der Reichsbank nicht zu deponieren pflegen. Dabei kamen noch spezielle Gründe in Betracht, die einzelne, aber für das Depotgeschäft der Reichsbank besonders wichtige Gruppen von Wertpapieren stark beeinflußten, z. B. die Einrichtung des Staatsschuldbuchs in Preußen und des Reichsschuldbuchs, die Ausdehnung des Depotgeschäftes der Privatbanken mit mancherlei besonderen Einrichtungen, die sich für die Reichsbank nicht eignen (safes usw.)."

Trotz des beispiellosen Aufschwungs, den das offene Depotgeschäft seit den ungefähr 30 Jahren seines Bestehens genommen hat, hat sich die Leitung der Reichsbank nicht dazu entschließen können, ein zweites Kontor für Wertpapiere zu eröffnen, obwohl der Wunsch hiernach verschiedentlich laut geworden ist. Die großen Kosten, mit denen die Anlage der erforderlichen, besonders kostbaren Tresors, sowie die Schaffung eines geeigneten Beamtenapparats verknüpft sind, haben den Gedanken, eine Zweigstelle zu errichten, immer wieder zurücktreten lassen. Und, wie ich glaube, mit Recht. Die Verhältnisse, die in den 70er Jahren die Aufnahme des offenen Depotgeschäfts in den Geschäftsverkehr der Reichsbank als eine so überaus glückliche Idee erscheinen ließen, sind seit dieser Zeit wesentlich andere geworden. Von einer Bedürfnisfrage kann heute nicht mehr die Rede sein. Die Gelegenheit zu sicherer Hinterlegung und sachkundiger Verwaltung von Wertpapieren ist heute eine derartig mannigfaltige, daß eine Ausdehnung dieses Geschäftszweiges von seiten der Reichsbank auch auf ihre Provinzanstalten von den Privatbanken als eine unliebsame Konkurrenz empfunden werden müßte, bei welcher überdies die Reichsbank voraussichtlich sehr schlecht abschneiden würde. Denn regelmäßig sind die Privatinstitute in der Lage, die Gebührensätze der Reichsbank um ein geringes zu unterbieten und so einen erheblichen Teil der Deponenten auf ihre Seite zu ziehen. Doch abgesehen hiervon gehört das offene Depotgeschäft — wie das ganze Depotwesen überhaupt — nicht so unbedingt zu dem Geschäftsbereich einer Noten- und Girobank, daß ein solcher Wettbewerb sich rechtfertigen ließe.

Zudem ist durch die Organisation der Reichsbank dafür gesorgt, daß diese Einrichtung, ohne große Unbequemlichkeiten zu verursachen, von Bewohnern des ganzen Deutschen Reiches — ganz gleichgültig, ob sie nun in Berlin oder an einem anderen Orte unseres Vaterlandes ihren Wohnsitz haben — benutzt werden kann. Ausgenommen die Uebersendung der Effekten, die von dem Hinterleger selbst zu bewerkstelligen ist, übernehmen die Reichsbankanstalten der Provinz kostenlos alle etwa erforderlichen Handlungen, wie die eventuell nötigen Einzahlungen auf nicht vollgezahlte Papiere, die Auszahlung fälliger Zinsen usw., natürlich vorausgesetzt, daß der Deponent nicht andere Anordnungen getroffen hat.

In der Tat ist denn auch der Kundenkreis des Kontors der Reichshauptbank für Wertpapiere nicht auf Berlin beschränkt geblieben, sondern hat sich, weit über die Grenzen unseres Heimatlandes hinausgehend, bis auf die entferntesten Länder ausgedehnt. Einen wenn auch nur sehr problematischen Anhalt hierfür bietet die folgende Tabelle, die den Bestand an Effekten ausländischer Währung für die Zeit von 1886—1900 angibt.

Derselbe betrug:

Jahr	in 1000 Mk.	in % aller hinterlegter Effekten	Jahr	in 1000 Mk.	in % aller hinterlegter Effekten
1886	405 852	25,5	1894	548 338	20,8
1887	426 379	24,7	1895	567 237	20,8
1888	449 410	24,2	1896	592 128	21,2
1889	478 590	23,8	1897	588 156	21,2
1890	513 402	23,7	1898	572 103	20,5
1891	537 251	23,1	1899	555 477	19,4
1892	542 055	22,1	1900	514 392	17,8
1893	567 547	22,3			

Mit Recht kann man gegen diese Zahlen einwenden, daß sie das von mir Behauptete in keiner Weise erhärten, denn es wäre ja wohl denkbar, daß sie sich lediglich aus Posten zusammensetzen, die das Eigentum Deutscher bilden. Und ohne Zweifel werden solche auch den Hauptbestandteil der angeführten Summen ausmachen. Jedoch steht fest, daß auch eine nicht unerhebliche Zahl Ausländer bei der Deutschen Reichsbank zu deponieren pflegt.

Was aus diesen Zahlen klar hervorgeht, ist die Tatsache, daß sich eine wenn auch langsame, so doch stetige Verschiebung in dem Verhältnis der ausländischen zu den deutschen Werten zugunsten der letzteren bemerkbar macht.

Jahr	Von den hinterlegten Effekten waren Deutsche Reichs- und Staatsanleihen									
	Zusammen in 1000 Mk.	in % aller hinterlegten Effekten	Reichsanleihen in 1000 Mk.	in % aller hinterlegten Effekten	in % der fundierten Reichsschuld	Preußische Staatsanleihen in 1000 Mk.	in % aller hinterlegten Effekten	in % der fundierten Staatsschuld	Anleihen der übrigen Bundesstaaten	in % aller hinterlegten Effekten
1876	14 184	3,3	—	—	—	10 636	2,5	1,0	3 548	0,8
1877	33 025	5,9	1 411	0,3	2,0	24 918	4,5	2,4	6 696	1,1
1878	60 998	9,1	6 933	1,0	5,0	42 092	6,3	3,5	11 973	1,8
1879	92 365	12,1	12 502	1,6	5,7	63 608	8,3	4,8	16 255	2,2
1880	134 931	15,7	17 354	2,0	6,5	98 826	11,5	5,1	18 751	2,2
1881	188 920	19,7	24 338	2,5	7,6	142 957	14,9	6,5	21 625	2,3
1882	253 888	23,4	29 235	2,7	8,4	200 581	18,5	7,7	24 072	2,2
1883	309 715	25,4	32 111	2,6	8,6	251 850	20,6	7,7	25 754	2,2
1884	290 753	21,2	36 259	2,6	8,8	225 312	16,4	5,8	29 182	2,2
1885	278 678	18,6	40 321	2,7	9,2	205 343	13,7	5,1	33 014	2,2
1886	348 778	21,9	44 871	2,8	9,2	266 361	16,7	6,4	37 546	2,4
1887	395 828	22,9	61 430	3,5	8,5	292 795	16,9	6,7	41 603	2,5
1888	474 562	25,6	83 513	4,5	9,4	342 465	18,5	7,7	48 584	2,6
1889	709 774	35,3	118 937	5,9	10,6	534 579	26,6	10,3	56 258	2,8
1890	931 647	43,0	146 856	6,8	11,1	722 033	33,3	12,8	62 758	2,9
1891	1 004 619	43,2	172 527	7,4	10,2	763 293	32,8	13,0	68 799	3,0
1892	1 052 275	42,9	181 330	7,4	10,4	793 785	32,4	13,1	77 160	3,1
1893	1 093 880	43,0	197 162	7,8	10,3	816 118	32,1	13,2	80 600	3,1
1894	1 107 126	42,0	209 083	7,9	10,0	809 724	30,7	13,0	88 319	3,4
1895	1 118 105	41,1	213 559	7,9	10,0	811 384	29,8	12,8	93 162	3,4
1896	1 119 592	40,0	217 775	7,8	10,2	806 406	28,8	12,7	95 411	3,4
1897	1 058 765	38,3	211 791	7,7	9,7	743 594	26,9	11,7	103 380	3,7
1898	1 068 910	38,3	214 154	7,7	9,6	737 574	26,4	11,6	117 182	4,2
1899	1 093 506	38,2	222 201	7,8	9,7	738 841	25,8	11,4	132 464	4,6
1900	1 151 674	40,0	220 652	7,6	9,4	799 631	27,7	12,3	131 391	4,7

Zwar zeigen die absoluten Zahlen bis zum Jahre 1896, in dem sie ihren Höchststand erreichen, eine steigende Tendenz, jedoch ist aus den Relativzahlen vom Anbeginn der Beobachtungsperiode eine kontinuierliche Rückwärtsbewegung unverkennbar.

Unter den deutschen Werten sind es vor allem die soliden, festverzinslichen Anlagepapiere, die den Hauptstamm der Depots der Reichsbank bilden. Nicht weniger als 40 % aller hinterlegten Wertpapiere waren im Jahre 1900 Anleihen des Reiches und der Bundesstaaten. Besonders die Obligationen der konsolidierten Staatsschuld Preußens sind es, die unter den letzteren hervorragen. Weit besser als durch weitschweifige, theoretische Auseinandersetzungen hoffe ich durch die vorstehende Tabelle einen Einblick in diese Verhältnisse zu ermöglichen.

Schon in anderem Zusammenhang wies ich darauf hin, daß das offene Depotgeschäft — sowie die Depotgeschäfte überhaupt — nicht unbedingt in den Rahmen der Aufgaben einer Zentralnotenbank, zu der sich ja tatsächlich die Reichsbank immer mehr entwickelt, hineingehört. Gleichwohl sind die Erträge, die aus ihm fließen, keineswegs unbedeutend, sondern bilden vielmehr, wie aus den folgenden Zahlen ersichtlich, einen nicht unerheblichen Prozentsatz der Gesamteinnahmen.

An Gebühren für offene Depots wurden erhoben:

		in % der Gesamteinnahme			in % der Gesamteinnahme
1876	144 671	0,72	1889	1 017 196	4,60
1877	151 978	0,76	1890	1 060 151	3,44
1878	200 163	1,08	1891	1 491 498	5,25
1879	252 054	1,58	1892	1 554 177	6,95
1880	368 771	2,09	1893	1 613 179	5,95
1881	428 003	2,20	1894	1 698 980	7,57
1882	462 516	2,17	1895	1 770 540	8,15
1883	521 319	2,84	1896	1 885 736	6,19
1884	601 526	3,24	1897	1 886 786	5,77
1885	766 208	3,96	1898	1 882 877	4,93
1886	886 734	5,57	1899	1 886 677	3,88
1887	881 805	4,67	1900	1 892 517	3,65
1888	926 535	5,58			

Besondere Erwähnung verdienen noch die sog. Mündeldepots, eine Einrichtung, die die Reichsbank seit 1900 in ihren Geschäftsbetrieb aufgenommen hat. Bei diesen kann über die eingelieferten Wertpapiere sowohl als auch über die Erneuerungsscheine gemäß BGB. § 1814 nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes verfügt werden. Ein entsprechender Vermerk wird in den Depotschein aufgenommen.

Eine große Ausdehnung hat dieser neue Zweig des Depotwesens, wie aus den folgenden Zahlen ersichtlich, bis dato nicht erlangt.

Der Bestand an Mündeldepots betrug am 31. Dezbr. der Jahre 1900—1905:

	Stückzahl	Nominalwert
1900	795	13 571 445
1901	970	18 975 226
1902	1074	21 890 875
1903	1144	26 453 731
1904	1187	26 256 544

Auf einer ähnlichen Idee beruht auch eine Einrichtung, die ich zum Schlusse dieses Paragraphen noch anführen möchte, und die die Sicherstellung gewisser

Personen zum Zwecke hat. Nach Ziffer 14 der Bedingungen für offene Depots können Effekten hinterlegt werden

a) mit der Bestimmung, daß einer dritten Person lebenslänglich die Nutzungen aus denselben zufließen sollen,

b) zur Sicherung des einem Offizier bei seiner Verheiratung zugesicherten Zuschusses,

c) mit der Beschränkung, daß ihre Herausgabe nur mit Zustimmung einer dritten Person verlangt werden kann.

In dem unter a genannten Falle können der Hinterleger oder dessen Rechtsnachfolger die Auszahlung der Zinsen und Gewinnanteile, sowie die Rückgabe der deponierten Effekten an ihre Person nur dann verlangen, wenn der Dritte, zu dessen Gunsten die fraglichen Papiere hinterlegt worden sind, hierzu sein Einverständnis erklärt, es sei denn, daß der letztere bereits gestorben ist. Hier genügt die Beibringung eines standesamtlichen Attestes über dessen Tod.

Dagegen hängen die gleichen Rechte des Deponenten oder dessen Rechtsnachfolgers in dem unter b angeführten Falle von einer schriftlichen Zustimmung der zuständigen Militärbehörde ab.

Was endlich den unter c erwähnten Fall betrifft, so erfolgt die Ausantwortung der Wertpapiere einschließlich der Erneuerungsscheine an den Hinterleger oder dessen Rechtsnachfolger nur mit Genehmigung jener dritten Person oder ihrer Rechtsnachfolger.

Ob diese neuen Arten von Depots in breiteren Kreisen des Publikums Anklang gefunden haben, vermag ich nicht zu sagen, da meines Wissens Veröffentlichungen über diesen Gegenstand von seiten der Reichsbank nicht existieren. Anzunehmen wäre es immerhin, denn sie kommen einem weitverbreiteten, volkswirtschaftlichen Bedürfnis in zweckentsprechender Weise entgegen.

§ 11. Die Verpfändungsdepots der Reichsbank.[1])

Die letzte Gruppe der offenen Depots der Reichsbank, die Verpfändungsdepots, bilden keinen eigenen Geschäftszweig. Sie sind nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck, um die Gewährung von Darlehen gegen Faustpfand, das Lombardgeschäft, zu ermöglichen. Das letztere setzt sich also aus zwei verschiedenen Geschäften zusammen, und zwar primär aus einem Darlehnsgeschäft und sekundär aus einem Depotgeschäft. In diesem Zusammenhange ist es vorwiegend dieser sekundäre Charakter des Lombardgeschäftes, der für mich Bedeutung hat, und auf den ich mich daher so viel als möglich beschränken werde. Eine scharfe Scheidung wird sich freilich bei der engen Verknüpfung der beiden Geschäftsarten kaum überall ermöglichen lassen, so daß ich schon im Interesse der Verständlichkeit ab und zu gezwungen sein werde, das Lombardgeschäft, auch soweit es vornehmlich Darlehnsgeschäft ist, in den Kreis meiner Erörterung zu ziehen.

In der Organisation weichen die Verpfändungsdepots von den übrigen offenen Depots dadurch ab, daß sie nicht wie diese dem Geschäftsverkehr des Kontors der Reichshauptbank für Wertpapiere allein vorbehalten sind, sondern sich dezentralistisch auf fast alle deutschen Reichsbankanstalten ausdehnen.

---

[1]) Vgl. hierzu „Die Reichsbank 1876—1900" S. 105—122 und S. 372—373.

Durch diese Dezentralisation wird den einzelnen Bankanstalten eine erhebliche Arbeitslast indes nicht aufgebürdet, da sie die zeitraubende Verwaltung der Unterpfänder regelmäßig nicht besorgen, sondern auch nach der Verpfändung dem Darlehnsschuldner überlassen.

Zum selbständigen Betrieb des Lombardgeschäftes sind, wie einschränkend bemerkt werden muß, allerdings nur die selbständigen Reichsbankanstalten, nicht dagegen die Nebenstellen zugelassen. Diese leiten ihre Berechtigung von den ihnen vorgesetzten Bankanstalten ab und sind in ihrem Lombardverkehr zu deren Gunsten gewissen Einschränkungen unterworfen. Die Gültigkeit der von ihnen abgeschlossenen Lombardgeschäfte ist an die Zustimmung der vorgesetzten Bankanstalt gebunden. Die letztere ist grundsätzlich allein zur Aufbewahrung auch der bei den Nebenstellen lombardierten Effekten berechtigt. Dieser Grundsatz ist jedoch namentlich in den letzten Jahren häufig durchbrochen worden, indem man Nebenstellen, die von zwei oder mehreren Beamten verwaltet werden, die eigene Verwahrung ihrer Lombardunterpfänder gestattet hat. Endlich haben nur die selbständigen Bankanstalten das Recht, Pfandscheine auszustellen.

Diese Pfandscheine unterscheiden sich von den früher geschilderten Depotscheinen wesentlich dadurch, daß sie zur Beurkundung der von der Reichsbank erteilten Lombarddarlehne sowohl als der bei ihr hinterlegten Unterpfänder dienen. Sie werden stets in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen eines der Darlehnsschuldner erhält, während das andere im Besitze der Reichsbank verbleibt. Jede Veränderung in der Darlehnsschuld oder in der hinterlegten Sicherheit wird durch Zu- oder Abschreibungen auf beiden Pfandscheinen vermerkt. Es bildet sich so eine Art Konto-Korrent heraus, das den jeweiligen Stand der Lombardkonti deutlich erkennen läßt. Bei Rückzahlung der ganzen Darlehnsschuld und dementsprechender gänzlicher Zurücknahme der hinterlegten Lombardpfänder sind die Pfandscheine der Bank quittiert zurückzugeben. Abschlagszahlungen können zu jeder Zeit je nach Belieben des Darlehnsschuldners erfolgen, jedoch darf ihr Betrag sich nicht unter einer bestimmten Höhe [1]) halten.

Durch diese Einschränkung soll bewirkt werden, daß nicht infolge allzu häufiger Belästigungen der Gang der übrigen Geschäfte beeinträchtigt werde.

Die Reichsbank hält darauf, daß die bei ihr hinterlegten Pfandobjekte stets annähernd der für die tatsächlich gewährten Darlehne erforderlichen Sicherheit angepaßt sind. Ein zu viel duldet sie auf die Dauer ebensowenig als ein zu wenig. Das letztere leuchtet ohne weiteres ein und stimmt mit der Praxis der Privatbankinstitute vollkommen überein. Befremdlich könnte es auf den ersten Blick erscheinen, daß auch zu große Sicherheiten nicht zulässig sind. Jedoch hat auch dieses seinen guten Grund. Auf diese Weise soll verhindert werden, daß das Lombardgeschäft nicht vorgeschoben wird, um sich eine unentgeltliche, sichere Aufbewahrung seiner Effekten zu verschaffen.

Entsprechend der Befugnis des Darlehnsschuldners, seine Schuld täglich ganz oder teilweise zu tilgen, hat sich die Reichsbank das Recht der jederzeitigen Zurückforderung ihrer Lombarddarlehne auch ohne vorhergegangene Kündigung vorbehalten. Wenn sie auch von diesem Recht in der nunmehr 30 jährigen Zeit ihres Bestehens nicht ein einziges Mal Gebrauch gemacht hat, so darf sie

[1]) In der Regel sollen Teilzahlungen nicht unter 10% der Darlehnsschuld und mindestens 500 Mk. betragen.

doch im Interesse der Liquidität ihrer Mittel auf einen solchen Vorbehalt grundsätzlich nicht verzichten.

Aber auch trotz dieses Vorbehaltes bedeuten die im Lombardgeschäft angelegten Mittel doch mehr oder weniger Kapitalfestlegungen, von denen eine Notenbank sich möglichst fern halten soll. Die Jubiläumsschrift [1]) führt hierzu aus: Denn diese Sicherheit und, was damit im Zusammenhang steht, die jederzeitige Einbringlichkeit der ausstehenden Forderungen hängen schließlich doch davon ab, ob der Markt bei der zwangsweisen Veräußerung der Unterpfänder auch imstande ist, diese aufzunehmen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß hierauf mit Zuversicht nicht gerechnet werden darf, haben sich doch in kritischen Zeiten, wenn die Zentralnotenbanken mit Rücksicht auf die prompte Einlösung ihrer Noten und auf die Rückzahlung der Depositen zur Realisierung ihrer Forderungen schreiten mußten, die Lombardanlagen vielfach als Kapitalfestlegungen erwiesen."

Aus diesem Umstande erklärt es sich auch, daß Wertpapiere, aus denen ja die Lombardpfänder sich fast ausschließlich zusammensetzen, in Deutschland zur Notendeckung nicht zugelassen sind, und daß demgemäß die Reichsbank bestrebt sein muß, das Lombardgeschäft gegenüber den übrigen Geschäftszweigen nicht zu sehr hervortreten zu lassen. Um diesen Zweck zu erreichen, hat sie resp. der Reichsgesetzgeber verschiedene Vorsichtsmaßregeln getroffen.

Zunächst bestimmt das Bankgesetz vom 14. März 1875 in seinem § 32, daß die wöchentlichen Nachweisungen über die Lombardbestände dem Zentralausschuß zur Einsicht vorzulegen sind, und daß dieser „über den Höchstbetrag, bis zu welchem die Fonds der Bank zu Lombarddarlehen verwendet werden können", gutachtlich zu hören ist. Das Mittel, mit dem es der Reichsbank bisher stets gelungen ist, das Lombardgeschäft auch ohne gewaltsame Eingriffe in einer vernünftigen Begrenzung zu erhalten, ist die Berechnung eines — gewöhnlich um 1 % über den jeweiligen Diskontozinsfuß — erhöhten Zinssatzes für Lombarddarlehne. Als Beweis mögen die folgenden Zahlen [2]) dienen, die die durchschnittliche Anlage in Lombardforderungen für die Zeit von 1876—1900 angeben.

Dieselbe betrug:

	in tausend Mark	in % der durchschnittlichen Gesamtanlage		in tausend Mark	in % der durchschnittlichen Gesamtanlage
1876	50 984	11,2	1889	69 851	11,8
1877	49 345	11,9	1890	89 383	14,0
1878	52 494	13,3	1891	98 999	15,5
1879	53 012	13,4	1892	97 643	15,1
1880	51 335	12,5	1893	93 755	13,8
1881	57 308	13,5	1894	81 079	12,8
1882	54 426	12,3	1895	83 216	12,5
1883	45 844	10,8	1896	106 029	14,0
1884	49 188	10,9	1897	108 324	14,3
1885	52 450	11,3	1898	96 439	11,7
1886	50 075	10,3	1899	80 700	8,9
1887	51 107	9,8	1900	80 017	8,9
1888	52 026	10,6			

[1]) l. c. S. 105.
[2]) Mitgeteilt in dem Jubiläumsbericht „Die Reichsbank 1876—1900" S. 380.

Man wird zugeben müssen, daß das Lombardgeschäft in diesem beschränkten Umfange völlig unbedenklich ist, zumal wenn man die vorsichtige Auswahl der Gegenstände berücksichtigt, die dem Bankgesetze zufolge als Lombardunterpfand zu dienen geeignet sind. Im § 13 des Bankgesetzes heißt es:

Die Reichsbank ist befugt zinsbare Darlehne auf nicht länger als drei Monate zu erteilen, und zwar:

a) gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt,

b) gegen zinstragende oder spätestens nach einem Jahr fällige und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Staats oder inländischer kommunaler Korporationen, oder gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reiche oder von einem Bundesstaate garantiert sind, gegen vollgezahlte Stamm- und Stammprioritätsaktien und Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahngesellschaften, deren Bahnen im Betrieb befindlich sind, sowie gegen Pfandbriefe, landschaftlicher, kommunaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodenkreditinstitute [1]) Deutschlands und deutscher Hypothekenbanken auf Aktien, zu höchstens drei Viertel des Kurswertes,

c) gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen nicht deutscher Staaten, sowie gegen staatlich garantierte ausländische Eisenbahn-Prioritätsobligationen, zu höchstens 50 Prozent des Kurswertes,

d) gegen Wechsel, welche anerkannt solide Verpflichtete aufweisen, mit einem Abschlage von mindestens 5 Prozent ihres Kurswertes,

e) gegen Verpfändung im Inlande lagernder Kaufmannswaren, höchstens bis zu zwei Dritteilen ihres Wertes.

Die Gewährung von Darlehen gegen Unterpfänder der zu a), d) und e) genannten Art spielt in dem Lombardverkehr der Reichsbank nur eine untergeordnete Rolle. Ihre Sicherheiten bestehen in der Hauptsache in Effekten. Unter diesen nehmen wieder die Reichs- und Staatsanleihen einen besonders breiten Raum ein. Nach einer Aufnahme [2]) vom 7. September 1900 gliederten sich die bei sämtlichen Reichsbankanstalten hinterlegten Lombardpfänder wie folgt:

	Nenn- bezw. Taxwert der Unterpfänder	in % der Gesamtsumme
Deutsche Reichs- und Staatsanleihen	257 997 600	63,9
Städtische Anleihen	13 247 750	3,3
Landschaftliche Pfandbriefe	46 082 275	11,4
Pfandbriefe der Hypothekenbanken	30 360 525	7,5
Ausländische Wertpapiere	10 430 330	2,6
Uebrige Wertpapiere	26 797 610	6,6
Summe der Effekten	384 916 090	95,3
Waren	7 225 509	1,8
Edle Metalle	3 100	—
Wechsel	11 576 085	2,9
Gesamtsumme	403 720 784	100

[1]) Durch die Banknovelle vom 7. Juni 1899 sind auch die von Bodenkreditinstituten gegen Darlehen an kommunale Korporationen ausgegebenen Schuldverschreibungen zur Lombardierung zugelassen.

[2]) Mitgeteilt in „Die Reichsbank 1876—1900“ S. 372 und 373.

Aus der Art der zur Sicherung der Lombarddarlehen hinterlegten Unterpfänder lassen sich territorial in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten charakteristische Eigentümlichkeiten nachweisen.

So zeigt sich beispielsweise, daß deutsche Reichs- und Staatsanleihen, städtische Anleihen und Hypothekenpfandbriefe vorwiegend in den industriereichen Gegenden als Lombardunterlage benutzt werden. Auf Berlin, Mittel-Deutschland sowie Rheinland und Westfalen entfielen nach einer Erhebung vom 7. September 1900 von allen bei der Reichsbank an diesem Tage lombardierten Effekten der genannten Art 70,1 % bezw. 74,2 % bezw. 67,9 %.

Im Gegensatz hierzu zeigt der Norden und Nordosten Deutschlands eine besondere Vorliebe für landschaftliche Pfandbriefe. Nicht weniger als 92,8 % aller bei der Reichsbank als Lombardunterpfand hinterlegten landschaftlichen Pfandbriefe ruhten (am 7. September 1900) in den Depots der ostelbischen Reichsbankanstalten.

Die Verpfändung von Waren konzentriert sich auf die fast ausschließlich agrarischen Gegenden Deutschlands östlich der Elbe. Es kommen hier vorzüglich Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Lübeck, Mecklenburg und Schleswig-Holstein in Betracht. Ihr Kontingent an den bei der Reichsbank überhaupt verpfändeten Waren belief sich (am 7. September 1900) auf 92,6 %.

Von den beliehenen, ausländischen Wertpapieren hatte Berlin, bekanntlich der größte deutsche Börsenplatz für „exotische Papiere", allein 43,7 % lombardiert.

Bei Wechseln und Edelmetallen, die nur ausnahmsweise und vorübergehend zu Lombardzwecken verwandt werden, lassen sich spezifische Besonderheiten nicht beobachten.

Hervorgehoben zu werden verdient endlich noch der auffallend geringe Anteil, den Süd-Deutschland am Lombardverkehr nimmt. Diese merkwürdige Erscheinung dürfte ihren Grund vorzugsweise in der noch in Bayern bestehenden Stempelpflicht der Lombardgeschäfte haben.

§ 12. **Das Giro-Effekten-Depot der Bank des Berliner Kassen-Vereins.** [1])

Eine Darstellung des Bankdepotwesens wäre m. E. unvollständig, wenn sie nicht auf das für den Großverkehr in Effekten so überaus wichtige Institut des Giro-Effekten-Depots des Berliner Kassen-Vereins mit einigen Bemerkungen eingehen wollte.

Wie so manche Einrichtung unseres modernen Verkehrs verdankt auch diese ihre Entstehung einem wirtschaftlichen Bedürfnis, das sich mit der zunehmenden Bedeutung des Handels in Effekten bemerkbar machte und bemerkbar machen mußte. Es ist dieselbe Entwicklung, wie ich sie früher beim Giro- und Umschreibeverkehr geschildert habe, nur mit dem Unterschiede, daß es sich dort um Geld, hier um Wertpapiere handelte. Die kolossalen Umsätze in Wertpapieren an den

---

[1]) Vgl. „Die Bank des Berliner Kassen-Vereins 1850—1900" S. 35—37 und 82.

heutigen Börsen, die täglich bis in die Hunderte von Millionen gehen, mußten naturgemäß der Entwicklung die Richtung geben, die sie genommen hat. Die tatsächliche Uebergabe der Papiere in natura, die bei jedem Kauf oder Verkauf stattzufinden hatte, war dem modernen Verkehr zu wenig angepaßt, als daß sie sich lange hätte halten können. Abgesehen von den nicht unbedenklichen Gefahren, mit denen das jedesmalige Hin- und Hertragen der Effekten verbunden war, erwies sie sich als zu zeitraubend und lästig und wurde, namentlich an den Ultimotagen, zu einem wahren Verkehrshindernis. Zudem hatte man die Beobachtung gemacht, daß sich der Haupthandel stets in wenigen, von der Spekulation besonders bevorzugten Papieren vollzog, die dann von Hand zu Hand wanderten und häufig an einem einzigen Tage 10 und mehr Male ihren Besitzer wechselten.

Um gegenüber diesen großen Mißständen, die sich bei der lebhaften Tätigkeit an den Börsen nach dem glorreichen, französischen Kriege besonders fühlbar machten, Remedur zu schaffen, entstand zunächst im Jahre 1872 im Anschluß an das Liquidations-Bureau des Berliner Kassen-Vereins eine Einrichtung, die, wenn auch noch mit groben Mängeln behaftet, der unbequemen Uebergabe durch Tradition wenigstens für die Haupteffektengattungen ein Ende machte. Dieselbe bestand darin, daß die Bank sich bereit erklärte, Effekten, die bei ihr zur Skontration zugelassen waren, in Depot zu nehmen und dagegen zu Lieferungszwecken Depotscheine auszustellen. Fand diese Einrichtung anfangs lebhaften Zuspruch, so mußte sie schon nach kaum zweijährigem Bestehen ihren Betrieb einstellen. Sie wurde ein Opfer der großen, internationalen Wirtschaftskrisis, die nach den Gründerjahren einsetzte und auf die geschäftliche Tätigkeit des ganzen europäischen Westens fast ein Dezennium hindurch lähmend einwirkte.

Als dann aber zu Beginn der 80er Jahre die Verhältnisse sich wieder zu bessern anfingen, und mit der Wiederbelebung der Industrie auch die Börsentätigkeit wieder eine lebhaftere wurde, da traten die früheren Mängel in verschärftem Maße zu Tage. So kam es denn, daß im Jahre 1882 von einer Reihe der angesehensten Berliner Bankfirmen ein erneuter Versuch, den Uebelständen abzuhelfen, unternommen wurde. Und dieses Mal mit mehr Erfolg als das erste Mal, denn das Giro-Effekten-Depot, das auf ihre Anregung hin von der Bank des Berliner Kassen-Vereins eingerichtet wurde, hat trotz der kurzen Zeit seiner Existenz eine derartige Bedeutung erlangt, daß ohne dasselbe an eine Bewältigung des ausgedehnten Berliner Effektenverkehrs nicht zu denken wäre.

Zum Beweise führe ich eine Tabelle [1]) an, die ich der Denkschrift der genannten Bank vom Jahre 1900, der Zeit ihres 50jährigen Bestehens, entnehme.

Danach belief sich der Gesamtumsatz in Effekten in der Periode 1882 bis 1904 wie folgt, auf:

---

[1]) l. c. S. 82. Die Zahlen für die Zeit nach 1900 sind mir auf mein Gesuch von der Bank des Berliner Kassen-Vereins in liebenswürdiger Weise zur Verfügung gestellt worden.

Jahr	in Millionen Mark	Davon sind durch Umschreibungen geordnet %	Davon entfallen auf die Ultimotage %
1882	1 096.56	52,78	55,12
1883	2 016.49	60,50	54,71
1884	3 321.79	63,19	57,56
1885	2 854.95	62,73	54,56
1886	2 872.97	65,37	55,74
1887	1 977.22	60,44	59,75
1888	4 359 33	64,47	56,03
1889	8 549.89	69,36	52,59
1890	8 529.97	72,17	59,09
1891	6 601.03	69,81	59,59
1892	5 478.86	73,55	63,46
1893	6 074.96	75,—	56,46
1894	8 858.47	76,74	58,90
1895	12 779.89	78,88	68,11
1896	9 579.47	77,76	57,37
1897	12 769.75	80,77	44,12
1898	14 822.46	84,24	40,52
1899	20 629.99	85,47	36,99
1900	17 894.85	86,55	38,15
1901	12 079.54	82,99	42,52
1902	14 044 26	84,44	46,—
1903	16 282.22	84,97	40,80
1904	15 780.38	83,58	38,32

Was diese Zahlen bedeuten, kommt einem erst recht zum Bewußtsein, wenn man sich vergegenwärtigt, daß beispielsweise im Jahre 1899, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet, der durchschnittliche tägliche Umsatz in Effekten nahezu 57 ½ Mill. betrug, und daß von dieser Summe ca. 49 Mill. durch Umschreibungen erledigt wurden.

Der auffallende Rückgang, der sich seit dem Jahre 1896 in dem Ultimoverkehr konstatieren läßt, ist eine Folgeerscheinung des in diesem Jahre in Kraft getretenen Börsengesetzes. Es ist die Wirkung des Terminhandelsverbots [1]) in Industrieaktien, die aus diesen Zahlen spricht.

Der ausgesprochene Zweck des Giro-Effekten-Depots geht dahin, eine Erleichterung des Verkehrs in den an der Berliner Börse hauptsächlich gehandelten Papieren herbeizuführen. Dementsprechend sind sowohl hinsichtlich der Personen, die von dieser Einrichtung Gebrauch machen können, als auch mit Bezug auf die zur Einlieferung geeigneten Wertpapiere gewisse Kautelen geschaffen.

Zugelassen zur Benützung des Giro-Effekten-Depots sind nur solche Personen, die als Kaufleute im Berliner Handelsregister eingetragen sind und die Mitgliedschaft erworben haben. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nur auf schriftlichen Antrag an die sog. Aufnahme- und Einschätzungskommission, eine Körperschaft, bestehend aus 15 Personen, die zu je einem Drittel dem Verwaltungsrate, dem Ausschusse der Aktionäre der Bank des Berliner Kassen-Vereins und den Vertretern Berliner Bank- und Handelshäuser angehören.

[1]) Diese Daten beweisen indes nicht, daß der Gesetzgeber mit seinem Verbot den gewollten Zweck, die Spekulation einzuschränken, erreicht hat. In Wirklichkeit ist es ihm nur gelungen, dieselbe von dem Ultimomarkt auf den Kassamarkt zu verlegen.

Dem Ermessen dieser Kommission ist es anheimgestellt, dem Antrage des die Mitgliedschaft Nachsuchenden durch Mehrheitsbeschluß zu entsprechen oder aber ihn abzulehnen. Im letzteren Falle ist sie zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet. Ist die Aufnahme erfolgt, so hat das neueintretende Mitglied ein Eintrittsgeld von 100 Mk., sowie einen je nach dem voraussichtlichen Umfange seiner Geschäfte mit dem Giro-Effekten-Depot zwischen 100 und 3000 Mk. schwankenden Jahresbeitrag praenumerando zu entrichten. Erst nachdem dies geschehen ist, wird ihm ein Giro-Effekten-Konto eröffnet, das zur Benutzung der Depoteinrichtung befähigt.

Nach dem ganzen Charakter dieses für den Großverkehr in Effekten bestimmten Instituts kann es nicht zweifelhaft sein, daß seine Mitglieder fast ausnahmslos dem Bankierstande zuzurechnen sind. Betrug ihre Anzahl bei der Gründung 50 Mitglieder, so umfaßt sie 1904 mit 142 alle größeren und mittleren Bankiers der Reichshauptstadt.

Zur Einlieferung in das Giro-Effekten-Depot sind, wie ich schon hervorhob, nur solche Wertpapiere geeignet, in denen täglich ein größerer Umsatz an der Berliner Börse stattfindet. Lospapiere oder andere mit variablen Prämien zu verlosende Effekten sind nach § 13 der Satzungen grundsätzlich ausgeschlossen. Im einzelnen steht der schon erwähnten Kommission die Entscheidung über die Auswahl der in den Giroverkehr aufzunehmenden Papiere zu. Die Zahl der einlieferbaren Effektengattungen ist in der Periode von 1882—1904 von 51 auf 141 angewachsen.

Bedingung ist, daß die in das Depot eingelieferten Effekten nach den Uesancen der Berliner Börse lieferbar [1]) sind. Ihre Aufbewahrung erfolgt nicht in Sonderdepots, sondern in der Weise, daß alle Papiere gleicher Gattung — ganz gleichgültig, von wem sie nun hinterlegt sind, — in je einem besonderen Depot — dem sog. Vermengungsdepot — vereinigt werden. Die Deponenten begeben sich also von vornherein des Rechtes, die von ihnen eingelieferten, individuellen Stücke zurückzuverlangen. Jedoch sind sie nicht auf einen persönlichen Anspruch zur Restituierung in genere gegenüber der Bank beschränkt. Sie bleiben vielmehr Eigentümer eines, wenn auch nicht individuell bezeichneten, Quantums gleicher Art und sind allein berechtigt, über dasselbe zu verfügen. Die Bank ist lediglich Verwahrerin der übergebenen Effekten und als solche nicht befugt, sich dieselben anzueignen, außer in den Fällen, wo von den Berechtigten zu ihren Gunsten verfügt worden ist.

Die Verfügung über die deponierten Werte kann entweder im ganzen oder auch partiell erfolgen und zwar vermittelst Schecks, die, ähnlich wie im Zahlungs-Giro-Verkehr, je nach den verschiedenen Zwecken verschieden gefärbt sind.

Zur Entnahme von Wertpapieren in natura dienen weiße Schecks. Dagegen sind bei Umschreibungen von dem Konto eines Mitgliedes auf das eines anderen rote Schecks zu verwenden. Jeder Scheck darf nur die Verfügung über eine Effektengattung enthalten, jedoch kann diese Verfügung sich aus mehreren Posten zu Gunsten verschiedener Personen zusammensetzen. Es liegt dann eben ein dem Zahlungs-Giro-Verkehr nachgebildeter Gesamtscheck vor.

---

[1]) Nicht lieferbar an der Berliner Fondsbörse sind beispielsweise beschädigte Wertpapiere, wenn denselben oder deren Zins- und Dividendenscheinen nötige Erfordernisse wie Stempel, Nummer oder Unterschrift mangeln.

Diese beiden, ursprünglichen Arten der Verfügung erwiesen sich indes auf die Dauer nicht als ausreichend. „Man bedurfte“, wie es in der schon zitierten Denkschrift[1]) heißt, „zur Pfandbestellung einer dritten Form, die in dem grünen Lombard- (Aufbewahrungs-) Scheck gefunden wurde. Das charakteristische Wesen desselben beruht darin, daß der Aussteller des Schecks zwar Eigentümer und gleichzeitig auch Nutznießer der Effekten verbleibt, dem Scheck-Empfänger aber die Möglichkeit gewährt, sich auf Grund des Schecks jederzeit in den Besitz der Effekten zu setzen und dadurch diejenigen Rechte an denselben auszuüben, welche ihm kraft des der Ausstellung des Schecks zugrunde liegenden Rechtsgeschäftes seitens des Eigentümers eingeräumt sind. Durch die im Jahre 1888 erfolgte Einführung der grünen Schecks, welche insbesondere im Lombardverkehr gebräuchlich wurden, hat der Effektenverkehr an der Berliner Börse eine erneute, bedeutende Erleichterung erfahren, und die Benutzung dieser Einrichtung ist dementsprechend eine außerordentlich starke. Der Anteil des Verkehrs in grünen Schecks am Gesamtverkehr des Giro-Effekten-Depots betrug im Jahre 1899 fast die Hälfte“.

Um ein klares Bild von der großen Bedeutung des Giro-Effekten-Depots zu geben, will ich noch zum Abschluß dieser Erörterungen eine Tabelle anführen, die den Eingang und Ausgang an Effekten für die Zeit von 1882—1904 dartut.

Jahr	Eingang						Ausgang	
	effektiv eingelieferte Posten		auf rote Schecks gutgeschrieben		Zusammen			
	Anzahl	Kurswert in Mill. Mk.	Anzahl	Kurswert in Mill. Mk.	Anzahl	Kurswert in Mill. Mk.	Anzahl	Kurswert in Mill. Mk.
1882	1 998	305 05	2 937	289.36	4 935	594 41	5 737	502.15
1883	3 940	437 31	7 524	610.03	11 464	1 047.34	13 750	969.15
1884	6 719	646.28	13 265	1 049.54	19 984	1 695.82	23 917	1 625.97
1885	6 206	483.11	12 603	895.42	18 809	1 378.53	25 494	1 476.42
1886	6 504	515.35	12 015	938.99	18 519	1 454.35	23 140	1 418.63
1887	6 497	379.04	10 800	597.48	17 297	976.53	21 834	1 000.70
1888	10 951	860.89	15 751	1 148.25	26 702	2 009.14	30 339	1 836.25
1889	16 835	1 400.04	24 328	1 902.34	41 163	3 302.39	45 984	3 121.90
1890	17 430	1 181.46	27 156	1 831.03	44 586	3 012.49	50 008	3 023.55
1891	14 284	934.33	23 445	1 187.22	37 729	2 121.55	44 619	2 245.79
1892	14 451	747.19	20 736	939.30	35 187	1 686.49	38 102	1 641.33
1893	14 296	731.96	23 006	1 097.97	37 302	1 829.93	42 678	1 884.97
1894	18 379	1 127.43	23 932	1 572.65	42 311	2 700 08	41 735	2 505.55
1895	19 418	1 358.90	31 937	2 291.88	51 355	3 650.77	55 050	3 631.95
1896	16 924	985.32	26 516	1 588.55	43 440	2 573.86	47 108	2 733.95
1897	24 590	1 258.08	54 666	2 312.71	79 256	3 570.79	72 054	3 509.85
1898	24 353	1 177.41	64 955	2 588.73	89 408	3 766.14	77 401	3 748.02
1899	31 780	1 517.37	92 765	3 697.86	124 545	5 215.23	103 907	5 177.16
1900	31 044	1 160.84	106 320	3 293.54	137 364	4 454.39	116 637	4 539.11
1901	25 540	1 006.46	61 150	1 871.08	86 690	2 877.54	81 570	2 919.65
1902	28 633	1 104.87	58 538	1 958.68	87 171	3 063.55	81 548	3 038.81
1903	31 003	1 257.97	68 360	2 313.27	99 363	3 571.25	92 097	3 504.04
1904	32 319	1 266.25	67 814	2 155.55	100 133	3 421.80	95 031	3 480.44

[1]) l. c. Seite 36.

3. Abschnitt.

Die gesetzliche Regelung der offenen Bankdepotgeschäfte.*)

A. Vorgeschichte des sog. Depotgesetzes.

§ 13. Die Gründe für den Erlaß des sog. Depotgesetzes.

Den äußeren Anstoß für die reichsgesetzliche Regelung des Bankdepotwesens bildet die große Bankkatastrophe, welche im November 1891 zahlreiche, zum Teil angesehene Berliner Bankhäuser zusammenbrechen ließ.

Zwar war auch schon früher vereinzelt auf die Unzulänglichkeit der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf das Depotwesen hingewiesen worden, indes hatten diese Anregungen nicht genügt, um die legislativen Körperschaften zu veranlassen, die Klinke der Gesetzgebung zu ergreifen. Meist waren die Klagen von solchen erhoben worden, die, in der Sucht große Reichtümer mühelos durch waghalsige Spekulationen zu erwerben, einem unredlichen Bankier in die Hände gefallen waren und ihren Leichtsinn mit dem Verlust ihres Vermögens bezahlt hatten.

Als nun aber im Verlaufe der Katastrophe fast bei allen zusammengebrochenen Firmen umfangreiche Depotunterschlagungen zutage traten, da erhob sich ein allgemeiner Sturm der Entrüstung. Was eigener Leichtsinn und eigene Sorglosigkeit zum größten Teil verschuldet hatten, dafür machte man jetzt einzig und allein die bestehenden unzulänglichen Gesetze verantwortlich. Obwohl es an Einrichtungen nicht fehlte, die eine fast unbedingte Sicherheit boten, hatte man auf irgend eine Empfehlung hin seine Effekten Leuten anvertraut, welche an der Börse schon lange als Verschwender und Spekulanten bekannt waren. Und nun, da das Unglück hereingebrochen war, zeterte und jammerte man und verlangte nach Gesetzen, die den betrügerischen Handlungen unredlicher Bankiers ein für allemal einen Riegel vorschieben sollten. Als ob der schwerfällige Gesetzgebungsapparat imstande wäre, Kautelen zu schaffen gegen die betrügerischen Manipulationen eines gewissenlosen Defraudanten. Man war naiv genug, zu glauben, daß das Gesetz, das doch nur die äußersten Grenzpfähle des Rechts aufzurichten

*) Frankfurter Zeitung vom 26. und 27. November 1891, Artikel: „Effektendepots". — Goldschmidt, Prof. Dr. L., Artikel „Börsen und Banken" im Dezemberheft der Preußischen Jahrbücher vom Jahre 1891. — Norddeutsche Allgemeine Zeitung vom 6. Dezember 1891 Nr. 571. — Wiener, Senatspräsident Dr., in der „National-Zeitung" vom 11. und 12. Dezember 1891. — Riesser, Justizrat Dr., Die Anträge betr. die Reform des Börsen- und Bankverkehrs in Nr. 1 von Holdheims Wochenschrift (jetzt Monatsschrift) für Aktienrecht 2c. vom 2. Januar 1892. — Erörterungen des Berliner Aeltesten-Kollegiums: „Zur Frage des Depots im Fonds- und Effektenverkehr" in der Korrespondenz der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin vom 13. Januar 1892. — Ofner, Dr. J., „Das irreguläre Deposit" in Holdheims Monatsschrift für Aktienrecht und Bankwesen, I. Jahrg. 1892. — Goldschmidt, Dr. Julian, Rechtsanwalt und Lesse, Justizrat, „Zur Reform des Bankdepotwesens". Zwei Vorträge gehalten im Berliner Anwaltverein, publiziert in den Veröffentlichungen des Berliner Anwaltvereins, Heft 1 u. 2, Jahrg. 1892. — Endemann, Dr. A., Das moderne Börsenkommissionsgeschäft im Effektenverkehr, Berlin 1895. (Franz Vahlen.) — Levy, Justizrat (Berlin), und Strohal, Prof. Dr., Zwei Vorträge über die Reform des Bankdepotwesens gehalten auf dem 22. deutschen Juristentage. Vgl. dessen Veröffentlichungen Bd. 4. — Weber, Prof. Dr. Max, Die Ergebnisse der deutschen Börsenenquete in Goldschmidts Zeitschrift. Neue Folge, Bd. III S. 29—74. — Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der Börsen-Enquete-Kommission.

bestimmt ist, und das seiner Natur nach stets nur ein starres System fester Normen sein kann, ein Gewebe schaffen könnte, dessen Maschen dem raffiniertesten Verbrecher keinen Durchschlupf offen ließen.

Einen Niederschlag dieser die erregte Menge beherrschenden Gefühle bildeten die beiden Initiativanträge, welche die nationalliberale Partei durch ihr Fraktionsmitglied Dr. v. Cuny und das Zentrum im Verein mit den Konservativen durch den Grafen Ballestrem dem Reichstage unterbreiten ließen. Der erstere Antrag lautet:

1. Dem Reichstage noch im Laufe der gegenwärtigen Session eine Gesetzesvorlage zu machen, durch welche der Veruntreuung anvertrauter Depots und dem Börsenspiel sowohl an der Produkten- als auch an der Effektenbörse entgegengetreten und insbesondere festgestellt wird:

a) derjenige, welchem in seinem Geschäfte Inhaberpapiere anvertraut sind, darf sie nur dann veräußern, wenn der Deponent die Veräußerung speziell und ausdrücklich gestattet hat. Die Unterschlagung von Depots wird mit Zuchthaus bestraft.

b) Reine Differenzgeschäfte sind nichtig und begründen kein Klagerecht.

2. Die Frage der Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen über den Konkurs einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

Der zweite Antrag ging dahin, die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

1. Dem Reichstage noch im Laufe der gegenwärtigen Session eine Gesetzesvorlage zu machen, in welcher dem Mißbrauch des Zeitgeschäfts als Spielgeschäft sowohl an der Börse wie anderwärts, namentlich in den für die Volksernährung wichtigen Artikeln, durch eingreifende Bestimmungen auf dem Gebiete des Strafrechts und des bürgerlichen Rechts entgegengetreten wird;

2. Dahin zu wirken, daß die Börse und der Geschäftsverkehr an derselben einer wirksamen, staatlichen Aufsicht unterstellt und dadurch ihren wahren Aufgaben für Handel und Verkehr erhalten werden.

Beide Anträge waren, wie man sieht, gleich maßlos in ihren Forderungen, aber beide hatten den Weg anzugeben vergessen, auf dem sich die Reform bewegen sollte, um das von ihnen vorgesteckte Ziel zu erreichen. Sie wurden daher auch ohne Verhandlung dem Reichskanzler als Material überwiesen.

Die Regierung war klug genug, den übertriebenen Forderungen der Mehrheitsparteien nicht entgegenzukommen, sondern auf die mahnenden Stimmen der wenigen Besonnenen zu hören, die sich in dem allgemeinen Wirrwarr den Blick nicht hatten trüben lassen und von einer Gesetzgebung ab irato dringend abrieten. Sie hatte richtig erkannt, daß eine Besserung der hier in Frage stehenden Zustände vor allem von den moralischen Eigenschaften der Menschen abhängig sei, und daß auch die härtesten Strafbestimmungen hier nur von geringem Einfluß sein würden. Gleichwohl verharrte sie nicht in manchesterlicher Ruhe, sondern versuchte durch eingehende Untersuchungen etwa vorhandene Mängel oder Lücken im Gesetze aufzudecken. Solche zeigten sich denn auch bald auf dem Gebiete des Zivil- und Strafrechts sowohl als auch auf allgemein wirtschaftlichem Gebiete.

Im Zivilrecht knüpften die hervorgetretenen Unzulänglichkeiten an die Eigentumsfrage an, die infolge der zahlreichen Komplikationen, die der Geschäftsbetrieb durch Vermengung und Vermischung der verschiedenen Arten von Depotgeschäften mit sich bringt, nicht immer klar war.

Allerdings konnte bei der Hingabe von Wertpapieren zur Aufbewahrung und Verwaltung oder zur Pfandbestellung, wenn sie in Form des Depositum regulare erfolgte, ein Zweifel in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse kaum entstehen. Jedoch geschah dies nur in den seltensten Fällen. In der Regel erfolgte die Hingabe als Depositum irregulare und zwar häufig, ohne daß der Deponent auch nur eine Ahnung davon hatte. Durch Annahme der Geschäftsbedingungen, die der Kunde meist ungelesen sorgfältig irgendwo aufbewahrte, oder deren Sinn ihm, auch wenn er sie gelesen hatte, wegen der ihm ungeläufigen termini technici und der oft absichtlich dunklen Ausdrucksweise unverständlich blieb, hatte er dem Depositar das Recht eingeräumt, über die eingelieferten Effekten wie über sein Eigentum zu verfügen. Wenn man die Geschäftsbedingungen[1]) der Banken aus jener Zeit durchsieht, so findet man in bezug auf offene Depots stets folgende Bestimmungen:

1. Depots mit Nummernaufgabe, als welche diejenigen gelten, bei denen wir den Empfang bestimmter Nummern quittiert haben, werden getrennt von den eigenen Beständen verwaltet und mit einem Umbande, auf dem der Name des Eigentümers verzeichnet ist, versehen.

2. Als freie Depots werden alle sonst bei uns ruhenden Wertstücke, Fonds, Wechsel, Noten und dergleichen — mögen sie eingeliefert, angekauft oder auf andere Weise in unseren Besitz gelangt sein — unter unseren eigenen Effekten — also nicht gesondert — verwaltet, so daß unseren Komittenten wegen derselben nur ein Forderungsrecht auf die bescheinigte Stückzahl der betreffenden Gattung, nicht aber auf bestimmte Nummern zusteht.

Es ist nicht zu leugnen, daß es Fälle geben kann, in denen die Hingabe von Wertpapieren als Depositum irregulare im Interesse des Kunden gelegen ist. So wenn die Sicherheit des Depositars eine derart unbedingte ist, daß dem Deponenten ein Forderungsrecht gegen denselben wertvoller erscheint als sein dingliches Recht an den hinterlegten Papieren.[2])

Mag dieses weitgehende Vertrauen einem Staate oder einer staatlichen Einrichtung gegenüber angebracht sein, für die Mehrzahl unserer Bankinstitute ist ein so unbegrenztes Vertrauen nicht am Platze, denn, wie die Erfahrung lehrt, vermögen auch die solidesten Firmen in Zeiten wirtschaftlicher Krisen sich oft nicht über Wasser zu halten und werden häufig, wenn auch vielleicht ohne eigenes Verschulden, mit in den Abgrund gezogen.

Tatsächlich war denn auch in den meisten Fällen die Intention des Deponenten nicht auf die Konstituierung eines Depositum irregulare gerichtet. Er würde ein solches Ansinnen, wenn es ihm von dem Bankier in unzweideutiger Sprache gestellt worden wäre, sicherlich zurückgewiesen haben. Der Bankier war indes schlau genug, seine Kunden nicht kopfscheu zu machen und sich seine billig erworbenen Rechte nicht selbst zu verkümmern.

Die Sitte, hinterlegte Wertpapiere der Kunden im eigenen Interesse zu verpfänden oder sonstwie nutzbar zu machen, war eine so allgemeine, daß man sich in Bankierkreisen hierzu auch dann berechtigt hielt, wenn man — ohne sich ein dahingehendes Recht in den allgemeinen Geschäftsbedingungen vorbehalten

---

[1]) Vergl. die Berichte der Börsen-Enquete-Kommission, Anlageband „Systematische Darstellung der Geschäftsbedingungen von 21 Firmen."

[2]) Zutreffend bemerken die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft a. a. O. S. 3, daß auf einer ähnlichen Idee auch die Errichtung des Preußischen Staatsschuldbuchs (und ebenso des Reichsschuldbuchs) beruhe.

zu haben — nur jederzeit in der Lage sei, andere Papiere derselben Art zurückzugewähren, eine Ansicht, die durch die Praxis der Gerichte zum Teil noch unterstützt wurde.

Aehnlich unklar lagen die Eigentumsverhältnisse bei der Einkaufskommission. Nach den Regeln unserer Eigentumslehre erwirbt der Kommissionär, der einen ihm erteilten Auftrag zum Ankauf ausführt, zunächst selbst Eigentum an den gekauften Sachen, da er, wenn auch für fremde Rechnung, so doch in eigenem Namen das Geschäft vollzieht. Um den Komitteuten zum Eigentümer der angeschafften Gegenstände zu machen, bedarf es noch eines besonderen Uebertragungsaktes, der entweder durch tatsächliche Uebergabe oder aber — und dies ist bei dem Einkauf von Wertpapieren das regelmäßige — durch das sog. constitutum possessorium zu erfolgen hat.

Dasselbe galt nach gemeinem Recht als vorgenommen, wenn der Bankier — sei es durch tatsächliche Absonderung, sei es durch Buchung in seinen Handelsbüchern, sei es durch Aufgabe bestimmter Nummern an den Komittenten oder durch einen sonstigen Akt, der darauf schließen ließ, daß der Kommissionär von nun ab für den Kommittenten besitzen wolle — bestimmte Stücke für den Kunden spezialisiert hatte.

Das preußische ALR. verlangte außer dieser Spezialisierung noch eine ausdrückliche Aufbewahrungserklärung von seiten des Kommissionärs an den Kommittenten.

So lange also der Kommissionär das constitutum possessorium nicht in der einen oder anderen Weise vollzogen hatte, blieb er Eigentümer der erworbenen Gegenstände und als solcher berechtigt, über dieselben nach seinem eigenen Willen zu verfügen. Kein Wunder also, daß er sich mit der Vornahme desselben nicht gerade übermäßig beeilte, dieselbe vielmehr möglichst lange hinauszuschieben oder gar ganz zu unterlassen versuchte. Das letztere gelang ihm denn auch in den meisten Fällen ohne alle Schwierigkeiten, zumal ihm die deutsche Rechtsprechung in zahlreichen Entscheidungen hierzu ein Mittel an die Hand gab.

Nach L. Goldschmidt begegnete man nicht selten der Ansicht, „daß nach der deutschen Rechtsprechung dem Kommissionär, welcher die Nummernaufgabe unterläßt, die beliebig freie Verfügung über das Kommissionsgut zustehe, daß also in der Unterlassung der Nummernaufgabe, ungeachtet der Anzeige, die eingekauften Effekten für den Kommittenten in Depot genommen zu haben, die stillschweigende Erklärung des Kommissionärs liege, daß der Kommittent lediglich einen persönlichen Anspruch auf ein Quantum der bezeichneten Papiere haben solle.“ [1])

Wenn auch diese Ansicht, wie Goldschmidt sagt, eine ungeheuerliche war und in den Entscheidungen des obersten deutschen Gerichtshofes, des Reichsgerichts, keine Stütze fand, so ist doch die Tatsache, daß sie „anscheinend zu einem Glaubenssatze gewisser Bankierkreise“ geworden war, und daß das Oberhandelsgericht sich in zahlreichen Entscheidungen zu ihr bekannt hatte, ausreichend, um zu beweisen, daß die Rechtslage jedenfalls eine sehr verschwommene war und der Klarstellung durch gesetzliche Vorschriften dringend bedurfte.

Ein weiterer empfindlicher Mangel bestand darin, daß gesetzlich eine Frist, innerhalb welcher das constitutum possessorium vorgenommen werden mußte, nicht fixiert war. Zwar war es auch nach dem damaligen Recht unzweifelhaft,

---

[1]) Siehe Goldschmidt a. a. O. Seite 885.

daß der Kommittent einen persönlichen Anspruch auf Uebertragung des Eigentums gegenüber dem Kommissionär besaß, indes fehlte es an einem wirksamen Antrieb, der den letzteren hätte veranlassen können, seiner Verpflichtung möglichst bald nachzukommen. Unterließ der Kommissionär die Vornahme des constitutum possessorium, so hatte er einen empfindlichen Schaden nicht zu befürchten. Dem Kommittenten stand kein anderes Recht zu, als auf dem langwierigen Wege der Klage seinen Anspruch geltend zu machen. Aus diesem Zustand aber konnten dem letzteren die empfindlichsten Schädigungen erwachsen.

Geriet zum Beispiel der Kommissionär in der Zwischenzeit in Konkurs, so hatte der Kommittent lediglich die Stellung eines unbevorrechtigten Massengläubigers, da ein Aussonderungsrecht im Konkurse nur dem Eigentümer bestimmter Stücke zusteht.

Auch für die Verpflichtung zur Nummernaufgabe war eine gesetzliche Präklusivfrist nicht festgesetzt. Sie hing ähnlich wie die Verpflichtung zur Vollziehung des constitutum possessorium mehr oder weniger von dem guten Willen des Kommissionärs ab. Es war dies ein weiterer Uebelstand, der dringend Abhilfe erheischte, denn die Kenntnis der Nummern konnte in vielen Fällen für den Kommittenten von hohem praktischem Werte sein. So, wenn er seine Eigentumsrechte gegenüber einem dritten, unredlichen Erwerber oder gegenüber anderen Personen geltend machen wollte, die seine Papiere auf irgend eine Weise in ihren Besitz bekommen hatten und ein Zurückbehaltungsrecht an denselben zu haben vorgaben. Für den Fall, daß der Bankier dieselben unrechtmäßigerweise zur Lombardierung benutzt hatte, konnte er bei Kenntnis der Nummern sein Eigentum von dem unredlichen Pfandgläubiger einfach vindizieren, von dem redlichen Pfandgläubiger dagegen die Herausgabe seiner Papiere immerhin gegen Zahlung des auf dieselben gewährten Lombarddarlehens verlangen.

Dieser letztere Fall namentlich konnte sich häufig ereignen bei dem Geschäftsverkehr zwischen einem Kunden und einem sogenannten Provinzialbankier. Der letztere ist in der Regel nicht in der Lage, Kommissionsaufträge, die ihm erteilt werden, selbst auszuführen: er bedarf hierzu meist der Hilfe eines, an einem der Hauptbörsenplätze wohnhaften Kollegen, des sogenannten Zentralbankiers. Diesem Zentralbankier stand nun nach Art. 374 des alten HGB. (jetzt § 397), oder nach den regelmäßig getroffenen vertragsmäßigen Erweiterungen des Gesetzes ein Pfandrecht an den dem Kunden gehörigen Papieren zu und meist wegen aller Forderungen, die der Zentralbankier gegenüber dem Provinzialbankier hatte.

Nicht ergriffen von diesem Pfandrecht wurden nur solche Papiere, bezüglich deren der Zentralbankier nicht redlicher Pfandgläubiger war oder mit anderen Worten, bezüglich deren der Provinzialbankier mitgeteilt hatte, daß sie fremde seien. Eine solche Mitteilung erfolgte indes fast nie, teils weil der Provinzialbankier, wie bei der Uebersendung zum Zweck des Verkaufs, des Umtausches oder der Geltendmachung von Bezugsrechten, hierzu nicht verpflichtet war, teils mit Rücksicht auf seinen Kredit.[1])

Die Lücken auf dem Gebiete des Strafrechts standen in ursächlichem Zusammenhang mit denen des Zivilrechts.

---

[1]) Eine eingehende Besprechung der in diesem Absatz gestreiften Verhältnisse glaubte ich im Interesse des besseren Verständnisses bei der Erörterung des Depotgesetzes selbst folgen lassen zu sollen; ich verweise daher auf meine dortigen Ausführungen auf S. 82 ff.

Bei der vorher geschilderten allgemeinen Unsicherheit in der Rechtslage der Eigentumsverhältnisse war es nur in den wenigsten Fällen möglich, den Tatbestand der Unterschlagung oder der Untreue zu konstruieren. Einmal weil es nicht festzustellen war, ob der Täter gewußt hatte, daß die Sache eine fremde und ihre Zueignung eine rechtswidrige gewesen sei. Sodann weil die Absicht der Zueignung in allen den Fällen nicht nachzuweisen war, wo der Täter vorgab, die Absicht des Ersatzes gehabt zu haben und diese Absicht im Augenblick der Zueignung „mit dem Bewußtsein der — tatsächlich auch vorhandenen — Möglichkeit jederzeitiger Ersatzleistung“ verbunden gewesen war.

Ebenso versagten die Bestimmungen des StGB. regelmäßig dann, wenn es sich um die Verpfändung fremder Wertpapiere handelte, da hier aus den zuletzt angeführten Gründen die Zueignungsabsicht meist nur sehr schwer zu konstatieren war.

Die großen wirtschaftlichen Mängel hingen zusammen mit der sich in der Praxis immer mehr ausdehnenden Ausbeutung des Publikums durch die sogenannten Geschäftsbedingungen. Dieselben waren in der Regel so einseitig zugunsten des Bankiers abgefaßt, daß ihm aus dem Vertragsverhältnis fast nur Rechte, dem Kunden dagegen beinahe alle Pflichten zufielen. Es ist schier unbegreiflich, mit welcher Einfalt sich Leute, die doch zum großen Teil den gebildeten Ständen zuzurechnen sind, auf Gnade und Ungnade einem Bankier in die Hände liefern konnten und ihm ermöglichten, auf ihrem Rücken die gewagtesten Spekulationen auszuführen.

Wie häufig und in welchem Umfange in dieser Beziehung von gewissen Bankiers gesündigt worden ist, dafür fehlen uns leider zahlenmäßige Belege. Sicher ist, daß die Gewohnheit, Papiere der Kunden als Unterlage für eigene Spekulationen zu verwenden oder aber Einkaufskommissionen nur auf dem Papier auszuführen, eine weit verbreitete war.

Die Gefahren, die sich aus den dargelegten Unzulänglichkeiten der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse für das Publikum ergaben, waren derart große, daß der Gesetzgeber ihnen gegenüber nicht in stummer Resignation verharren konnte. Die Schlagwörter des laisser faire laisser aller, die der wirtschaftliche Liberalismus einst geprägt, hatten schon zu sehr an Zugkraft eingebüßt, um noch irgend welchen Eindruck zu machen. Die Regierung war denn auch bemüht, alle jene vorher erörterten Mängel und Lücken, die sich auf dem Gebiete des Depotwesens bemerkbar gemacht hatten, durch eine gründliche Reform zu beseitigen.

§ 14. Die Reformbewegung in Wissenschaft und Praxis.

Bevor an eine ersprießliche Reformtätigkeit gedacht werden konnte, mußten sich die erregten Gemüter besänftigt haben, und Vernunft und ruhige Ueberlegung an die Stelle der Leidenschaft getreten sein.

Die durch die Ereignisse vom November 1891 hervorgerufene Erbitterung hatte der Menge den Blick für das Wirkliche genommen. In schiefer Generalisierung richtete sie ihre Wut gegen den Bankierstand als solchen und gegen alles, was mit ihm zusammenhing, vor allem gegen die Börse, die man als den Urquell allen Uebels ansah.

Mit möglichst weitgehenden Mitteln suchte man der Spekulation, die ja letzten Endes auch die Schuld für die verhängnisvolle Katastrophe trug, entgegenzuwirken. Hohe Zuchthausstrafen und Unklagbarkeit der Forderungen aus reinen Differenzgeschäften, das waren die Mittel, mit denen man eine Besserung der Zustände herbeizuführen hoffte. Aber beide Mittel waren gleich wertlos und trugen den Stempel der Uebereilung an ihrer Stirn. Es war ein kindlicher Traum, zu glauben, daß drakonische Strafandrohungen geeignet seien, die gesunkene Moral der Menschen zu heben und den einmal auf die abschüssige Bahn des Verbrechens geratenen Spekulanten zu bekehren. Mit dem zweiten Mittel aber suchte man den Teufel durch Beelzebub auszutreiben. Ganz zu schweigen davon, daß das Termingeschäft in den meisten Fällen von dem reinen Differenzgeschäft sich wenigstens äußerlich durch nichts unterscheidet, würde eine solche Bestimmung sowohl dem unredlichen Kunden als auch dem illoyalen Geschäftsgebahren gewissenloser Bankiers eine solche Fülle von Gelegenheiten zu Betrügereien geboten haben, daß eine in dieser Richtung sich bewegende Reform mehr als problematisch erscheinen mußte.

Nach diesem ersten jähen Aufbrausen der Leidenschaften stellte sich denn auch bald die für eine gedeihliche Reform unbedingt nötige Ruhe wieder ein. Sowohl in der Wissenschaft als auch in der Praxis nahm man sich der plötzlich akut gewordenen Frage mit Eifer und Umsicht an und suchte durch Klärung der Sachlage und Aufdeckung der Mängel eine sichere Grundlage für die Reformarbeit zu gewinnen. Ueber die vorhandenen Mißstände trat denn auch bald eine erfreuliche Uebereinstimmung zutage, nur über die Art, wie ihnen abzuhelfen sei, gingen die Ansichten auseinander.

Im folgenden will ich die wichtigsten der gemachten Reformvorschläge, die auch für die endgültige Fassung des Depotgesetzes von entscheidendem Einfluß waren, kurz skizzieren.

Als Erster ergriff der als Autorität auf dem Gebiete des Handelsrechts hinlänglich bekannte Prof. Goldschmidt das Wort in einem „Börsen und Banken“ betitelten Aufsatz, der im Dezemberheft der Preußischen Jahrbücher vom Jahre 1891 erschien. Mit der dem Meister eigentümlichen Prägnanz gibt er dort eine treffliche Charakteristik der bestehenden Rechtslage und unterzieht die einzelnen, auf das Depotwesen bezüglichen Rechtsvorschriften einer eingehenden Kritik, welche ihn zu dem Schlusse führt, daß das bestehende Recht den Kommittenten gegen eigenmächtige Verfügungen des Kommissionärs hinreichend sichere, „es sei denn, daß er demselben vertragsmäßig solche gestatte oder sonst dessen gesetzliche Pflichten mindere“. In letzterem Falle hält es Goldschmidt mit dem Goethe'schen Ausspruch: „Sehe jeder, wie er's treibe .....“, verlangt jedoch auch, daß solche Uebereinkünfte nicht aus schwankenden und unsicheren Usancen, sondern aus klarer Willensäußerung erfolgen. Eine Vorschrift, die die Gültigkeit solcher Vereinbarungen von einer „ausdrücklichen“ Uebereinkunft abhängig macht, hält er eventuell für angebracht, wenngleich „eine ihrer Aufgabe bewußte Rechtsprechung auch ohne eine solche Vorschrift den richtigen Weg finden wird, unlauteren Machinationen Folge zu versagen.“

Diesen jedes Reformbedürfnis negierenden Standpunkt Goldschmidts vermag ich nicht zu teilen. Die Frage, ob die bestehenden Rechtsvorschriften auch bei richtiger Anwendung immer ausreichten, will ich dahin gestellt sein lassen. Jedenfalls herrschten über sie sowohl in Bankiers- als auch in Juristenkreisen derartig divergierende Ansichten, daß eine präzisere, unzweideutigere Fassung un-

umgänglich notwendig erschien. Zudem, was nützen die besten gesetzlichen Bestimmungen, wenn die Praxis sich ihrer mit leichter Mühe entledigen kann. Hier war der Punkt, wo der Hebel angesetzt werden mußte. Der Gesetzgeber mußte vor allem darauf bedacht sein, daß die von ihm als unbedingt notwendig zum Schutz des Publikums erlassenen Vorschriften auch innegehalten und nicht durch unklare Geschäftsbedingungen ersetzt wurden. Dieses Ziel war aber mit der von Goldschmidt eventuell gebilligten „Ausdrücklichkeit" der Vereinbarung m. E. nicht zu erreichen.

Senatspräsident Dr. Wiener, der als zweiter der Depotfrage eine gründliche Besprechung zuteil werden ließ, wollte eine Reform in der Weise vorgenommen wissen, daß dem Bankier die Indepotnahme bestimmter Stücke für den Kommittenten von gesetzeswegen zur Pflicht gemacht werde, ganz gleich, ob er für den letzteren in Vorschuß gegangen sei oder nicht. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung innerhalb einer vom Gesetzgeber zu fixierenden Frist sollte den Verlust aller Ansprüche aus der Auftragserfüllung nach sich ziehen.

Ferner wollte er das Wahlrecht des Bankiers als Kommissionär zwischen Auftragserfüllung durch Ein- und Verkauf von Dritten bezw. an Dritte und Selbsteintritt einer festen Regelung unterwerfen.

Beachtenswert ist auch ein Gutachten, welches die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft in dieser Angelegenheit abgegeben haben. Dasselbe erachtet die bestehenden Gesetzesvorschriften in allen den Fällen für ausreichend, wo es sich um die Aufbewahrung, Verwaltung und Verpfändung von eingelieferten Wertpapieren handelt. Es wird ausdrücklich bemerkt, daß hier ein Zweifel über die Rechtslage nicht entstehen könne, daß der Deponent einen Anspruch auf die Verwahrung der von ihm übergebenen speziellen Werte habe, und der Depositar zu keiner Verfügung über das Depot ohne die Zustimmung des Deponenten berechtigt sei.

Als lückenhaft und reformbedürftig stellt das Kollegium die Rechtsbeziehungen zwischen dem Bankier und dem Kunden dann hin, wenn der erstere für den letzteren Wertpapiere angeschafft hat und dieselben in Depot nehmen soll. In diesem Falle fehle es an Klarheit in bezug auf den Moment des Eigentumsüberganges. Zwar habe der Kommittent einen Anspruch auf die Vornahme des constitutum possessorium, indes sei dieser nur vom bürgerlichen Rechte geschützt. Der Kommissionär habe bis zur Vornahme des Uebereignungsaktes lediglich die Vertragspflicht „soviel von seinen Stücken als zur Lieferung erforderlich sind, in Bereitschaft zu halten". Eine genauere gesetzliche Fixierung des Zeitpunktes, in dem das constitutum possessorium spätestens vorzunehmen sei, hält das Kollegium infolgedessen für geboten.

Sodann sind hier noch zu erwähnen zwei Vorträge, welche im Berliner Anwaltverein von Dr. Julian Goldschmidt und Justizrat Leffe über diesen Gegenstand gehalten worden sind.

Der Referent Dr. Goldschmidt schließt sich den Ansichten des Senatspräsidenten Dr. Wiener insoweit an, als derselbe die Vornahme des constitutum possessorium obligatorisch machen will. Eine Ausnahme möchte er indes für den Fall statuiert wissen, daß der Kommissionär für den Kommittenten in Vorschuß gegangen ist. Es erscheint ihm unbillig und hart, dem Bankier hier zuzumuten, seine Barmittel so lange festzulegen, bis es dem Kommittenten beliebe, die für ihn erworbenen Stücke abzunehmen bezw. den Kaufpreis zu zahlen. Die

Verpflichtung zur Eigentumsübertragung soll demgemäß in solchem Falle erst mit dem Augenblick der Vertragserfüllung von seiten des Kommittenten beginnen.

Auch in bezug auf das Wahlrecht des Kommissionärs stimmt Dr. Goldschmidt mit Wiener überein, präzisiert aber dessen Vorschlag näher, indem er den Selbsteintritt nur dann zulassen will, wenn derselbe dem Kommittenten spätestens mit der Ausführungsanzeige erklärt wird.

Mit diesen beiden Vorschlägen hält Goldschmidt die Reformidee indes nicht für erschöpft. Er sieht noch weitere Mißstände, die jedoch mit der eigenartigen Entwicklung, welche das Bankgeschäft in Deutschland genommen hat, zusammenhängen, und die sich nicht von heute auf morgen beseitigen lassen. Mit düsteren Farben schildert er die großen Gefahren, die in der Verbindung der verschiedenen Arten von Bankgeschäften gelegen sind und preist demgegenüber mit überschwenglichen Worten die Bankorganisation Englands, die gemäß dem Prinzip der Arbeitsteilung eine Differenzierung der einzelnen Geschäftszweige habe eintreten lassen. Zwar geht er nicht soweit, einem Eingriff des Gesetzgebers zur Herbeiführung ähnlicher Verhältnisse das Wort zu reden, doch ist er der Meinung, „daß es die Aufgabe des Staates ist, zum wenigsten die Wege zu weisen und die Pfade zu ebnen, auf welchen eine derartige Entwicklung für die Zukunft denkbar und möglich ist". Dies kann in wirksamer Weise nach seiner Meinung dadurch geschehen, daß

1. denjenigen, die sich öffentlich zur Annahme von Gelddepositen erbieten, die Pflicht zu periodischer Veröffentlichung ihres Vermögensstatus auferlegt werde,
2. die Erlaubnis zur Ausführung von Kommissionsgeschäften in Effekten davon abhängig gemacht werde, daß der Kommissionär keine Propre- und insbesondere keine Spekulationsgeschäfte mache.

Auch einer Regelung des Depotwesens durch gewerbepolizeiliche Maßnahmen — wie Einführung obligatorischer Depotbücher und periodischer Revisionen — steht er nicht ablehnend gegenüber.

Zur Kritik dieser Vorschläge seien hier einige Worte gestattet:

Was zunächst die Einengung des Wiener'schen Vorschlages, nach welchem die Verpflichtung des Kommissionärs zur Vornahme des constitutum possessorium obligatorisch gemacht werden soll, für den Fall, daß der letztere wegen seiner Ansprüche aus dem Kommissionsgeschäfte nicht befriedigt ist, anbetrifft, so verweise ich auf das an anderer Stelle Seite 77 ff. hierüber von mir Ausgeführte.

Bezüglich der Frage einer Neuregelung des deutschen Bankwesens nach englischem Muster, die namentlich auch von Cäsar Strauß[1]) energisch befürwortet wird, kann ich mit Goldschmidt leider nicht übereinstimmen.

Ganz abgesehen davon, daß es mir noch sehr fraglich erscheint, ob die von ihm vorgeschlagenen Mittel stark genug wären, eine Organisation zu verdrängen, unter welcher Deutschlands Bankierstand groß und mächtig geworden ist und sich zu einem der ersten der Welt aufgeschwungen hat, halte ich eine derartige Metamorphose nicht einmal für wünschenswert.

Gewiß läßt sich nicht bestreiten, daß die Kombination der verschiedenen Geschäftszweige gewisse Gefahren in sich birgt und unehrlichen Elementen Gelegenheit zu argen Mißbräuchen bieten kann. Jedoch ließe sich dieser Punkt als Argument gegen die heutige Organisation doch nur dann anführen, wenn das

---

[1]) Cäsar Strauß, Unser Depositengeldersystem und seine Gefahren, Frankfurt 1892.

Gros unserer heutigen Bankiers dieser Sorte von Menschen zuzurechnen wäre. Gegen eine solche Ansicht muß man indes auf das energischste protestieren und zur Ehre unseres Bankierstandes anführen, daß Katastrophen wie die vom Jahre 1891 in Deutschland doch zu den Seltenheiten gehören und im Vergleich zu den großen Krachs des Auslands — man denke nur an die Bontoux und Barings — von untergeordneter Bedeutung sind. Ich führe in dieser Beziehung das zutreffende Urteil meines verehrten Lehrers Gustav Schmoller[1]) an, welcher sagt: „Die radikale Forderung, daß die kontinentalen Effektenbanken sich nach englischem Vorbild in reine Depositen- und Diskontbanken und in reine Effektenbanken scheiden sollen, ist praktisch nicht erfüllbar. Die richtige Verbindung beider Zweige hat, wie wir glauben, mehr Vorteile als Nachteile, dürfte namentlich dahin wirken, daß die Banken nicht auf die Forcierung des Gründungsgeschäfts angewiesen sind, sondern dieses unter Berücksichtigung der allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen betreiben können; wo diese Verbindung eingelebt ist, könnte sie nur verboten werden, wenn ungeheure Mißstände vorhanden wären, was jetzt nicht der Fall ist."

Ebenso unglücklich wie dieser Vorschlag erscheint mir auch die Maßregel, welche periodische Revisionen zum Zweck der Kontrolle vorsieht. Mit Recht führt hiergegen Prof. Goldschmidt[2]) aus: „Abgesehen davon, daß angesehene Bankfirmen nicht wie polizeilich konzessionierte Pfandleiher zu behandeln sind, so würde es zu wirksamer Kontrolle an allen geeigneten Prüfungsorganen fehlen." Von der Richtigkeit dieser letzteren Behauptung wird jeder überzeugt sein, der einmal die Komödie einer sogen. Aufsichtsratsrevision mitgemacht hat.

Aus dem Korreferat des Justizrates Lesse verdient vor allem ein Vorschlag hervorgehoben zu werden, der darauf abzielte, dem Kommittenten das Eigentum an den für ihn angeschafften Papieren auch ohne Uebereignungsakt zu verschaffen. Durch gesetzliche Präsumtion sollte angenommen werden, daß diejenigen Papiere, welcher der Kommissionär von den in seinem Besitz befindlichen an den Kommittenten verkauft hat, von der Anzeige der Ausführung des Auftrags ab, diejenigen aber, welche der Kommissionär behufs Ausführung des Auftrages von Dritten geliefert erhalten hat, von dem Zeitpunkt der Lieferung ab, von dem Kommissionär für den Kommittenten als dessen Eigentum besessen werden".

Daß diese Bestimmung einen völligen Bruch mit dem ganzen System der dinglichen Rechte bedeutet, darüber kann schlechterdings nicht gestritten werden. Sie verläßt ganz den Boden der Traditionstheorie und knüpft, ähnlich wie das französische Recht, den Erwerb des Eigentums an den Vertragsabschluß bezw. an die Lieferung der gekauften Effekten. Eine Aenderung in den leitenden Prinzipien unseres Zivilrechts von solch einschneidender Bedeutung ließe sich indes nur dann rechtfertigen, wenn zwingende rechtliche oder wirtschaftliche Gründe sie erheischten. Allerdings hat die Jurisprudenz durch die Einführung des constitutum possessorium das strenge Traditionsprinzip lange durchbrochen, indes war dies eine Konzession an den Verkehr, der zu der Abschaffung der lästigen Formalitäten des Uebergebens und Wiederhingebens drängte. Auch wäre zum mindesten zu fordern, daß die Geltung der obigen Bestimmung auf alle Kommissionsgeschäfte ausgedehnt würde. Für eine singuläre Begünstigung des Kom-

[1]) Schmoller a. a. O. Seite 237.
[2]) Goldschmidt a. a. O. Seite 887.

mittenten, der einen Auftrag zum Ankauf von Wertpapieren erteilt hat, dürfte kaum ein triftiger Grund angeführt werden können.

Was mich jedoch vor allem Stellung gegen den Lesse'schen Vorschlag nehmen läßt, ist seine völlige Unbrauchbarkeit für die Praxis. Die Verschiedenheit in der Rechtslage, je nachdem der Kommissionär den Auftrag durch Lieferung aus seinen Beständen oder aber durch Kauf von Dritten ausgeführt hat, würde unhaltbare Zustände heraufbeschwören und im Falle eines Konkurses den Anlaß zu unzähligen Streitigkeiten abgeben. Ich kann es daher nur billigen, wenn die Versammlung sich gegen die Annahme des Vorschlags aussprach.

Mit dieser Ablehnung war aber auch einem zweiten Antrag das Urteil gesprochen, der dahin ging, den Kommittenten, welche auf die von Lesse vorgeschlagene Weise Eigentum am Kommissionsgut erworben hatten, ein Aus- und Absonderungsrecht im Konkurse an den für sie angeschafften, aber nicht mehr vollständig vorhandenen Wertpapieren im Verhältnis ihrer Ansprüche einzuräumen.

Endlich bleiben hier noch zu erwähnen die eingehenden Erörterungen, welche der 22. deutsche Juristentag durch Justizrat Levy als Referenten und Prof. Strohal als Korreferenten der Bankdepotfrage widmete.

Die Ausführungen des Referenten bilden im großen und ganzen nur eine Zusammenfassung der bereits erörterten Vorschläge anderer Autoren und gehen nur in einigen wesentlichen Punkten über diese hinaus, wie beispielsweise durch die unter 2[1]) vorgesehene strafrechtliche Ahndung auch solcher rechtswidriger Verfügungen, die weder durch § 246 noch durch § 266 des StGB. zu fassen sind, oder durch die unter 6[2]) getroffene Bestimmung, nach welcher der Bankier verpflichtet sein soll, bei der Ausantwortung fremder Wertpapiere an einen Dritten diesem mitzuteilen, daß die Papiere fremde seien.

Großes Aufsehen erregte dagegen die sachkundige Rede des Korreferenten Prof. Strohal.

Nach seiner Meinung kann eine Reform des Depotwesens nur dann von Erfolg gekrönt sein, wenn sie schon beim Verwahrungsdepot einsetzt.

In strafrechtlicher Beziehung hält er, wie der Referent, die bestehenden Rechtsvorschriften insoweit nicht für ausreichend, als sie rechtswidrige Verfügungen, die nicht auf Zueignung, sondern auf Verpfändung gerichtet sind, straflos ausgehen lassen. Jedoch will er diesem Uebelstand nicht wie Levy durch Statuierung eines Sonderstrafrechts, sondern durch Erweiterung der vorhandenen Strafbestimmungen abhelfen, so daß also nicht allein die unrechtmäßige Verpfändung von Wertpapieren, vielmehr auch die aller beliebiger beweglicher Sachen unter Strafe gestellt wird.

Auf zivilrechtlichem Gebiete hängt nach ihm die Unzulänglichkeit des Gesetzes vor allem damit zusammen, daß die Theorie mit der Praxis nicht gleichen Schritt gehalten hat. Die Differenz zwischen beiden ist so groß, daß die erstere „nicht einmal dazu gelangt ist, die tatsächlichen Erscheinungen, welche sich Tag für Tag vor unseren Augen abspielen, auch nur zu konstatieren." Während die Theorie nur zwischen depositum regulare und depositum irregulare unterscheidet, kennt die Praxis außer diesen beiden noch zwei verschiedene Depotarten, so das modifiziert-reguläre Depot, wie er es nennt, und das Vermengungsdepot.

---

[1]) [2]) Vergl. die Levyschen Anträge a. a. O. S. 175.

Bei dem ersteren, das im Verkehr in vielen Fällen das reguläre Depot ersetzt hat, ist der Bankier stets zur reellen Depothaltung verpflichtet, braucht indes nicht für Nummernidentität einzustehen.

Für das letztere ist das Effekten-Giro-Depot typisch, das ich an früherer Stelle ausführlich beschrieben habe.[1])

In seinen Reformvorschlägen ist Strohal vor allem bestrebt, das depositum irregulare möglichst zurückzudrängen. Er befürwortet daher, dasselbe im Verkehr zwischen einem Bankier und einem Kunden, von welchem dem ersteren nicht bekannt ist, daß er mit Effekten gewerbsmäßig Handel treibe, nur dann für zulässig zu erklären, wenn es in Form eines notariellen Aktes vereinbart worden ist.

Das mobilisiert-reguläre Depot sowie das Vermengungsdepot erachtet er in den Fällen für unbedenklich, wo sich der Bankier von Spekulations- und Propregeschäften fernhält.

Wo indes diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, da will er unter allen Umständen das streng reguläre Gebot obligatorisch gemacht wissen. Zur wirksamen Kontrolle empfiehlt er, dem Bankier unter Androhung gewerberechtlicher Strafen die Pflicht aufzuerlegen, die Nummern der eingelieferten Wertpapiere nicht nur in seinen Depotbüchern, sondern auch in dem den Kunden zu erteilenden Depotschein zu verzeichnen, damit der letztere stets den effektiven Stand des Depots deutlich erkennen lasse.

Auch in Bezug auf die Einkaufskommission weicht Strohal von dem Standpunkt der früher angeführten Autoren wesentlich ab.

In der Einführung des obligatorischen constitutum possessorium sieht er eine Verschlechterung der Rechtsstellung des Kommittenten gegenüber dem bestehenden Rechtszustande insofern, als der letztere bis zur Vornahme desselben lediglich Stückgläubiger, d. h. auf einen persönlichen Anspruch gegenüber dem Kommissionär angewiesen ist. Nach ihm ist dagegen schon nach dem bisherigen Recht der Kommissionär, wenn er den Auftrag durch Abschluß mit einem Dritten ausgeführt hat, verpflichtet, die bezogenen Stücke für den Kommittenten sofort in Depot zu nehmen und sich jeder eigenmächtigen Verfügung über dieselben zu ungunsten des letzteren zu enthalten. Ebenso hat der Kommittent nach der von Strohal vertretenen Interpretation des Art. 368 a HGB. (jetzt § 392) im Konkurse des Kommissionärs wegen der nachweislich für seine Rechnung von einem Dritten gekauften Wertpapiere ein Aussonderungsrecht auch dann, wenn eine Indepotnahme für ihn noch nicht stattgefunden hat.

Was endlich die von Levy proponierten, gewerberechtlichen Maßregeln anbetrifft, so wendet sich Strohal gegen eine alljährliche Bilanzveröffentlichung, die er weder für zweckmäßig noch durchführbar hält. Dagegen tritt er ein für gewerberechtliche Bestimmungen in bezug auf das Inseratenwesen, für Depotrevisionen bei hervortretenden Unregelmäßigkeiten und für die Eliminierung solcher Elemente aus dem Bankierstand, die durch unsauberes Geschäftsgebahren dokumentiert haben, daß sie einer so hervorragenden Vertrauensstellung, wie sie der Bankier genießt, nicht würdig sind.

Zum Schluß formuliert er dann die hier kurz wiedergegebenen Gedanken in einer Reihe von Anträgen, die jedoch von dem Juristentage mit Ausnahme eines einzigen abgelehnt wurden.

---

[1]) Siehe S. 47 ff.

Ich hätte hiermit die wichtigsten der gemachten Reformvorschläge Revue passieren lassen und werde nun in einem kurzen Schlußparagraphen die Vorgeschichte des Gesetzes beenden, um dann das eigentliche Depotgesetz vom 5. Juli 1896 einer ausführlicheren Betrachtung zu unterwerfen.

§ 15. Entstehung und Zweck des Gesetzes.

Die ruhigen, sachlichen Erörterungen, welche die Depotfrage in Tagespresse, Fachzeitschriften und Fachvereinen erfuhr, hatten deutlich gezeigt, daß grobe Mißstände vorhanden waren, die einer Reform dringend bedurften.

Die Regierung konnte und wollte ihnen gegenüber nicht länger untätig bleiben und, auf den vernünftigen Eigennutz der Menschen rechnend, die Dinge sich selbst überlassen. Ihre Absicht ging dahin, mit der Regelung des Depotwesens zugleich eine umfassende Reform der Börse zu verbinden, die schon seit längerer Zeit wegen angeblicher Mißbräuche im Terminhandel den Zielpunkt heftigster Angriffe bildete.

Um die für ein erfolgreiches gesetzgeberisches Vorgehen erforderlichen Unterlagen zu gewinnen, berief der Reichskanzler im Februar 1892 eine aus Beamten der beteiligten Bundesregierungen, Vertretern der Wissenschaft und Männern aus der Praxis zusammengesetzte Kommission, die sogenannte Börsenenquetekommission. Dieselbe hielt nicht weniger als 93 Sitzungen ab und brachte durch Vernehmung von Sachverständigen und statistische Erhebungen ein umfangreiches Tatsachenmaterial zusammen, das geeignet war, einen Einblick in die zu regelnden, äußerst komplizierten Verhältnisse zu gestatten.

Hand in Hand mit dieser Reformbewegung zugunsten resp. zuungunsten der Börse gingen die Anstalten zur Regelung des Depotwesens.

Der erste Entwurf eines Gesetzes wurde im preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe im Februar 1892 fertiggestellt und einer Kommission von fünf Sachverständigen aus dem Handelsstande zur Begutachtung vorgelegt.

Im Januar des darauffolgenden Jahres wurde derselbe dann dem Bundesrate unterbreitet, der einige unwesentliche Aenderungen an ihm vornahm.

Obwohl der Entwurf also bereits im Jahre 1893 fix und fertig vorlag, wurde er dem Reichstag nicht zugestellt, da mit dem Fortschreiten der Arbeiten der Börsenenquetekommission sich ergeben hatte, daß es bei dem inneren Zusammenhang zwischen der allgemeinen Regelung der Börsenverhältnisse und der Ordnung des kaufmännischen Depotwesens nicht ratsam sein würde, den einen dieser Gegenstände ohne Rücksicht auf den anderen zum Abschlusse zu bringen. Von einer detaillierten Beratung des ihr unterbreiteten Depotgesetzentwurfs nahm die Börsenenquetekommission indes mit Rücksicht auf das vorgeschrittene Stadium, in welchem der letztere sich bereits befand, Abstand. Sie begnügte sich damit, im allgemeinen ihre Zustimmung sowohl zu der Tendenz als auch zu dem wesentlichen Inhalt des Entwurfs zu erklären.

Erst nachdem auch der Börsengesetzentwurf fertiggestellt war, gingen beide Vorlagen am 3. Dezember 1895 dem Reichstage zu, der eine erste Lesung in drei Sitzungen am 9., 10. und 11. Januar vornahm. In der Diskussion, die sich an die beiden Gesetzentwürfe knüpfte, wurde dem Depotgesetzentwurf nur wenig Beachtung geschenkt. Abgesehen von den Abgeordneten Gamp, Dr. von Cuny und Fritzen, welche mit einigen sachlichen Bemerkungen auf denselben ein-

gingen, beschränkten sich die übrigen Redner darauf, ihre Zustimmung zu demselben zu erklären.

Beide Entwürfe wurden sodann einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen, die sich ihrer Aufgabe in vier Sitzungen, von denen auf die erste Lesung drei und auf die zweite eine entfiel, entledigte. Das Resultat dieser Kommissionsberatungen wurde von dem Berichterstatter Abg. Müller-Fulda in einem gründlichen schriftlichen Bericht an den Reichstag zusammengefaßt.

Die zweite und dritte Lesung des Depotgesetzentwurfs erfolgte getrennt von der des Börsengesetzentwurfs in einer einzigen Sitzung am 17. Juni 1896 und rief nur über die Fassung des § 3 eine kleine Debatte hervor.

Nach erfolgter Genehmigung von seiten des Bundesrats und des Kaisers wurde das Gesetz am 5. Juli 1896 unter dem Titel „Gesetz betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere" publiziert. Bei der Publikation unterliefen einige Fehler, die jedoch unwesentlicher Natur waren und alsbald im Reichsanzeiger berichtigt wurden.

Die Absicht des Gesetzgebers konnte nicht darauf gerichtet sein, in dem Depotgesetz dem Publikum einen Schutz zu gewähren, der es gegen jeden Verlust sicher stellt. Ein solcher liegt außer dem Bereich seiner Macht und wird durch die gegebenen Bestimmungen ebenso wenig wie durch irgendwelche anderen Gesetzesvorschriften erreicht. Ehrlichkeit und anständige Gesinnung lassen sich eben nicht durch Gesetz erzwingen; sie entziehen sich der Machtsphäre des Gesetzgebers und haben ihr einziges Korrektiv im Innern des Menschen, in seinem Gewissen. Wo dieses abhanden gekommen oder unempfindlich geworden ist, da vermögen auch die härtesten Strafbestimmungen nur wenig auszurichten.

In richtiger Erkenntnis dieser Tatsache verzichtete der Gesetzgeber denn auch darauf, eine völlige Neuregelung des Depotwesens — etwa in der von Dr. Julian Goldschmidt oder Prof. Strohal geforderten Form — vorzunehmen. Die Grundlagen des bisherigen Rechts blieben unangetastet. Auch die vorhandenen Rechtsvorschriften wurden weniger durch neue ersetzt als vielmehr durch Zusätze erweitert.

Die Regierung hatte ihre Hauptaufgabe darin gesehen, eine Klarstellung der Rechtslage in bezug auf die Eigentumsverhältnisse herbeizuführen. Zu diesem Zwecke hat sie eine Reihe gewerbepolizeilicher Vorschriften erlassen, deren Befolgung dem Bankier unter Androhung zivilrechtlicher und eventuell strafrechtlicher Nachteile zur Pflicht gemacht wird.

Ferner war sie bestrebt dafür zu sorgen, daß die von ihr zum Schutz des Publikums erlassenen Vorschriften nicht wie früher durch die sogen. Geschäftsbedingungen leicht außer Wirkung gesetzt werden können. Mit welchem Erfolge freilich, darüber zu urteilen sei einem späteren Paragraphen vorbehalten.

B. Das Depotgesetz.*)

§ 16. Das Geltungsgebiet des Depotgesetzes.

Sowohl in bezug auf den Personenkreis als auch hinsichtlich der Objekte, die den Vorschriften des Depotgesetzes unterworfen sein sollen, hat der Gesetzgeber vielfach Einschränkungen eintreten lassen.

*) Rießer, Justizrat Dr., Das Bankdepotgesetz vom 5. Juli 1896. Berlin 1897 (Verlag von Otto Liebmann). — von Pechmann, W. Freiherr, Das Reichsgesetz über die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere (das sogenannte Depot-

Prinzipiell findet das Gesetz nur Anwendung auf sogenannte Vollkaufleute und die diesen gleichstehenden Handelsgesellschaften mit Einschluß der eingetragenen Genossenschaften und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Dagegen sind die sogenannten Minderkaufleute, das sind Handwerker und solche Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Rahmen des Kleingewerbes hinausgeht, gemäß § 13 der Rechtssphäre desselben ausdrücklich entzogen.

Aber auch bezüglich der Vollkaufleute sind wiederum einengende Bestimmungen insofern erlassen, als § 1 Absatz 1 festsetzt, daß nur Kaufleute, welche im Betriebe ihres Handelsgewerbes Depotgeschäfte abschließen, die von dem Gesetz vorgeschriebenen Maßregeln zu beobachten haben. Praktisch wird die Einschränkung allerdings nur in den Fällen von Bedeutung sein, wo es zweifellos ist, daß das Depotgeschäft außerhalb des Handelsgewerbes abgeschlossen ist, denn § 344 HGB. stellt eine Vermutung auf, nach welcher im Zweifel alle von einem Kaufmanne vorgenommenen Rechtsgeschäfte als zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehörig anzusehen sind.

In der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle werden es also Bankiers sein, auf die das Gesetz Anwendung findet. Gleichwohl hat der Gesetzgeber die Geltung desselben in bewußter Absicht nicht auf diese beschränkt, „weil einerseits der Begriff Bankier, obschon dem Handelsgesetzbuch nicht fremd, darin nicht abgegrenzt ist, andererseits die hier in Frage stehenden Geschäfte auch außerhalb des Bankbetriebes vorkommen können und vorkommen." [1])

Eine weitere singuläre Einengung zugunsten des Verkehrs der Bankiers unter sich enthalten die §§ 2 und 3 insofern, als sie von dem Erfordernis der „Ausdrücklichkeit" und „Schriftlichkeit" für die dort in jedem einzelnen Falle abzugebenden Erklärungen dann absehen, wenn der Hinterleger oder Verpfänder gewerbsmäßig Bank- oder Geldwechslergeschäfte betreibt.

Auf die Reichsbank und die öffentlichen Banken der Bundesstaaten ist das Depotgesetz selbstverständlich analog anzuwenden, weil diese Institute gemäß § 1 HGB. als Kaufleute zu gelten haben und ihnen eine Ausnahmestellung in demselben nicht eingeräumt ist.

In sachlicher Beziehung ist zu bemerken, daß das Gesetz nur für die sogenannten offenen Depots Geltung hat. Die sogenannten verschlossenen Depots sind von der Reform nicht erfaßt worden, da die Rechtsverhältnisse bei diesen völlig klar lagen und einer Ergänzung nicht bedurften.

Bei den offenen Depots beschränkt sich das Anwendungsgebiet des Depotgesetzes wiederum auf vertretbare Wertpapiere. Ueber die nicht vertretbaren Wertpapiere konnte auch nach dem bis dahin geltenden Recht ein Zweifel in

---

gesetz) vom 5. Juli 1896, Gesetzestext mit Erläuterungen. Erlangen 1897 (Verlag von Palm & Enke.) — Schweyer, Dr. jur. et oec. publ. Franz, Die Bankdepotgeschäfte in geschichtlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung. München 1899 (J. Schweitzer Verlag, Arthur Sellier). — Lusensky, F., Geh. Ober-Regierungsrat, Gesetz, betreffend die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere vom 5. Juli 1896. Textausgabe mit Erläuterung, Einleitung und Sachregister. 2. verbesserte Aufl. Berlin 1905 (Nr. 40 der Guttentag'schen Sammlung deutscher Reichsgesetze). — Apt, Dr. Max. Gerichtsassessor, Depotgesetz, Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister. 2. Aufl. Berlin 1896 (R. v. Deckers Verlag). — Kunreuther, Dr. jur. Heinr., Börsengesetz und Bankdepotgesetz mit Anmerkungen und Sachregister. Berlin 1896 (Siemenroth & Troschel). — Endemann, Dr. A., Das Depotgesetz, in der Deutschen Juristen-Zeitung Jahrg. 1896. — Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstags, IV. Session 1895—1897, Band 1 u. 4, Anlage-Band 1 u. 3.

[1]) Siehe Begründung des Depotgesetzes a. a. O. S. 40.

bezug auf die Eigentumsverhältnisse nicht leicht entstehen, da sie nur zur regulären Deposition geeignet sind. Von den vertretbaren Wertpapieren zählt das Gesetz die für die Hingabe als offenes Depot vornehmlich in Betracht kommenden Effektengattungen, wie Aktien, Kuxe, Interimsscheine, Erneuerungsscheine (Talons), auf den Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Schuldverschreibungen, namentlich auf.

Eine Ausnahmestellung räumt dasselbe lediglich den Banknoten ein. Diese bleiben, obwohl ein Zweifel über ihre Zugehörigkeit zu den Wertpapieren außer Frage steht, wegen ihrer Geldfunktion, und weil sie, ähnlich wie das Geld selbst, die Grundlage für Depotgeschäfte in der Praxis nicht abgeben, von den Vorschriften des Gesetzes unberührt.

Um jedem Irrtume vorzubeugen, hat die mit der Beratung des Gesetzentwurfes betraute Reichstagskommission auch für das Papiergeld ausdrücklich eine Ausnahme statuiert, obwohl sie sich bewußt war, daß dasselbe den Wertpapieren nicht zuzurechnen ist.

Im übrigen aber sind alle Wertpapiere, welche sich unter eine der vom Gesetzgeber aufgestellten Gruppen subsumieren lassen, an die Maßregeln des Gesetzes gebunden. Eine Erweiterung der Geltungssphäre durch Analogieschluß erachte ich indes wegen der strafrechtlichen Nachteile, welche das Gesetz eventuell an die Nichtbefolgung seiner Festsetzungen knüpft, nicht für zulässig.

Als nicht vertretbare Wertpapiere, für welche die Bestimmungen des Depotgesetzes ohne Bedeutung bleiben, sind neben den in der Begründung angeführten Konnossementen und Wechseln auch Lagerscheine, Ladescheine, sogenannte Warrants, Versicherungspolizzen u. s. w. zu nennen.

Auch die Anteilscheine der Reichsbank müssen, wie von Pechmann[1]) folgerichtig schließt, dem Einfluß der Gesetzesnormen entzogen bleiben.

§ 17. Die zivilrechtlichen Vorschriften des Depotgesetzes

a) in bezug auf das Verwahrungs- und Verpfändungsdepot (§§ 1 u. 2).

Es ist hier kurz daran zu erinnern, daß der Gesetzgeber nicht eine Kodifikation der auf das Depotwesen bezüglichen Gesetzesvorschriften beabsichtigte, sondern lediglich den Zweck verfolgte, die bei dem bisherigen Rechtszustande hervorgetretenen Mißstände zu beseitigen, daß es ihm vor allem daran lag, die Eigentumsverhältnisse zu jeder Zeit und in jedem Stadium des Verkehrs klar zu stellen, damit der Kunde im Konkurse des Depositars nicht auf einen unbevorrechtigten Anspruch gegen die Masse beschränkt sei, sondern eine Aussonderung seines Eigentumes verlangen könne.

Dementsprechend normiert das Gesetz in seinen beiden ersten Paragraphen verschiedene Pflichten, die Kaufleute, welchen Wertpapiere der früher gekennzeichneten Art zum Zwecke der Aufbewahrung und Verpfändung übergeben worden sind, zu beobachten haben, und die den Zweck verfolgen, eine Rechtsvermutung dafür zu schaffen, daß überall dort, wo nicht ausdrücklich und schriftlich für ein einzelnes Geschäft eine anderweitige Vereinbarung getroffen ist, das Vorliegen eines regulären Depots anzunehmen sei. Zwar ist auch nach dem Depotgesetz

[1]) von Pechmann Seite 4.

die Uebergabe von Effekten als depositum irregulare nicht ausgeschlossen, jedoch ist durch die Erfordernisse der Ausdrücklichkeit und Schriftlichkeit und durch die Bestimmung, daß dieselbe nicht mehr generell, sondern nur für ein einzelnes Geschäft vereinbart werden kann, dafür gesorgt, daß eine Ausbeutung des Deponenten auf Grund unklar gehaltener Redewendungen in den Geschäftsbedingungen für die Zukunft ausgeschlossen ist.

Ueber die Bedeutung des Wortes „ausdrücklich" führt Rießer[1]) aus den Protokollen der mit der Vorberatung des Entwurfs betraut gewesenen Kommission eine von Seiten der Regierungsvertreter gegebene, zutreffende Definition an. Dieselbe stellt fest, „daß damit bezweckt sei, für den Verzicht eine klare, unzweifelhafte Ausdrucksweise zu fordern, damit nicht, was bisher häufig vorkam, das Rechtsgeschäft durch unklare, zweifelhafte Ausdrücke, namentlich in den Geschäftsbedingungen verdunkelt werde".

Indem ich diese Auslegung als in allen Punkten richtig akzeptiere, muß ich mich gegen die von Rießer und anderen gemachten Aeußerungen bezüglich des Erfordernisses der Schriftlichkeit wenden. Im Gegensatz zu ihnen und trotz BGB. § 126 glaube ich daran festhalten zu sollen, daß gedruckte Formulare ein für allemal als unzulässig für die Konstituierung eines irregulären Depots anzusehen sind, und daß ein solches nur auf Grund einer den Willen des Deponenten unzweifelhaft dartuenden geschriebenen Erklärung vereinbart werden kann. Eine derartige Interpretation erscheint mir im Interesse des Publikums dringend geboten und auch der Absicht des Gesetzgebers zu entsprechen. Wie Rießer[2]) selbst sagt, muß gefordert werden, „daß völlig außer Zweifel steht, daß der Unterzeichner sich über das, was er unterzeichnet, völlig klar geworden ist." Diesem Erfordernis wird indes dann nicht immer genügt, wenn man das Wort „schriftlich" in dem Sinne wie Rießer deutet und die Unterzeichnung eines dem Gesetze entsprechenden, gedruckten Formulars als für die Begründung eines irregulären Depots hinreichend erachtet. Wer die Sorglosigkeit und die unverständliche Bereitwilligkeit kennt, mit welcher der größte Teil des Publikums alles, was ihm vom Bankier vorgelegt wird, unterzeichnet, der wird mir zugeben müssen, daß solche Formulare einer unredlichen Geschäftspraxis zweifelhafter Elemente in ähnlicher Weise Vorschub zu leisten geeignet sind, wie ehedem die allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Mit Recht sieht dagegen das Gesetz von den vorgeschriebenen Formen dann ab, wenn der Hinterleger oder Verpfänder gewerbsmäßig Bank- oder Wechslergeschäfte[3]) betreibt. In diesem Falle bedarf es eines gesetzlichen Schutzes nicht, da solche Personen tagtäglich mit Wertpapieren umzugehen pflegen und sich der Tragweite ihrer Handlungen voll bewußt sind. Für den Verkehr aber würde eine Anwendung der Vorschriften auch auf sie eine unerträgliche Belästigung bedeuten.

Wie ich bereits erwähnte, wird also im Verkehr des Kunden mit seinem Bankier, wenn nicht ausdrücklich und schriftlich für ein einzelnes Geschäft anderweitige Vereinbarungen getroffen sind, vom Gesetz das Vorliegen eines regulären Depots präsumiert. Diese Vermutung allein genügt indes nicht, um die Interessen

---

[1]) Rießer a. a. O. S. 17.

[2]) Rießer a. a. O. S. 17.

[3]) Diese Ausnahmestellung ist den Banken erst in der Reichstagskommission eingeräumt worden auf Grund einer Petition des Berliner Kassen-Vereins, dessen Giro-Effekten-Depot durch die Bestimmungen des Entwurfs in seiner Existenz bedroht war.

des Publikums hinreichend zu wahren. Der Gesetzgeber sah sich deswegen veranlaßt in Anbetracht des Umstandes, daß „durch die zahlreichen Bestände hinterlegter und verpfändeter Papiere, die der Bankier neben dem eigenen Bestande zu verwahren hat, Verwechselungen erleichtert werden, und solche Verwechselungen, soweit es sich um Inhaberpapiere handelt, aus denen die Person des Eigentümers nicht ersehen werden kann, nur schwer wieder gut zu machen sind",[1]) eine Anzahl besonderer Ordnungsvorschriften im § 1 des Gesetzes für das reguläre Depot zu erlassen.

Unter Nr. 1 wird dem Kaufmanne, dem vertretbare Wertpapiere der früher gekennzeichneten Art zur Verwahrung oder Verpfändung übergeben worden sind, die Pflicht auferlegt, dieselben unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung jedes Hinterlegers oder Verpfänders gesondert von seinen eigenen Beständen und von denen Dritter aufzubewahren. Diese Maßregel knüpft an die bereits bestehende Praxis einiger weniger Bankinstitute an und wird von allen Autoren als berechtigt und zweckmäßig anerkannt, obwohl sie eine in Bankierskreisen weitverbreitete und einwandfreie Art der Aufbewahrung wenigstens in der bis dahin üblichen Form unmöglich macht.

Bisher ging die Gewohnheit vieler Banken dahin, daß sie die ihnen übergebenen Effekten zwar streng gesondert von ihren eigenen Beständen aufbewahrten, jedoch eine Separierung der einzelnen Kundendepots aus Zweckmäßigkeitsgründen unterließen. Papiere gleicher Gattung wurden, auch wenn sie verschiedenen Deponenten gehörten, in einem Depot (Sammeldepot) vereinigt. Die Aenderung, welche das Depotgesetz gegenüber diesem Zustande herbeigeführt hat, ist nur eine unwesentliche und besteht darin, daß die in einem Sammeldepot vereinigten Papiere gleicher Gattung fortan nicht mehr untereinander vermischt werden dürfen, sondern durch einen Umband oder Umschlag, auf dem der Name des Eigentümers kenntlich gemacht sein muß, voneinander zu trennen sind.

Ueberflüssigerweise ist, wie Rießer[2]) mit Recht hervorhebt, im letzten Absatz des § 1 noch ausdrücklich betont worden, daß etwaige[3]) Rechte oder Pflichten des Verwahrers oder Pfandgläubigers, im Interesse des Hinterlegers oder Verpfänders Verfügungen oder Verwaltungshandlungen vorzunehmen, von der Bestimmung unter Ziff. 1 unberührt bleiben.

Gemeint sind Verfügungen, wie die Deponierung bei einem Dritten in Kriegszeiten, bei Wasser- oder Feuersgefahr usw., zu denen der Bankier durch die zu beobachtende Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht bloß berechtigt, sondern sogar verpflichtet ist, wenn er sich nicht schadensersatzpflichtig machen will, oder aber Handlungen, welche die Verwaltung der Wertpapiere, die regelmäßig[4]) mit der Verwahrung verbunden zu sein pflegt, mit sich bringt, wie die Ver-

---

[1]) Begründung Seite 41.

[2]) Rießer a. a. O. Seite 15.

[3]) In dem Regierungsentwurf hieß es ursprünglich: Das Recht und die Pflicht ꝛc. Die Reichstagskommission änderte den Gesetzestext jedoch in der oben wiedergegebenen Weise ab, um anzudeuten, daß dem Verwahrer gemäß BGB. § 691 nicht ohne weiteres das Recht zustehe, die ihm übergebenen Papiere bei einem Dritten zu hinterlegen.

[4]) Nebenbei sei nur bemerkt, daß die Behauptung von Pechmanns, die Verwaltung von Wertpapieren schließe notwendig ihre Verwahrung in sich, nicht zutreffend ist. Wenn auch nicht allzu häufig, so ereignet sich doch zuweilen der Fall, daß ein Kunde seine Effekten selbst aufbewahrt, die Verwaltung dagegen von einem Bankier, dem er zu diesem Zwecke ein Verzeichnis der Papiere mit Nummernabgabe ausgehändigt hat, besorgen läßt. So auch Salings Börsen-Papiere, 8. Auflage I. Teil S. 353.

sendung zum Zwecke der Abstempelung, der Ausübung von Bezugsrechten, der Einholung neuer Coupons- resp. Dividendenbogen, der Umschreibung von Kuxen auf den Namen des Eigentümers usw. usw. Daß solche Verfügungen bezw. Verwaltungshandlungen auch ohne besondere Hervorhebung nicht als Verstöße gegen das Depotgesetz gedeutet worden wären, kann kaum zweifelhaft sein.

Aber auch die Separierung allein ist nicht hinreichend, um in allen Fällen das Eigentum des Deponenten sicher zu stellen.

Es ist leicht möglich, daß ohne Verschulden des Bankiers — etwa durch Handlungen Dritter oder durch Unordentlichkeit eines Beamten — der die Effekten trennende Umschlag beseitigt, und eine Vermischung der letzteren herbeigeführt wird. In diesem Falle würde, wenn außer der Trennung Vorkehrungen für den Nachweis des Eigentums der einzelnen Depotkunden nicht getroffen wären, eine Eruierung der von diesen eingelieferten individuellen Stücke kaum zu ermöglichen sein. Um nicht unredlichen Bankiers eine billige Entschuldigung, welche sie dem Arm der Gerechtigkeit zu entziehen geeignet wäre, an die Hand zu geben, mußte der Gesetzgeber auch hiergegen Abhilfe zu schaffen suchen.

In dem ersten Entwurf des preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe war zu diesem Zwecke eine Bestimmung vorgesehen, nach welcher auch im Falle der Uebergabe von vertretbaren Wertpapieren zur Verwahrung oder Verpfändung der Bankier verpflichtet sein sollte, dem Deponenten ein Nummernverzeichnis über die eingelieferten Stücke zu erteilen. Mit Rücksicht auf die kolossalen Erschwerungen, welche eine solche Vorschrift namentlich im Lombardverkehr hervorrufen mußte, und in Anbetracht des Umstandes, daß der Kunde fast ausnahmslos in der Lage ist, vor der Einlieferung bei dem Bankier sich die Nummern seiner Effekten zu notieren, sah man jedoch von der Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz ab und machte statt dessen unter Nr. 2 des § 1 dem Kaufmanne zur Pflicht: ein Handelsbuch zu führen, in welches die Wertpapiere jedes Hinterlegers nach Gattung, Nennwert, Nummern und sonstigen Unterscheidungsmerkmalen einzutragen sind.

Ein solches Verfahren war bis dahin wenigstens in der Regel nicht üblich. Dem Charakter der Sammeldepots entsprechend hatte man Handelsbücher, in denen die Wertpapiere der Hinterleger wohl nach Gattung und Nennwert, nicht aber nach Nummern und sonstigen Unterscheidungs-Merkmalen verzeichnet standen. Die neue Vorschrift wurde noch wesentlich dadurch erleichtert, daß der Eintragung in das Handelsbuch die Bezugnahme auf Verzeichnisse, welche neben dem Handelsbuche geführt werden, gleichgestellt wurde.

Auf diese Weise war dem Bankier die Möglichkeit geschaffen, das im Gebrauch befindliche Depotbuch auch weiterhin zu verwenden, wenn er nur neben demselben ein sog. Nummernbuch anlegte und in das erstere bei dem Konto jedes einzelnen Kunden einen Eintrag machte, welcher genau angab, auf welcher Seite des letzteren die Verzeichnung der Nummern zu finden sei. Auch konnte er die Mühe der Nummernverzeichnung auf den Kunden abwälzen, indem er diesen veranlaßte, zugleich mit der Uebergabe der Stücke ein genaues Verzeichnis derselben einzureichen, dasselbe sorgsam aufhob und einen bezüglichen Hinweis in sein Depotbuch eintrug.[1]) Eine Frist, innerhalb welcher die vorgeschriebenen Buchungen vorzunehmen sind, hat das Gesetz vernünftigerweise zu normieren unterlassen.

[1]) Die letztere Art der Buchung ist bei der Reichsbank, die erstere dagegen bei den meisten Privatbanken üblich.

Dieselbe kann je nach den Umständen des einzelnen Geschäfts kürzer oder länger bemessen sein, darf jedoch nicht derart ausgedehnt werden, daß sie gegen die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verstößt d. h. sie darf die Zeit, innerhalb welcher die Buchungen bei ordnungsmäßigem Geschäftsgange hätte erfolgen können, nicht erheblich überschreiten.

Eine Ausnahme von der Buchungspflicht hat das Gesetz für 2 Fälle vorgesehen und zwar

1. wenn die Papiere zurückgegeben sind, bevor die Buchung bei ordnungsmäßigem Geschäftsgange erfolgen konnte,

2. wenn der Verwahrer oder Pfandgläubiger gemäß § 2, Abs. 1 ermächtigt wird, an Stelle hinterlegter oder verpfändeter Wertpapiere der im § 1 bezeichneten Art gleichartige Wertpapiere zurückzugewähren oder über die Papiere zu seinem Nutzen zu verfügen. In diesem Falle bleiben auch die unter Nr. 1 des § 1 gegebenen Vorschriften außer Kraft.

Die Frage, ob die Ordnungsvorschriften des § 1 auch anzuwenden sind auf solche Depots, die zur Zeit des Inkrafttretens des Depotgesetzes bereits vorhanden waren, glaube ich der herrschenden Meinung entsprechend bejahen zu sollen. Denn in dem Gesetzestexte heißt es unzweideutig: Ein Kaufmann, welchem im Betriebe ..... Wertpapiere .... übergeben *sind*.

Ich komme nun zu der viel umstrittenen Frage nach den Rechtswirkungen, welche die Ermächtigungen des § 2 Abs. 1 „an Stelle hinterlegter oder verpfändeter Wertpapiere der im § 1 bezeichneten Art gleichartige Wertpapiere zurückzugewähren oder über die Papiere zu seinem Nutzen zu verfügen," nach sich ziehen.

In dem Regierungsentwurf war bestimmt, daß in beiden Fällen der Ermächtigung die gewerbepolizeilichen Anordnungen des § 1 keine Anwendung finden sollten, da dieselben mit dem hier wie dort vorliegenden irregulären Depot nicht zu vereinbaren seien. Die Reichstagskommission änderte jedoch den Gesetzestext und ordnete nur für die erste Ermächtigung eine Exemption von den Vorschriften des § 1 an, während sie die Frage, ob dieselben im Falle der zweiten Ermächtigung Geltung haben sollten oder nicht, unerörtert ließ.

Der sonst sehr klar und unzweideutig abgefaßte Bericht der Reichstagskommission ist gerade bezüglich dieses Punktes äußerst verschwommen und geradezu unverständlich und bietet für die Interpretation keine Handhabe. Bei den wenigen Autoren aber, die sich mit dieser Frage überhaupt beschäftigen, gehen die Ansichten weit auseinander.

Rießer,[1]) der dieser Frage besonders eingehende und sachkundige Erörterungen zuteil werden läßt, ist der Ansicht, daß beide Ermächtigungen sich ihrem Inhalte nach decken und demzufolge die Rechtslage bei beiden die gleiche sei. Er hält den von der Reichstagskommission gemachten Zusatz für unzweckmäßig und bedenklich, da er den Richter zwinge in den vorliegenden Fällen anzunehmen, daß die Intention der Parteien auf die Begründung eines irregulären Depots gerichtet gewesen sei. Eine Entscheidung, welche unter Würdigung der näheren Umstände die Absicht des Deponenten als auf die Begründung eines modifiziert-regulären Depots gerichtet anerkennen wollte, erscheint ihm nach der jetzigen Fassung des Gesetzes unmöglich.

---

[1]) Vgl. *Rießer* a. a. O. S. 20 ff.

Den Grund für die Abänderung des ursprünglichen Textes glaubt Rießer in dem Umstande zu sehen, daß die Ermächtigung „zu seinem Nutzen zu verfügen" nach mehreren Richtungen hin Einschränkungen unterworfen werden kann — so z. B. indem bestimmt wird, daß eine Verfügung nur zum Zwecke der Weiterverpfändung oder lediglich behufs Hinterlegung bei einer anderen Verwahrungsstelle erfolgen dürfe — und daß die Kommission in solchen Fällen begrenzter Verfügungsgewalt eine Befreiung von den Pflichten des § 1 nicht eintreten lassen wollte. Diesen Zweck hätte das Gesetz nach Rießers Meinung indes weit vollkommener erreicht, wenn es sich darauf beschränkt hätte, lediglich die Form festzusetzen, in der die Ermächtigungen rechtsgültig erteilt werden können. Einer pflichtbewußten Rechtsprechung wäre dann freie Hand gelassen, je nach den vorliegenden Verhältnissen die Rechtsfolge der Ermächtigung zu bestimmen.

Zu ähnlichen Resultaten gelangt auch Lusensky,[1]) der sich mit dieser Frage gleichfalls beschäftigt. Er weicht von Rießer nur darin ab, daß er der Ermächtigung „an Stelle hinterlegter oder verpfändeter Wertpapiere gleichartige Wertpapiere zurückzugewähren" einen weiteren Umfang beimißt als der Ermächtigung „über die Papiere zu seinem Nutzen zu verfügen". Jene begründet auch nach ihm ein irreguläres Depot, dagegen nimmt er mit Bezug auf diese nicht den extremen Standpunkt Rießers ein, sondern hält hier je nach dem Willen der Parteien auch das Vorliegen eines regulären Depots für möglich.

Wesentlich verschieden von diesen beiden Auslegungen ist die Interpretation, die Schweyer[2]) dem Gesetzestexte angedeihen läßt.

Im Gegensatz zu Lusensky ist nach ihm die Ermächtigung „zu seinem Nutzen zu verfügen" die umfassendere, in der die engere, lediglich zur Restituierung gleichartiger Wertpapiere verpflichtet zu sein, enthalten ist. Mit Rießer ist er demgemäß der Meinung, daß in dem vom Gesetz nicht erörterten Falle die Nichtanwendbarkeit des § 1 außer Zweifel stehe, da man es hier mit einem irregulären Depot zu tun habe.

Was ihn jedoch von Rießer trennt, sind die Rechtswirkungen, die dieser an die im Gesetz zuerst genannte Ermächtigung knüpft.

Für Rießer ist es zweifellos, daß auch im Falle der ersten Ermächtigung die Begründung eines irregulären Depots intendiert sei. Dagegen vertritt Schweyer die Ansicht, daß die Reichstagskommission hier nahezu eine Vermutung für das Vorliegen eines modifiziert regulären Depots habe schaffen wollen. „Der Richter darf nicht einmal im ersteren Falle zum Schlusse kommen, daß das Eigentum und damit auch die Verfügung auf den Depositar übergegangen sei." Dem letzteren ist einzig und allein das Recht eingeräumt, an Stelle der hinterlegten Papiere gleichartige zurückzugewähren, keineswegs aber über dieselben zu seinem Nutzen zu verfügen. Solange also der Depositar von seinem Rechte keinen Gebrauch macht, bleibt der Deponent Eigentümer der von ihm übergebenen individuellen Stücke und ist berechtigt, dieselben zu vindizieren. Aber auch im Fall der Ausübung seiner Rechte steht dem Depositar nur die Befugnis zu, entweder die Papiere des Deponenten vermengt mit anderen aufzubewahren, oder aber sie gegen andere zu substituieren und die substituierten Papiere in das Sonderdepot des Deponenten zu legen. Um diese erstere Art der Aufbewahrung, das sogenannte Vermengungsdepot, zu ermöglichen, hat nach

[1]) Vergl. Lusensky S. 61 ff.
[2]) Schweyer a. a. O. S. 121 ff.

Schweyers Meinung die Reichstagskommission für die erste Ermächtigung ausdrücklich eine Ausnahme von den Vorschriften des § 1 angeordnet.

Eine gleiche Exemption für die zweite Ermächtigung besonders zu statuieren, hält er für überflüssig, da eine solche sich aus dem ganzen Charakter des in diesem Falle stets vorliegenden irregulären Depots von selbst ergebe.

Obschon anerkannt werden muß, daß die scharfsinnigen Ausführungen Schweyers viel Bestechendes für sich haben und mit dem Gesetzestexte wohl zu vereinbaren sind, glaube ich doch, mich der Ansicht Rießers anschließen zu sollen. Derselbe hat meines Erachtens doch richtiger gesehen, wenn er auch die erste Ermächtigung als auf die Begründung eines irregulären Depots gerichtet deutet.

Daß eine solche Auslegung dem Sinne des Regierungsentwurfs entspricht, darüber kann schlechterdings ein Zweifel nicht entstehen. In der Begründung zu § 2 [1]) heißt es unzweideutig: „Ist dagegen der Wille des Kontrahenten auf Begründung eines Hinterlegungsverhältnisses an den Wertpapieren gerichtet, so soll für den Kaufmann das Recht, Wertpapiere gleicher Menge und Art statt der ihm übergebenen zurückzugewähren (depositum irregulare) nur durch eine ..."

Aber auch die von der Reichstagskommission abgeänderte Fassung des Entwurfes bietet für eine Auslegung im Sinne Schweyers keine genügenden Anhaltspunkte. Wenn die Kommission eine solch bedeutungsvolle Abweichung von den Fundamenten des Regierungsentwurfes hätte bezwecken wollen, so wäre es nach meiner Meinung ihre Pflicht gewesen, dies klar und deutlich auszusprechen, damit der prinzipielle Gegensatz, in welchen sie sich zu der Regierungsvorlage stellen wollte, sofort jedermann in die Augen gesprungen wäre. Dies hätte um so mehr verlangt werden müssen, als doch nach § 9 demjenigen, der über ihm anvertraute Papiere rechtswidrig verfügt, erhebliche strafrechtliche Nachteile angedroht werden.

Zudem kann ich ein Bedürfnis zur Schaffung sogen. Vermengungsdepots, die, wie Schweyer glaubt, die Reichstagskommission bei ihrer Unterscheidung der beiden Fälle speziell im Auge gehabt habe, im Verkehr des Bankiers mit seinen Kunden nicht anerkennen. Dieselben sind vor allem dazu bestimmt, den Großverkehr in Wertpapieren zu erleichtern und die äußeren Gefahren, welche mit dem Transport größerer Effektenposten verbunden zu sein pflegen, zu verringern. Für die Personenkreise aber, welche in dieser Beziehung hauptsächlich in Betracht kommen — das sind die gewerbsmäßigen Bankiers und Geldwechsler — hatte die Kommission bereits eine Ausnahme von den strengen Formen des § 2 angeordnet.

Uebrigens lassen sich die Deduktionen Schweyers mit Ausführungen, die er an früherer Stelle macht, nur sehr schwer vereinbaren. Auf Seite 113 sagt er: „Die prinzipiellen Grundlagen des Gesetzes blieben unverändert; insbesondere blieb Begriff und Wesen des Depositum vollkommen unberührt." Das bisherige Recht unterschied aber bekanntlich nur zwischen regulärem und irregulärem Depot. Es ist daher unverständlich, wenn er in unserem Falle eine Präsumtion des Gesetzes für das Vorliegen eines modifiziert-regulären Depots oder eines Vermengungsdepots annehmen will.

Auch in anderer Beziehung haben die beiden Ermächtigungen zu Mißdeutungen Anlaß gegeben.

---

[1]) l. c. Seite 47.

Die herrschende Meinung nimmt an, daß durch die erteilten Ermächtigungen — auch da, wo die Absicht auf die Begründung eines irregulären Depots gerichtet ist — nicht ohne weiteres das Eigentum an den Wertpapieren des Ermächtigers auf den Ermächtigten übergehe, daß es vielmehr noch eines besonderen Aneignungsaktes von seiten des letzteren bedürfe.

Zu dieser Ansicht kann ich mich nicht bekennen. Nach meiner Meinung bedeuten beide Ermächtigungen die von BGB. § 929 geforderte Einigung zwischen dem Eigentümer und dem Erwerber, welche nötig ist, um den Uebergang des Eigentums zu bewirken, wenn der Erwerber im Besitz der Sache ist. Denn regelmäßig erteilt der Kunde dieselben nicht aus eigenem Antriebe, sondern auf Verlangen des Bankiers, woraus bei dem letzteren auf die Absicht, sich zum Eigentümer zu machen, unbedingt geschlossen werden muß.

b) In Bezug auf Depots, die im Anschluß an Kommissionsgeschäfte entstehen.

α) Die Einkaufskommission (§§ 3, 4 u. 7).

Die Mängel, die aus der eigenartigen Stellung, welche der Kommissionär nach unserem Recht hat, und aus den dogmatischen Grundlagen unserer Eigentumslehre resultieren, sind bereits früher von mir eingehend erörtert worden, so daß ich mich hier mit einem Hinweis[1]) auf das früher Ausgeführte begnügen kann.

In bezug auf die Einkaufskommission sucht das Gesetz den hervorgetretenen Mißständen in der Weise zu begegnen, daß es dem Kommissionär die Pflicht auferlegt, dem Kommittenten binnen 3 Tagen ein Verzeichnis der Stücke mit Angabe der Gattung, des Nennwertes, der Nummern und sonstiger Unterscheidungsmerkmale zu übersenden. Eine Unterzeichnung des Stückeverzeichnisses durch eine zur Vertretung der Bank befugte Person, die der Abgeordnete Fritzen in den Reichstagsverhandlungen für selbstverständlich hielt, hat das Gesetz nicht vorgeschrieben. Trotz der irrigen Begründung auf S. 42 ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber dem Stückeverzeichnis nur deklarative, nicht aber konstitutive Bedeutung beilegen wollte. Dasselbe hat lediglich den Zweck als Beweismittel für die kraft Gesetzes eingetretene Rechtsfolge zu dienen, nicht aber ist ihm der Charakter einer Verpflichtungsurkunde zuzuerkennen. Die letztere Annahme würde auch zu den unhaltbarsten Konsequenzen führen und einer illoyalen Geschäftspraxis gewissermaßen Vorspanndienste leisten. Nach ihr müßte nämlich im Falle der Nichtunterzeichnung oder aber der Unterzeichnung durch nicht zur Vertretung der Bank befugte Personen, oder endlich durch eine entsprechende, einseitige Erklärung von seiten des Bankiers, der Eigentumsübergang, den das Gesetz unter allen Umständen erzwingen will, als nicht erfolgt angesehen werden.

Daß eine solche Rechtsfolge der Absicht des Gesetzgebers in keiner Weise entspricht, kann nach dem ganzen Charakter des Gesetzes nicht zweifelhaft sein. Die herrschende Meinung sieht daher mit Recht in dem Stückeverzeichnis nichts weiter als einen Beleg dafür, daß das Eigentum an den von dem Kommissionär angeschafften Papieren durch constitutum possessorium auf den Kommittenten übergegangen sei. Ob der Wille des Kommissionärs auf Uebertragung des Eigentums

---

[1]) Vergleiche meine Ausführungen auf Seite 55 ff.

gerichtet ist oder nicht, darauf kommt es gar nicht an. Der Gesetzgeber will eben verhindern, daß es dem Belieben des Kommissionärs überlassen bleibt, ob und wann er das Eigentum an dem Kommissionsgut auf den Kommittenten übertragen will.

Entgegen allen bisherigen Regeln bestimmt sodann das Gesetz in seinem § 7 Absatz 1, daß mit der Absendung des Stückeverzeichnisses das Eigentum an den darin verzeichneten Wertpapieren auf den Kommittenten übergehen soll.

Aus dem Umstande, daß hier eine bestimmte Form des Eigentumsüberganges angegeben wird, ist indes nicht zu schließen, daß diese allein geeignet sein soll, das Eigentum zu übertragen. Es bleiben vielmehr die Bestimmungen des BGB., nach welchen der Uebergang des Eigentums schon in einem früheren Zeitpunkte eintritt, unberührt. Die Eigentum vermittelnde Funktion des Stückeverzeichnisses ist also nur in den Fällen von Bedeutung, in welchen eine Uebereignung nicht bereits in anderer Weise stattgefunden hat, oder, wie Rießer[1]) es ausdrückt, die Uebersendung des Stückeverzeichnisses bezeichnet den spätesten Zeitpunkt, „an welchem sich der Eigentumsübergang der angeschafften Stücke auf den Kommittenten vollziehen soll."

Dementsprechend hat der Gesetzgeber die Absendung des Stückeverzeichnisses an eine kurze, dreitägige Frist gebunden, welche der Kommissionär einzuhalten hat, wenn anders er sich nicht der Gefahr erheblicher zivilrechtlicher und eventuell schwerer strafrechtlicher Nachteile aussetzen will.

Die Frist ist so bemessen, daß die Zeit der Schwebe, wo also der Kommittent auf einen persönlichen Anspruch gegenüber dem Kommissionär angewiesen ist, tunlichst verkürzt wird. Jedoch hat das Gesetz nicht einseitig die Interessen des Publikums in den Vordergrund gestellt, sondern auch Rücksicht genommen auf die Bedürfnisse des Verkehrs und von der Normierung einer für alle Fälle gültigen Präklusivfrist Abstand genommen. Der Beginn der dreitägigen Frist ist vielmehr verschieden, je nachdem der Kommissionär in der Ausführungsanzeige einen Dritten als Verkäufer namhaft macht oder nicht.

Im ersteren Falle läuft sie von dem Moment des Erwerbes der Stücke ab d. h. von dem Augenblicke, in welchem der Kommissionär, sei es durch Uebergabe in natura, sei es durch constitutum possessorium, den Besitz und das Eigentum an dem Kommissionsgut erwirbt. Diese letztere Art des Erwerbes ist namentlich von Bedeutung für den Fall der Beteiligung mehrerer Bankiers an der Ausführung der Kommission. Für den Zwischenkommissionär, welcher einen dritten Verkäufer namhaft gemacht hat, beginnt hier die Frist mit dem Empfange[2]) des ihm von dem hauptstädtischen Bankier übersandten Nummernverzeichnisses.

Eine andere Ansicht vertritt von Pechmann,[3]) welcher glaubt, daß die Frist in diesem Falle schon mit der Absendung des Stückeverzeichnisses von seiten des Zentralbankiers, also bevor der Zwischenkommissionär die Stücke selber kennt, zu laufen beginne. Wenn dem so wäre, so wäre es allerdings nicht ausgeschlossen, „daß in dem Augenblicke, in welchem er die Nummern usw. dieser Stücke in Erfahrung bringt, die Frist nahezu oder vollständig verstrichen ist."

Ich kann mich dieser Meinung indes nicht anschließen.

---

[1]) Rießer a. a. O. Seite 33.
[2]) So auch Begründung zu § 3 S. 47.
[3]) von Pechmann S. 22.

Zwar ist es richtig, daß mit der Absendung des Stückeverzeichnisses das Eigentum an den von dem hauptstädtischen Bankier angeschafften Papieren auf den Zwischenkommissionär übergeht. Zum Erwerbe der Stücke gehört jedoch außer der Erlangung des Eigentums auch der Besitz an denselben. Auf diesen findet aber die singuläre Vorschrift des § 7 Abs. 1 keine Anwendung; maßgebend für ihn bleiben die Bestimmungen des BGB. Nach diesen wird gemäß § 854 der Besitz einer Sache durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben. Von einer solchen kann aber selbstverständlich so lange nicht die Rede sein, als der Zwischenkommissär die Stücke nicht kennt. Sie wird gewonnen entweder durch tatsächliche Uebergabe oder aber durch ein diese ersetzendes Surrogat, das constitutum possessorium. In diesem Zusammenhang kommt nur das letztere in Betracht. Der Absatz 2 des § 7 lautet: Der Kommissionär hat bezüglich der in seinem Gewahrsam befindlichen, in das Eigentum des Kommittenten übergegangenen Wertpapiere die im § 1 bezeichneten Pflichten eines Verwahrers. Mit anderen Worten heißt dies: der Kommissionär hat nach der Absendung des Stückeverzeichnisses die in demselben verzeichneten Papiere gesondert von seinen eigenen Beständen und von denen Dritter aufzubewahren und in vorgeschriebener Weise in sein Depotbuch einzutragen.

Diese Separierung bezw. Buchung auf den Namen des Kommittenten war, wie ich bereits früher hervorhob, im Gebiete des gemeinen Rechts hinreichend, um das constitutum possessorium vorzunehmen. „Im Gebiete des preußischen Landrechts erfordert das constitutum außer der Spezialisierung der Papiere eine Aufbewahrungserklärung des Besitzers. Diesem Erfordernis wird durch die Bestimmung des Entwurfs entsprochen, daß der Kommissionär durch die Absendung des Stückeverzeichnisses erkläre, die darin verzeichneten Wertpapiere für den Kommittenten in Besitz genommen zu haben." [1])

Wie ich aber bei der Uebergabe in natura den Besitz erst mit dem Empfang, nicht schon mit der Absendung der Stücke erlange, so erwerbe ich auch in dem vorliegenden Falle den Besitz erst mit dem Empfang des Stückeverzeichnisses.

An dieser Rechtslage wird auch dadurch nichts geändert, daß das Gesetz von den Pflichten eines Verwahrers spricht. Es ist wohl darauf zu achten, daß der Zentralbankier durch die Vorschrift des § 7 Abs. 2 nicht zum Verwahrer gemacht wird; ihm werden nur die Pflichten eines solchen aufgebürdet. Ein Verwahrungsvertrag kommt erst zustande, wenn der Zwischenkommissionär durch den Empfang des Stückeverzeichnisses die von dem Zentralbankier aufgegebene tatsächliche Herrschaft über die Papiere gewonnen hat und zu dessen regelmäßig erfolgender Mitteilung, er habe die Stücke für ihn in Depot genommen, entweder schweigt oder aber durch ausdrückliche Erklärung zu erkennen gibt, daß er hiermit einverstanden ist. Erst durch dieses Stillschweigen resp. durch diese ausdrückliche Erklärung wird der hauptstädtische Kommissionär unmittelbarer, der Zwischenkommissionär mittelbarer Besitzer.

Fordert dagegen der letztere den ersteren unverzüglich nach Empfang des Stückeverzeichnisses auf, ihm die fraglichen Papiere zu übersenden, so hat ein Verwahrungsvertrag überhaupt nicht vorgelegen. Der Zentralbankier hat dann lediglich die Stellung eines vom Gesetz bestellten Besitzdieners innegehabt.

---

[1]) Siehe Begründung Seite 42.

Es ist also entgegen von Pechmann anzunehmen, daß in diesem Falle die Frist zur Uebersendung des Stückeverzeichnisses für den Zwischenkommissionär erst mit der Erlangung der tatsächlichen Gewalt, d. h. mit dem Empfange des Stückeverzeichnisses von seiten des Zentralbankiers, zu laufen anfange.

Im zweiten Falle, wenn also der Kommissionär einen Dritten als Verkäufer nicht benannt hat,[1]) beginnt die Frist mit dem Ablaufe des Zeitraumes, innerhalb dessen der Kommissionär nach der Erstattung der Ausführungsanzeige die Stücke bei ordnungsmäßigem Geschäftsgange ohne schuldhafte Verzögerung beziehen konnte. Auch hier hat das Gesetz von der Fixierung einer sich stets gleichbleibenden Frist vernünftigerweise abgesehen. Ob eine Verzögerung sich mit dem, was man unter ordnungsmäßigem Geschäftsgange zu verstehen pflegt, vereinbaren läßt, untersteht im einzelnen Falle der Entscheidung des Richters. Jedenfalls gestattet das Gesetz eine weitgehende Berücksichtigung aller der tatsächlichen Umstände, die eine Verzögerung des Bezuges herbeiführen können und sich nicht als Verschulden des Kommissionärs erweisen.

Dies ist besonders wichtig für den Fall, daß die Ausführung der Kommission sich an einer ausländischen Börse vollzieht.

Für den ausländischen Kommissionär haben natürlich die Vorschriften des Depotgesetzes keine zwingende Kraft; er ist nicht an die Einhaltung der vorgeschriebenen Termine gebunden und kann auch im Falle einer schuldhaften Verzögerung nicht nach den Regeln dieses Gesetzes verantwortlich gemacht werden. Es wäre indes unbillig, wenn man für die nicht pünktliche Lieferung des Verkäufers im Auslande den inländischen Kommissionär haftbar machen wollte. Ein Verschulden des letzteren ist stets dann als nicht vorliegend anzusehen, wenn er die erforderlichen Schritte getan hat, um entweder die Papiere in natura oder aber — wenn die Papiere in dem Depot des ausländischen Bankiers verbleiben sollen — ein Stückeverzeichnis behufs der Uebermittlung an seinen Kommittenten zu bekommen.

Hat der Gesetzgeber so alles getan, um der Vorschrift zur Uebersendung des Stückeverzeichnisses jegliches Chikanöse zu nehmen, so hält er doch andererseits streng darauf, daß dieselbe in der von ihm angeordneten Form beobachtet und nicht einfach durch eine Klausel in den allgemeinen Geschäftsbedingungen außer Kraft gesetzt werde.

Nicht einmal in dem Falle, wo der Kommissionär für seine Forderungen aus dem Kommissionsauftrage nicht befriedigt ist, läßt das Gesetz eine Ausnahme zu.

Der Regierungsentwurf hatte in seinem § 4 bestimmt, daß der Kommissionär die Uebersendung des Stückeverzeichnisses unterlassen könne, wenn er wegen der ihm aus der Kommission zustehenden Forderungen nicht befriedigt sei und auch nicht Stundung gewährt habe. Jedoch war ihm statt dessen die Pflicht auferlegt, dem Kommittenten innerhalb der für das Stückeverzeichnis vorgeschriebenen Frist eine Rechnung über den ihm noch zu zahlenden Betrag mit der schriftlichen Erklärung zu übermitteln, er werde die Uebersendung des Stückeverzeichnisses erst nach Begleichung der Rechnung bewerkstelligen lassen.

Die Reichstagskommission hielt es indes für ratsam, diesen Paragraphen zu streichen, „weil durch ihn das Prinzip des Gesetzes durchbrochen sei" und aus ihm endlose Streitigkeiten, ob die Bedingungen erfüllt seien oder nicht, sich er-

[1]) Dies bildet in der Praxis die Regel. In den Geschäftsbedingungen fast sämtlicher bedeutender Bankinstitute findet sich folgender Passus: Alle der Bank erteilten Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Effekten, Wechseln 2c. erledigt dieselbe als Selbstkontrahentin.

geben könnten. Auch wurde geltend gemacht, daß der Kommissionär durch das Pfandrecht der Art. 374 und 375 des alten HGB. (jetzt § 397 ff.) hinreichend geschützt sei.

Demgegenüber weist Rießer[1]) auf die Schwierigkeiten hin, welche sich in der Praxis der Geltendmachung dieser Pfandrechte, namentlich im Kontokorrentverkehr, entgegenstellen, und die Begründung sagt auf Seite 43: „Ist aber eine solche Absicht (gemeint ist die Absicht, Stundung zu gewähren) nicht anzunehmen, so werden die Interessen des Kommissionärs durch das ihm an dem Kommissionsgut zustehende Pfandrecht für seine Ansprüche aus dem Geschäft nicht hinreichend geschützt. Denn wenn er gezwungen sein soll, sich des Rechts der Verfügung über die eingekauften Stücke vor seiner Befriedigung zu entäußern, so erleidet er den — namentlich für Bankiers mit kleinerem Betriebskapital schwer ins Gewicht fallenden — Nachteil, daß er einen Teil seiner Geldmittel in dem für den Kommittenten zu verauslagenden Kaufpreise festlegen muß und gleichzeitig doch gehindert ist, die eingekauften Papiere noch zur Kreditbeschaffung zu benutzen."

Obwohl ich die Schwere der gegen die Beseitigung des § 4 geltend gemachten Gründe nicht verkenne, und obwohl ich anerkenne, daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Kommittent erst dann als Eigentümer gelten und demgemäß die Uebersendung des Stückeverzeichnisses verlangen kann, wenn er bezahlt hat, halte ich die von der Kommission vorgenommene Streichung doch für erforderlich. Die Beibehaltung dieses Paragraphen würde — zumal wenn der von einem Teil der Kommissionsmitglieder gestellte Antrag, die Worte „und auch nicht Stundung gewährt hat" zu streichen, von der Kommission gebilligt worden wäre — praktisch die Wirkung gehabt haben, daß der Bankier bei Einkaufskommissionen in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle nur zur Lieferung in genere verpflichtet gewesen wäre; denn eine vollständige Befriedigung des Kommissionärs gehört zu den Seltenheiten.

Durch die in dem Regierungsentwurf gemachte Einschränkung „und auch nicht Stundung gewährt hat" war allerdings bei der Anschaffung von Wertpapieren gegen einen bloßen Einschuß, sowie bei Einkaufsaufträgen im Kontokorrentverkehr der Kommissionär im Zweifel zur reellen Depothaltung verpflichtet. Jedoch konnte mündlich oder schriftlich zwischen den Parteien verabredet werden, daß die Ausführung gegen einen bloßen Einschuß oder die Belastung im Kontokorrent nicht als Stundung gelten solle. In solchen Fällen wäre der Kommittent alsdann bis zur völligen Bezahlung auf einen persönlichen Anspruch gegenüber dem Kommissionär beschränkt gewesen.

Daß solche Bestimmungen dazu angetan sind, von unredlichen Bankiers in der gröbsten Weise mißbraucht zu werden, kann ernstlich nicht bestritten werden. Sie würden keine Verbesserung, sondern eine wesentliche Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Rechtszustande bedeutet haben. Denn schon nach dem bisherigen Rechte durfte der Einkaufskommissionär sich lediglich nach pfandrechtlichen Grundsätzen wegen seiner Ansprüche aus dem Kommissionsgut befriedigen.

Wenn auch zugegeben werden muß, daß der Schutz der Art. 374 u. 375 wie Rießer nachgewiesen, nicht ausreicht, um die Forderungen des Kommissionärs in allen Fällen sicher zu stellen, so darf doch andererseits nicht vergessen werden, daß diese Pfandrechte regelmäßig durch die allgemeinen Geschäftsbedingungen auf

[1]) Rießer a. a. O. Seite 36.

alle Wertobjekte des Kommittenten ausgedehnt zu werden pflegen, die auf irgend eine Weise in den Besitz der Bank gelangen.

In den Fällen aber, wo die Einlage des Kommittenten so gering ist, daß trotz des erweiterten Pfandrechtes der Bankier nicht hinreichend gesichert erscheint, da wäre es, wie Strohal auf dem 22. deutschen Juristentag richtig bemerkte, vom Standpunkte des allgemeinen Interesses nur zu wünschen, wenn die Ausführung solcher Aufträge abgelehnt würde.

Hat sich trotzdem die Entwicklung in der von Rießer[1]) bezeichneten Richtung bewegt — was allerdings noch bewiesen werden muß —, so muß ich mit Bedauern konstatieren, daß die Praxis sich ohne zwingende Gründe von den Vorschriften des Gesetzes emanzipiert hat und ihrem Grundsatze, sich auf den Boden des Gesetzes zu stellen und insbesondere alles zu vermeiden, was als eine Vereitelung der dem Gesetze zugrunde liegenden Absicht aufgefaßt werden könnte, nicht treu geblieben ist.

Eine Befreiung von der Verpflichtung zur Uebersendung des Stückeverzeichnisses hat das Gesetz ausdrücklich in drei Fällen angeordnet und zwar

1. wenn der Kommittent auf die Uebersendung für einen bestimmten Auftrag ausdrücklich und schriftlich verzichtet hat. Eine exponierte Stellung ist auch hier wieder zweckmäßigerweise denen eingeräumt, welche gewerbsmäßig Bankiers- oder Geldwechslergeschäfte betreiben. Ein Verzicht von ihrer Seite kann formlos und generell erfolgen, weil sie sich der Folgen desselben vollkommen bewußt sind;

2. wenn die Auslieferung der eingekauften Stücke an den Kommittenten bereits vor Ablauf der Frist erfolgt ist;

3. wenn vor Ablauf der Frist ein Auftrag zur Wiederveräußerung der angeschafften Papiere ausgeführt ist.

Die Ausnahmen zu 2 und 3 verstehen sich eigentlich von selbst und bedürfen keiner weiteren Erläuterung. Dagegen muß noch auf die zu 1 mit einigen Worten näher eingegangen werden, da sich über ihre Rechtswirkungen verschiedene Meinungen gebildet haben.

In bezug auf die Form glaube ich auch hier an der tatsächlichen Schriftlichkeit festhalten zu sollen, weil nur auf diese Weise eine Gewähr dafür geschaffen wird, daß der Kunde sich über die Bedeutung seiner Handlung klar geworden ist. Dies um so mehr, als ich in dem vorschriftsmäßig erklärten Verzicht mit Rießer die Intention des Kunden, ein irreguläres Depot begründen zu wollen, sehe.

Die Ansicht Schweyers[2]), nach welcher ein solcher Verzicht nur den Sinn und die Bedeutung haben kann, daß auf dieser Form des Eigentumsüberganges nicht bestanden werden soll, erscheint mir gesucht und jedenfalls dem Willen des Gesetzgebers nicht zu entsprechen. Sie hängt zusammen mit seiner früher erörterten Auslegung des § 2 und ist wie diese geeignet, die von dem Gesetze angestrebte Klarheit in bezug auf die Eigentumsverhältnisse völlig zu verwischen. Wohl will ich anerkennen, daß die Absicht der Parteien nicht unbedingt auf die Begründung eines irregulären Depots gerichtet zu sein braucht, jedoch halte ich eine derartig restriktive Interpretation für gänzlich verfehlt.

---

[1]) Vergleiche die Ausführungen bei Rießer Seite 39 ff., sowie meine Anmerkung auf Seite 92.

[2]) Siehe Schweyer a. a. O. Seite 130 ff.

Es ist falsch, wenn Schweyer in dem Depotgesetz nichts als eine Verkümmerung der Rechte des Kommissionärs sehen will. Ein solch verkehrsfeindlicher Standpunkt des Gesetzgebers wäre durch nichts gerechtfertigt und unvereinbar mit den Grundlagen unseres auf der Vertragsfreiheit aufgebauten Rechtes. Der Gesetzgeber wollte lediglich verhüten, daß dem Kommissionär auf Grund unklarer Redewendungen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen meist gegen den Willen des Kunden weitgehende Rechte eingeräumt würden. Um diesen Zweck zu erreichen hat er m. E. alles getan, was in seinen Kräften steht, denn wenn jemand trotz der strengen Formvorschriften, die das Gesetz gibt, sich über die Bedeutung seiner abgegebenen Erklärungen nicht klar geworden ist, so ist dem eben nicht zu helfen.

Wo also mit unzweideutigen Worten in der vorgeschriebenen Form auf die Uebersendung des Stückeverzeichnisses verzichtet worden ist, da ist im Zweifel anzunehmen, daß die Begründung eines irregulären Depots intendiert gewesen sei. Eine engere Bedeutung kann dem Verzicht in der Regel nur dann beigemessen werden, wenn sie klar aus dem Text der Erklärung sich entnehmen läßt.

Die Nichtübersendung resp. schuldhafte Verzögerung der Uebersendung kann — außer später zu erörternden kriminellen Nachteilen — erhebliche zivilrechtliche Verluste im Gefolge haben.

Nach § 4 ist der Kommittent gegenüber dem im Verzuge sich befindenden Kommissionär berechtigt, das Geschäft als nicht für seine Rechnung abgeschlossen zurückzuweisen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Diese Rechte treten indes nicht ohne weiteres mit dem Beginn des Verzuges in Kraft. Sie sind vielmehr an verschiedene Vorbedingungen geknüpft, die der Kommittent zu erfüllen verpflichtet ist.

Zunächst hat der Kommittent den säumigen Kommissionär aufzufordern, die Uebersendung des Nummernverzeichnisses nachträglich zu bewirken. Erfolgt die Nachholung dieser Verpflichtung trotz der Aufforderung nicht binnen 3 Tagen, so stehen dem Kommittenten die obenerwähnten Rechte dann zu, wenn er spätestens 3 Tage nach dem Ablauf der Nachholungsfrist dem Kommissionär mitteilt, er wolle von denselben Gebrauch machen. Versäumt er indes, dem Kommissionär innerhalb der vorgeschriebenen Zeit eine derartige Erklärung zu machen, so verliert auch die Aufforderung zur Nachholung ihre Wirkung. Es ist so anzusehen, als ob nichts geschehen wäre.

β. Die Kommission zum Umtausch von Wertpapieren (§§ 5, 6 u. 7).

Wie bei der Einkaufskommission, so wurde auch bei der Kommission zum Umtausch von Effekten der Hauptübelstand aus dem Umstande hergeleitet, daß der Kommissionär zunächst das Eigentum an den umgetauschten Papieren für sich selbst erwarb und ein wirksamer Antrieb zur Uebertragung desselben auf den Kommittenten nicht vorhanden war. Das Gesetz hat demgemäß auch hier den Kommissionär zur Uebersendung eines Stückeverzeichnisses verpflichtet, durch welches kraft Gesetzes — vorausgesetzt, daß nicht bereits vorher der Kommittent zum Eigentümer der umgetauschten Effekten gemacht worden ist — der Eigentumsübergang spätestens erfolgen soll.

Die Frist für die Uebersendung ist mit Rücksicht darauf, daß der Umtausch von Effekten meist im Anschluß an Konversionen, Fusionen und sonstigen geschäftlichen Transaktionen, die eine vorübergehende Häufung von Arbeit bei

den Banken hervorrufen, erfolgt, auf 2 Wochen normiert und beginnt stets mit dem Empfang der Stücke.

Der Verzug, der, wie ich später zu zeigen habe, kriminell dieselbe Ahndung findet wie bei der Einkaufskommission, zieht in zivilrechtlicher Hinsicht weniger empfindliche Schädigungen nach sich als bei der letzteren. Er begründet lediglich den Verlust des Anspruchs auf Provision, und zwar ohne weiteres kraft Gesetzes; einer erfolglosen Aufforderung zur Nachlieferung bedarf es nicht.

Von der Uebersendung des Stückeverzeichnisses befreit das Gesetz den Kommissionär nur dann, wenn dem Kommittenten die umgetauschten Stücke vor Beendigung der 2wöchigen Frist bereits ausgehändigt sind. Für den Fall der vorherigen Veräußerung sind keine Bestimmungen getroffen, jedoch ist anzunehmen, daß auch hier die Aufgabe der Nummern rc. unterbleiben kann, da der Kommittent ein Interesse an denselben nicht mehr hat.

Ebenso läßt das Gesetz die Frage unerörtert, ob ein Verzicht auf das Stückeverzeichnis zulässig sei und in welcher Form derselbe rechtsgültig zu erfolgen habe.

Die erstere Frage zu verneinen, liegt kein Grund vor und dürfte auch der Absicht des Gesetzgebers kaum entsprechen, da er doch für die weit wichtigere Einkaufskommission einen wenn auch durch Formvorschriften erschwerten Verzicht zuläßt.

Auch die Frage, ob ein wirksamer Verzicht nur in der Form des § 3 Absatz 2 erfolgen könne, muß konsequenterweise negiert werden. Es ist nicht angängig, eine für einen speziellen Fall erlassene Gesetzesvorschrift im Wege der Analogie auch auf andere Fälle anzuwenden, zumal wenn ihre Nichtbefolgung mit strafrechtlichen Nachteilen bedroht ist. Ich schließe mich daher der herrschenden Meinung an, welche annimmt, daß ein Verzicht stillschweigend oder ausdrücklich, speziell oder generell, also auch durch eine entsprechende Klausel in den allgemeinen Geschäftsbedingungen, rechtswirksam vereinbart werden kann.

Die für den Umtausch von Wertpapieren erlassenen Vorschriften finden analoge Anwendung auch auf den Bezug junger Aktien, vorausgesetzt, daß derselbe kommissionsweise erfolgt.

Dagegen bleiben unberührt von den Vorschriften der §§ 5 und 6 Umtauschakte, bei denen der Bankier nur Vertreter des Eigentümers im tatsächlichen Sinne ist, wie der Umtausch von Interimsscheinen in die definitiven Stücke, die Empfangnahme neuer Stücke an Stelle verloren gegangener, amortisierter Stücke.

Zu Unrecht führt die Begründung auf S. 47 als hierher gehörig den Umtausch beschädigter Stücke gegen neue und ähnliche Fälle an, „wo ein Anschaffungsgeschäft nicht vorliegt, und kein Zweifel darüber besteht, daß der Vertreter unmittelbar für den Vertretenen den Besitz erwirbt.“ Zutreffend bemerkt hiergegen von Pechmann, [1]) daß der Umtausch beschädigter Stücke gegen neue recht wohl als ein dem § 5 unterliegendes Kommissionsgeschäft erscheinen könne, und daß es gar nicht darauf ankomme, ob ein Anschaffungsgeschäft vorliege oder nicht, und ob der Beauftragte den Besitz der in Empfang zu nehmenden Wertpapiere zunächst für sich oder unmittelbar für seinen Auftraggeber erwerbe; ausschlaggebend sei allein, daß der Beauftragte dem Dritten gegenüber in eigenem Namen, also als Kommissionär handele.

---

[1]) a. a. O. S. 27 ff.

γ. Die Verkaufskommission.

Von einer gesetzlichen Regelung der Verkaufskommission hat der Gesetzgeber aus zweifachen Gründen abgesehen, und zwar

1. weil dieses Geschäft meist in so kurzer Zeit seine Erledigung findet, daß eine Verwahrung der Effekten gar nicht in Frage kommt,

2. weil alle Maßregeln, die darauf gerichtet wären, das Eigentum an den zu veräußernden Papieren dem Kommittenten zu erhalten, an dem Selbsteintrittsrechte des Kommissionärs scheitern würden.

Das unter 1 Gesagte trifft in der Mehrzahl der Fälle zu, nämlich überall da, wo es sich um den bestmöglichen Verkauf börsengängiger Papiere handelt. Wo indes von dem Kommittenten der Verkaufspreis limitiert und zwar zu hoch limitiert ist, oder wo die Veräußerung solcher Papiere in Frage steht, die eine offizielle Notierung an keiner größeren Börse erfahren, da wird es sich nicht selten ereignen, daß bis zur Ausführung der Kommission eine mehr oder weniger lange Verwahrung der Effekten von seiten des Kommissionärs stattfinden muß.

Auf diese Verwahrung finden indes die Ordnungsvorschriften des § 1 keine Anwendung, denn sie ist nicht Vertragsgegenstand zwischen den Parteien, sondern lediglich ein Nebengeschäft, eine Nebenverpflichtung, die aus der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes resultiert. Gleichwohl ist es zweifellos, daß sich der Kommissionär, so lange die Veräußerung, sei es durch Verkauf an einen Dritten, sei es durch Eintritt als Selbstkontrahent, nicht erfolgt ist, jeglicher eigenmächtigen Verfügung über die Papiere zu enthalten hat.

δ. Die Ausführung von Depotgeschäften durch die Vermittlung mehrerer Bankiers. (§ 8.)

Die zivilrechtlichen Vorschriften finden ihren Abschluß im § 8 des Gesetzes, wo für den Fall der Beteiligung mehrerer Bankiers an der Ausführung eines Depotgeschäfts Bestimmungen erlassen sind, die verhindern sollen, daß das Eigentum des Kunden dem Pfand- bezw. Zurückbehaltungsrechte der Nachmänner seines Bankiers unterworfen werde wegen Forderungen, die diese gegenüber dem letzteren haben.

Zum besseren Verständnis sei es erlaubt, das über den Tatbestand früher schon kurz Gesagte hier etwas eingehender zu erörtern.

Nicht immer ist der Bankier des Kunden in der Lage, einen ihm erteilten Auftrag ohne fremde Hilfe zu erledigen. Um es an einem praktischen Beispiel zu demonstrieren, nehme ich an, ein Kunde erteile einem an seinem Wohnort — einem kleinen Provinzstädtchen — befindlichen Bankier (Lokalbankier) einen Auftrag zum Ankauf von Effekten. Der Lokalbankier, in dessen Geschäftsbetrieb solche Aufträge nur vereinzelt vorkommen, ist regelmäßig außerstande, die Papiere direkt zu liefern. Er wird deshalb den Auftrag an einen ihm befreundeten Bankier des nächsten Börsenplatzes (Provinzialbankier), mit dem er in ständigem Geschäftsverkehr steht, zwecks Ausführung weitergeben. Aber auch dieser vermag, wenn es sich um Papiere handelt, die nur an den Hauptbörsenplätzen, wie Berlin und Frankfurt-Main, offiziell notiert werden, das Geschäft nicht selbst zu Ende zu führen, sondern wird sich der Unterstützung eines in den erwähnten Städten domizilierten Bankiers (Zentralbankier) bedienen müssen.

So geht also in diesem Beispiel — das übrigens analog auf den Verkaufsauftrag, die Umtauschkommission zc. angewendet werden kann — der Auftrag des Kunden durch 3 Hände, bevor er seine endgültige Erledigung findet, jedoch gehören Fälle, in denen 4, 5 und mehr Bankiers an der Ausführung teilnehmen, keineswegs zu den Seltenheiten.

Durch diese Weitergabe des Auftrages aber konnten dem Kunden die empfindlichsten Nachteile erwachsen. Um die Sachlage nicht unnötigerweise zu komplizieren, eliminiere ich im folgenden den Lokalbankier und betrachte nur den Fall, daß der Kunde direkt mit dem Provinzialbankier und dieser mit dem Zentralbankier in Verbindung steht, wodurch natürlich an der Rechtslage nicht das geringste geändert wird.

Nach Art. 374 des alten HGB. (jetzt § 397) hatte der Kommissionär ein gesetzliches Pfandrecht an dem in seinem Besitz befindlichen Kommissionsgut wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung in Kommissionsgeschäften. Dieses von dem Gesetz nach den verschiedensten Richtungen hin eingeschränkte Pfandrecht wurde indes durch Vertrag zwischen dem Provinzial- und dem Zentralbankier regelmäßig dahin erweitert, daß es schlechterdings alle Wertpapiere des ersteren ergriff, die auf irgend eine — natürlich rechtmäßige Weise — in den Gewahrsam des letzteren gelangt waren, und zwar ohne Rücksicht auf den Entstehungsgrund wegen aller Forderungen.

Als Wertpapiere des Provinzialbankiers galten aber nach Art. 306 des alten HGB. (jetzt HGB. § 366 in Verbindung mit BGB. § 1208) für den Zentralbankier alle diejenigen Papiere, bezüglich deren er gutgläubig war, d. h. von denen er nicht wußte oder ohne grobe Fahrlässigkeit nicht wissen mußte, daß sie dem Provinzialbankier nicht zu Eigentum gehörten. Ja selbst in dem Falle, wo der Zentralbankier wußte, daß die in seinem Besitz befindlichen Papiere nicht Eigentum des Provinzialbankiers waren, mußte man ein Pfandrecht des ersteren dann als entstanden erachten, wenn er annehmen durfte, daß dem letzteren von seinem Kunden eine auf die Verpfändung gerichtete Verfügungsmacht eingeräumt sei.

Im allgemeinen war also in all den Fällen, in denen der Provinzialbankier nicht ausdrücklich die fraglichen Papiere als fremde bezeichnete, das Eigentum des Kunden dem Pfandrecht des Zentralbankiers unterworfen.

Eine solche Bezeichnung unterließ er indes fast ausnahmslos. Ueberall dort, wo er als Kommissionär des Kunden in eigenem Namen aufzutreten das Recht hatte, war er hierzu nicht verpflichtet. Aber auch, wo er nicht in eigenem Namen zu handeln befugt war, wie beispielsweise bei der Hingabe fremder Wertpapiere zur Aufbewahrung, versäumte er es meist, den Zentralbankier über die Eigentumsverhältnisse aufzuklären, teils, weil er sich irrtümlicherweise hierzu nicht verpflichtet glaubte, teils aber auch in der sträflichen Absicht, die Papiere des Kunden zur Erhöhung seines Kredits zu benutzen.

Außer von diesem Pfandrecht wurden die Effekten des Kunden auch regelmäßig von dem Zurückbehaltungsrechte des Art. 313 (jetzt § 369) ergriffen, welches ein Kaufmann wegen der fälligen Forderungen, welche ihm gegen einen anderen Kaufmann aus den zwischen ihnen geschlossenen, beiderseitigen Handelsgeschäften zustehen, an den beweglichen Sachen und Wertpapieren des Schuldners hat, welche mit dessen Willen und auf Grund von Handelsgeschäften in seinen Besitz gelangt sind.

So geschah es, daß in dem Konkurse des Provinzialbankiers der Kunde

sich meist um sein Eigentum betrogen sah, da sein Depot dem Aussonderungsrechte des Zentralbankiers unterworfen war. Begreiflicherweise erregten solche Vorkommnisse beim Publikum, das mit dem Worte Depot stets den Begriff der pupillarischen Sicherheit zu verbinden gewohnt war, die tiefste Erregung, zumal in den Fällen, in denen der Kunde weder dem Provinzial- noch dem Zentralbankier irgend etwas schuldete.

Es war dies zweifellos einer der wundesten Punkte, an dem eine gründliche Reform des Depotwesens unter keinen Umständen achtlos vorübergehen durfte.

Der Regierungsentwurf suchte hier Abhilfe zu schaffen, indem er im Absatz 1 des § 9 (Gesetz § 8) dem Kaufmanne, welcher im Betriebe seines Handelsgewerbes fremde Wertpapiere der im § 1 bezeichneten Art einem Dritten zum Zwecke der Aufbewahrung, des Umtausches oder des Bezuges von anderen Wertpapieren, Zins- oder Gewinnanteilscheinen ausantwortet, die Verpflichtung auferlegt, hierbei dem Dritten mitzuteilen, daß die Papiere fremde seien.

Obwohl es keinem Zweifel unterliegt, daß schon nach den bisherigen Gesetzesvorschriften der Bankier zu einer solchen Mitteilung überall dort verpflichtet war, wo er nicht in eigenem Namen zu handeln das Recht hatte, beschränkt sich der Regierungsentwurf und auch das endgültige Gesetz nicht darauf — wie Schweyer irrigerweise anzunehmen scheint[1]) — die oben erwähnte Verpflichtung lediglich für den Kommissionär zu statuieren. Sie wird vielmehr ganz allgemein auf jeden Kaufmann ausgedehnt, der in der vorgeschriebenen Weise verfährt, was wegen der strafrechtlichen Nachteile, die das Gesetz an die Nichtbefolgung seiner Vorschrift knüpft, eventuell von Bedeutung sein kann.

Dagegen hatte der Entwurf die Pflicht zur Bezeichnung als fremde für zwei weitere Fälle, in denen das Pfand- bezw. Zurückbehaltungsrecht des Zentralbankiers wirksam werden konnte, nicht angeordnet, und zwar

1. für den Fall, daß der Provinzialbankier dem Zentralbankier Effekten zum Zwecke des Verkaufes übersendet, weil es sich dabei in der Regel nicht um längere Aufbewahrung handele.

2. für den Fall, daß der Zentralbankier im Auftrage des Provinzialbankiers für dessen Kunden Wertpapiere angeschafft hat. Die erheblichen Schwierigkeiten, die sich einstellen würden sowohl bezüglich der Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem die Beschränkung des Pfandrechts des zweiten Kommissionärs einzutreten hätte, als auch mit Rücksicht auf das Rechnungsverhältnis der beiden Kontrahenten, waren hier für den Entschluß der Regierung ausschlaggebend. Die Begründung[2]) erkennt ausdrücklich an, daß die Interessen des Kunden in den beiden letzten Fällen nicht hinreichend gewahrt sind und vertröstet auf die bevorstehende Revision des Handelsgesetzbuches, von der sie eine Besserung der Verhältnisse, „etwa durch eine gewisse Einschränkung des gesetzlichen Pfandrechts des Kommissionärs oder des Schutzes für den gutgläubigen Erwerb dieses Pfandrechtes", erhofft.

Die mit der Beratung des Regierungsentwurfs betraute Reichstagskommission hielt diese Gründe indes nicht für durchschlagend und unterstellte auch die zu 1 und 2 genannten Fälle der Mitteilungspflicht.

Unterbleiben darf die Mitteilung nach der von mir vertretenen Ansicht, wenn dem Provinzialbankier eine Ermächtigung im Sinne des § 2 erteilt ist.

---

[1]) Vergl. Schweyer a. a. O. Seite 136.
[2]) l. c. Seite 45.

Die Begründung bemerkt hierzu richtig, daß es sich dann eben nicht mehr um fremde Wertpapiere handele.

Die gleiche Wirkung muß ich konsequenterweise auch dem Verzicht auf das Stückeverzeichnis einräumen.

Eine weitere Befreiung tritt ein, wenn der Bankier den Auftrag seines Kunden durch Selbsteintritt ausführt. Dies ist möglich sowohl bei Aufträgen zum Verkauf und Umtausch als auch bei solchen zum Einkauf von Wertpapieren.

In den beiden erstgenannten Fällen handelt es sich, ebenso wie bei der vorerwähnten Ermächtigung im Sinne des § 2, nicht um fremde Wertpapiere, denn spätestens mit der Abgabe der Erklärung an den Kunden, seinen Auftrag als Selbstkontrahent ausführen zu wollen, wird der Bankier Eigentümer der fraglichen Effekten und hat als solcher natürlich nicht die Pflicht, bei einer etwaigen späteren Ausantwortung an einen Dritten diesem eine den Vorschriften des § 8 Abs. 1 entsprechende Erklärung zu machen.

Ebenso unzweifelhaft ist der Einkaufskommissionär von der Mitteilung, daß die Anschaffung für fremde Rechnung erfolge, dann stets befreit, wenn er als Selbstkontrahent die gewünschten Papiere liefert. Mit der Erklärung des Selbsteintritts von seiten des Bankiers hat der Auftrag des Kunden — wenigstens für ihn — seine Erledigung gefunden. Ob der Bankier, um liefern zu können, seinerseits ein Deckungsgeschäft mit einem Dritten abzuschließen genötigt ist, kann für den Auftrag des Kunden nicht mehr von Bedeutung sein.

Für die Erklärung des Selbsteintritts hat der Gesetzgeber eine besondere Form nicht vorgeschrieben. Sie kann speziell sowohl als generell durch eine Klausel in den allgemeinen Geschäftsbedingungen abgegeben werden.

Ist eine Vereinbarung der letzteren Art getroffen — und dies ist regelmäßig der Fall —, so ist der Bankier von der Vorschrift des § 8 ohne weiteres entbunden, es sei denn, daß er spätestens mit der Ausführungsanzeige dem Kunden mitgeteilt hat, er wolle von dem ihm vertragsmäßig eingeräumten Rechte keinen Gebrauch machen.

Liegt indes eine generelle Abmachung nicht vor, so kann sich der Bankier der Mitteilungspflicht dadurch entziehen daß er *vor* der Weitergabe des Auftrages seinem Kunden erklärt, als Selbstkontrahent eintreten zu wollen.

Sodann ist die Geltung des § 8 an den Zweck der Ausantwortung geknüpft. Das Gesetz führt als solchen namentlich auf die Verwahrung, die Veräußerung, den Umtausch und den Bezug von Wertpapieren.

In allen außer den hier aufgezählten Fällen finden die Bestimmungen des § 8 keine Anwendung, denn eine Ausdehnung derselben auf ähnlich gelagerte Fälle erscheint mir wegen der strafrechtlichen Folgen, welche die Nichtbeachtung der Gesetzesvorschrift eventuell nach sich ziehen kann, als unstatthaft.[1])

Zweifelhaft kann die Frage nach der Mitteilungspflicht des § 8 bei der Einkaufskommission dort werden, wo der Kommissionär dieselbe nicht durch Selbsteintritt ausführt. In dem Gesetzestexte heißt es: „Ebenso hat er in dem Falle, daß er einen ihm erteilten Auftrag zur Anschaffung solcher Wertpapiere an einen Dritten weitergebe, diesem hierbei mitzuteilen, daß die Anschaffung für fremde Rechnung geschehe."

Erforderlich ist also — abgesehen davon, daß es sich um Wertpapiere der im § 1 genannten Art handeln muß — daß der Einkaufsauftrag *weitergegeben* wird.

---

[1]) Vgl. hierzu des näheren *von Pechmann* S. 40 ff.

In der Praxis kann aber die Ausführung einer Einkaufskommission — außer durch Selbsteintritt — in zweierlei Weise erfolgen, entweder

1. in der Art, daß der vom Kunden beauftragte Bankier direkt von einem Dritten kauft, oder aber

2. in der Art, daß der Bankier des Kunden seinerseits einen Dritten beauftragt, für ihn zu kaufen.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß der Gesetzgeber seine Vorschrift zur Mitteilung, daß die Anschaffung für fremde Rechnung erfolge, auf beide Fälle ausgedehnt wissen wollte. Gleichwohl halte ich eine derartige Interpretation der Gesetzesworte für bedenklich. Ich sehe mich, so bedauerlich die Konsequenzen meiner Auslegung auch sind, wegen der schon oben genannten, eventuellen kriminellen Ahndung bei Nichtbefolgung der gesetzlichen Vorschrift gezwungen, die Fälle unter 1 der Geltungssphäre des § 8 zu entziehen, da hier von einer Weitergabe nicht die Rede sein kann.

Ob diese beiden Fälle im Geschäftsleben streng auseinander gehalten werden oder nicht, kann m. E. wohl für den Beweis, nicht aber, wie von Pechmann meint,[2]) für die rechtliche Beurteilung überhaupt von Bedeutung sein.

Eine letzte, hierher gehörige Kontroverse dreht sich um die Frage, ob der Bankier auch dem ausländischen Dritten gegenüber zu der fraglichen Mitteilung verpflichtet sei. Die Ansichten hierüber sind geteilt; von Pechmann und Schweyer verneinen, Rießer und Lusensky bejahen dieselbe.

Ich möchte mich der letzteren Ansicht anschließen, die aus dem ganz allgemein gehaltenen Gesetzestexte die Absicht des Gesetzgebers herausliest, dem deutschen Kaufmanne als solchem ganz gleichgültig, ob er nun mit einem Inländer oder mit einem Ausländer kontrahiert, die fragliche Verpflichtung aufzuerlegen. Nach dem ausgesprochenen Zweck des Gesetzes, das Publikum in seinen Interessen so weit als möglich zu schützen, erachte ich eine solche Auslegung allein für richtig. Ich würde dieselbe schon befürworten, wenn sie nur in einem auswärtigen Staate den vom Gesetzgeber gewollten Zweck erreichte. In Wirklichkeit wird indes die vom Gesetz vorgeschriebene Mitteilung regelmäßig im Auslande eine ähnliche Wirkung haben wie im Inlande, weil auch die meisten ausländischen Kodifikationen die Redlichkeit des Pfandgläubigers für die Entstehung des Pfandrechts voraussetzen.

Ich hätte damit die Frage, wann die im Abs. 1 des § 8 vorgeschriebene Mitteilung zu erfolgen habe, erledigt und wende mich nunmehr der Frage nach den rechtlichen Folgen dieser Mitteilung und nach den Wirkungen, welche der § 8 in der Praxis gehabt hat, zu.

Zuvor will ich indes noch kurz darauf eingehen, wie die Mitteilung zu machen sei.

Am einfachsten und klarsten kann sie mit den von dem Gesetz gebrauchten Worten erfolgen. Jedoch ist sie nicht unbedingt an diese gebunden. Daß sie weitergehend als die Gesetzesvorschrift den Namen des Eigentümers enthalten darf, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Freilich wird dieser Fall sich in der Praxis kaum irgendwo ereignen, denn der Provinzialbankier hat ein erklärliches Interesse daran, die Namen seiner Kunden zu verschweigen, wenn er nicht Gefahr laufen will, mit dem Namen auch zugleich den Kunden dem hauptstädtischen Bankier auszuantworten.

---

[2]) a. a. O. S. 42.

Streitig ist nur, ob der Inhalt der Mitteilung ein engerer sein darf, und ob insbesondere die Bemerkung „in Kommission“ genügt, um die vom Gesetz normierten Folgen eintreten zu lassen.

Ich halte mit von Pechmann gegen Rießer diese, sowie jede andere Mitteilung dann für hinreichend, wenn sie geeignet ist, den guten Glauben des Zentralbankiers zu erschüttern. Ob diese Bedingung im einzelnen Falle erfüllt ist, unterliegt der Entscheidung des Richters.

Welches sind nun die Rechtsfolgen der vielbesprochenen Mitteilung? Das Gesetz bestimmt im Absatz 2 des § 8: „Der Dritte, welcher eine solche Mitteilung empfangen hat, kann an den übergebenen oder an den neu beschafften Papieren ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht [1]) nur wegen solcher Forderungen an seinen Auftraggeber geltend machen, welche mit Bezug auf diese Papiere entstanden sind.“

Es ist nicht zu leugnen, daß durch diese Bestimmung das Pfand- bezw. Zurückbehaltungsrecht des Zentralbankiers eine erhebliche Einengung erfährt. Jedoch wäre hiergegen an und für sich nichts einzuwenden. Im Gegenteil würde ich es freudig begrüßen, wenn auf diese Weise den Interessen des Kunden sowohl als denen des Zentralbankiers in gleicher Weise Rechnung getragen würde. Dies ist indes leider nicht der Fall. War nach dem bisherigen Recht das Eigentum des Kunden unbilligerweise bedenklichen Gefahren ausgesetzt, so leidet der jetzige Rechtszustand an dem gleich großen Mangel, daß der Zentralbankier — wenn auch nicht de jure so doch de facto — wegen seiner Ansprüche aus weitergegebenen Aufträgen der im Abs. 2 des § 8 genannten Art jeglicher Sicherstellung beraubt ist.

Der Geltendmachung des auf konnexe Forderungen beschränkten Pfand- bezw. Zurückbehaltungsrechtes stellen sich nämlich in der Praxis unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Dieselben haben ihren Grund in der Tatsache, daß die für den wirksamen Verfolg dieser Rechte unbedingt erforderliche Evidenthaltung solcher Forderungen aus banktechnischen Gründen [2]) regelmäßig nicht zu ermöglichen ist, ganz zu schweigen davon, daß sie mit dem Wesen des Konto-Korrent-Verkehrs, in dem der Provinzial- und Zentralbankier ausnahmslos stehen werden, in keiner Weise sich vereinbaren läßt.

Es erscheint daher mehr als ein Akt der Notwehr, wenn gleich nach dem Inkrafttreten des Depotgesetzes eine Vereinigung der größten Berliner Banken ihrer Kundschaft, soweit sie sich aus selbständigen Bankiers und Geldwechslern zusammensetzt, folgenden, einstimmig gefaßten Beschluß [3]) durch Zirkular mitteilte:

„Es können für unsere Kommittenten im laufenden Geschäftsverkehr lediglich 2 Depots geführt werden; dem einen, Depot A, werden diejenigen Effekten einverleibt, welche uns nicht als fremde bezeichnet werden, uns also in Gemäßheit unserer Geschäftsbedingungen für alle unsere Forderungen gegen den betreffenden Kommittenten haften, dem andern, Depot B, diejenigen Effekten, die uns ausdrücklich als fremde bezeichnet werden.

---

[1]) Rein äußerlich weist Rießer mit Recht darauf hin, daß es in dem Gesetzestexte besser hätte heißen müssen: „Kann an den übergebenen oder an den neu beschafften Papieren ein Pfandrecht oder an den letzteren ein Zurückbehaltungsrecht usw.“, da auch Art. 313 des alten HGB. (jetzt § 369) an den als fremd übergebenen Papieren dem Zentralbankier ein Zurückbehaltungsrecht nicht einräume.

[2]) Vgl. hierzu die ausführlichen Darlegungen bei Rießer S. 46 ff.

[3]) angeführt bei Rießer als Anlage 6 auf S. 70.

Die im Depot B befindlichen Effekten sind ihrer Natur nach nicht geeignet, im laufenden Geschäfte als Kreditunterlage zu dienen."

Das Zirkular fährt dann fort: „Wenn uns Bankiers Aufträge zum Ankauf von Wertpapieren mit der Erklärung erteilen, daß die Anschaffung für fremde Rechnung erfolge, ohne daß zugleich der volle Kaufpreis berichtigt wird, so können und werden wir solche Aufträge nur unter der Bedingung ausführen, daß wir von der Uebersendung des Stückeverzeichnisses befreit sind."

Dem Provinzialbankier wird dann noch anheimgestellt, sich von seinem Kunden eine gleiche Befreiung erteilen zu lassen, die, wie ausdrücklich betont wird, den von mir früher angenommenen Sinn haben soll.

Zugegeben werden muß, daß dieser Beschluß sich vom Standpunkte des Zentralbankiers als eine berechtigte Selbsthilfe darstellt.

Dagegen kann ich die Konsequenz, die der Provinzialbankier nach Rießer aus demselben für sich gezogen hat, und zu der er, wie Rießer meint,[1] „im Interesse der Erhaltung seines Geschäftes geradezu genötigt" ist, nicht als richtig anerkennen.

In dem Umstande, daß er „über so bedeutende Mittel, wie sie von der Kundschaft bei ihm in Anspruch genommen werden, selbst in der Regel nicht verfügen kann," vermag ich ein Argument für die Notwendigkeit, sich eine Ermächtigung im Sinne des § 2 erteilen zu lassen, nicht zu erblicken. Meines Erachtens ist daraus nur zu folgern, daß er die Ausführung ungedeckter oder nicht gedeckter Aufträge mehr als bisher ablehnen soll. Wo ihm aber trotz des geringen Einschusses die Person des Auftraggebers hinreichende Sicherheit gewährt, da erscheint es mir nicht unbillig, wenn er, wie bei jedem anderen Darlehnsgeschäft, seine Mittel festzulegen genötigt ist. Dieselben haben damit ihren wirtschaftlichen Zweck erfüllt.

Doch abgesehen von dieser — wie ich glaube nicht notwendigen — Wirkung, hat der Beschluß in der Praxis dazu geführt, daß die Rechtsstellung des Kunden sich gegenüber dem bisherigen Zustande nur unwesentlich gebessert hat.

In den beiden wichtigsten Fällen d. h. bei der Hingabe von Wertpapieren zum Zweck der Veräußerung sowohl als bei der Weitergabe eines Einkaufsauftrages an den Zentralbankier ist der Kunde im Konkurse des Provinzialbankiers genau so gestellt, als ob der § 8 nicht existierte.[2]

Von Einfluß sind die Bestimmungen des § 8 nur bei der im Verkehr weniger wichtigen Uebersendung fremder Wertpapiere zum Zwecke der Verwahrung, des Umtausches oder des Bezuges von anderen Wertpapieren.

Es bliebe mir zum Schlusse meiner Erörterungen über die zivilrechtlichen Vorschriften noch die Behandlung der Frage übrig, ob die Dispositionsbefugnis des Provinzialbankiers über die von ihm in das Depot B des Zentralbankiers eingelieferten Effekten durch die Vorschriften des § 8 eine Einschränkung erfahren hat oder nicht.

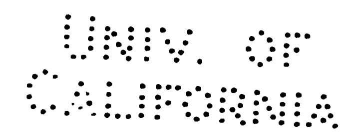
Ich bin hier in der angenehmen Lage, mich mit Rießer, der diese Frage unbedingt verneint, in völliger Uebereinstimmung zu wissen und darf daher auf dessen eingehende Ausführungen in bezug auf diesen Gegenstand verweisen.[3]

---

[1] Vgl. Rießer S. 47 ff., sowie meine Anmerkung auf S. 92.

[2] Vgl. hierzu die zutreffenden, ausführlichen Darlegungen bei Rießer S. 51 ff. und 56 ff.

[3] Vgl. Rießer S. 48 ff.



§ 18. Die strafrechtlichen Vorschriften (§§ 9—12).

Ganz allgemein ist zu sagen, daß der Gesetzgeber sich auf strafrechtlichem Gebiete seine Objektivität nicht streng bewahrt hat. Aus der Fülle der Strafbestimmungen, von denen das Depotgesetz geradezu trieft, läßt sich eine Konzession an die erregte Stimmung des Publikums nur schwer verkennen.

Im einzelnen sucht der § 9 den früher geschilderten[1]) Unzulänglichkeiten des Unterschlagungsbegriffes dadurch zu begegnen, daß er den Kaufmann, der über Wertpapiere der im § 1 bezeichneten Art, welche ihm zur Verwahrung oder als Pfand übergeben sind, oder welche er als Kommissionär für den Kommittenten in Besitz genommen hat, außer dem Falle des § 246 des Strafgesetzbuches zu eigenem Nutzen oder zum Nutzen eines Dritten rechtswidrig verfügt, mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder mit einer dieser Strafen bedroht.

Den Kaufleuten gleichgestellt sind nach § 12 Abs. 1 die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft, die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sowie die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft, wenn sie in Ansehung von Wertpapieren[2],) die sich im Besitze der Gesellschaft oder Genossenschaft befinden oder von dieser einem Dritten ausgeantwortet sind, die mit Strafe bedrohte Handlung begangen haben. An sich würden diese Personen den Strafbestimmungen des § 9 nicht unterworfen sein, da nicht der gesamte Tatbestand der fraglichen Handlungen sich in ihrer Person erfüllt[3]).

Bei Gesellschaften oder Genossenschaften mit arbeitsteiliger Geschäftsorganisation macht sich regelmäßig wegen eines Vergehens gegen § 9 nicht der ganze Vorstand, sondern nur das Vorstandsmitglied strafbar, zu dessen Ressort die Ueberwachung der Depots gehört.

Wirksam werden die Bestimmungen des § 9 nur dort, wo es sich um rechtswidrige Verfügungen handelt, die nicht auf Zueignung gerichtet sind, wo also der Tatbestand der Unterschlagung nicht gegeben ist. In der Hauptsache sind es demgemäß rechtswidrige Verpfändungen, die hier in Betracht kommen.

Als rechtswidrige Verfügung ist eine Verpfändung aber nur dann anzusehen, wenn sie vorsätzlich, d. h. im Bewußtsein ihrer Rechtswidrigkeit vorgenommen wird. Objektive Rechtswidrigkeit allein genügt nicht, um den Verpfänder fremder Wertpapiere nach den Regeln dieses Gesetzes strafbar zu machen. Allerdings ist durch die strengen Formvorschriften des § 2 Vorsorge getroffen, daß in der Regel der Verpfänder fremder Wertpapiere sich nicht — wie bisher — damit entschuldigen kann, er habe das Einverständnis des Eigentümers annehmen zu dürfen geglaubt. Jedoch lassen sich auch bei der heutigen Rechtslage sehr wohl Fälle denken, in denen anzunehmen ist, daß der Verpfänder trotz Nichtbeachtung der Vorschriften des § 2 sich der Rechtswidrigkeit seiner Handlung nicht bewußt geworden ist[4]).

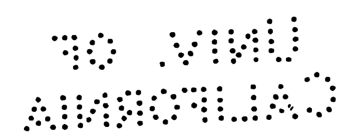
---

[1]) Vergleiche die Ausführungen auf Seite 57.

[2]) In dem Gesetzestexte fehlen hier — wahrscheinlich infolge eines Redaktionsversehens — die Worte „der im § 1 bezeichneten Art". Eine Absicht des Gesetzgebers glaube ich aus dem Mangel dieser Einschränkung nicht herauslesen zu sollen, denn ein Grund für eine verschiedene Behandlung, je nachdem die rechtswidrige Verfügung von einem Kaufmann oder von einem Gesellschafts- oder Genossenschaftsorgan vorgenommen worden ist, liegt nicht vor.

[3]) Vergl. die Begründung zu § 13 Seite 48.

[4]) Vergl. hierzu von Pechmann Seite 48 ff.



Wesentlich ist ferner, daß die Verfügung zu eigenem Nutzen oder zum Nutzen eines Dritten erfolgt.

Nicht als hierher gehörig sind nach der Begründung[1]) solche Verfügungen zu betrachten, die zwar zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen eines Dritten geschehen, durch die aber das Eigentumsrecht des Hinterlegers keinerlei Einschränkung erfährt, wie die rechtswidrige Benutzung oder Verleihung fremder Wertpapiere zum Zweck der Ausübung des Stimmrechtes in der Generalversammlung.

Dagegen begründet es keinen Unterschied für die Strafbarkeit der im § 12 Abs. 1 genannten Personen, ob sie die rechtswidrige Verfügung zu ihrem persönlichen Vorteil oder zum Vorteil der Gesellschaft oder Genossenschaft verübt haben, für die sie in ihrer Eigenschaft als Gesellschafts- oder Genossenschaftsorgan gehandelt haben.

Das gleiche Strafmaß wie für rechtswidrige Verfügungen der gekennzeichneten Art sieht das Gesetz im Absatz 2 des § 9 für vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 8 vor, wenn sie zu eigenem Nutzen oder zum Nutzen eines Dritten erfolgen.

Beide Vergehen sind für den Fall, daß der Täter ein Angehöriger (§ 52 Absatz 2 des Strafgesetzbuches) des Verletzten ist, Antragsdelikte. Eine Zurücknahme des Antrags ist zulässig. Die Vorschriften des § 247 Absatz 2 und 3 des Strafgesetzbuches finden analoge Anwendung.

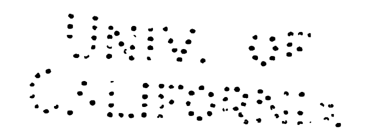
Wird durch die Vorschrift des § 9 Absatz 1 eine unzweifelhaft vorhandene Lücke in dem Unterschlagungsbegriff ausgefüllt, so bedeutet der § 11 eine, wie mir scheint, durchaus ungerechtfertigte Verschärfung des materiellen Strafrechts zu ungunsten der dem Depotgesetz unterworfenen Kaufleute und der diesen nach § 12 Absatz 2 gleichgestellten Personen. Die Gründe, die der Gesetzgeber für seine eigenartige Stellungnahme — nach welcher Depotunterschlagungen, wenn sie mit Zahlungseinstellung oder Konkurs des Täters oder der Gesellschaft oder Genossenschaft zusammentreffen und im Bewußtsein der Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung begangen sind, mit Zuchthaus geahndet werden — anführt, halte ich nicht für durchschlagend genug, um eine singuläre Strafbestimmung solcher Art zu rechtfertigen. Aus welchem Grunde eine Depotunterschlagung unter den angeführten Umständen einen schlimmeren verbrecherischen Willen kundgeben soll, als eine unter den gleichen Voraussetzungen verübte Unterschlagung an fremden Geldern oder sonstigen Wertgegenständen, vermag ich nicht einzusehen. Der Gesetzgeber hat seine Inkonsequenz in dieser Frage auch wohl gefühlt, denn er widerlegt seine Motivierung am besten selbst, wenn er sagt:[2]) „Andrerseits fällt ins Gewicht, daß die Bedrohung der Depotunterschlagungen mit Zuchthaus mit dem Strafensystem des Strafgesetzbuches nicht im Einklange stehen und zu einem Mißverhältnis nicht nur gegenüber anderen Vergehen führen würde, sondern auch gegenüber sonstigen Arten der Unterschlagung, welche, wie die Veruntreuung von Mündelgeldern, Sparkasseneinlagen und ähnliche, einen nicht minder groben Vertrauensbruch darstellen und nicht minder strafwürdig erscheinen wie Depotunterschlagungen."

In sachlicher Beziehung ist darauf hinzuweisen, daß nach § 11 Objekt der Unterschlagung nicht nur Wertpapiere der im § 1 bezeichneten Art, sondern

---

[1]) l. c. Seite 47.

[2]) Begründung Seite 45.



schlechthin alle fremden Wertpapiere [1]) sein können, welche der Täter resp. die Gesellschaft oder Genossenschaft im Betriebe seines resp. ihres Handelsgewerbes als Verwahrer, Pfandgläubiger oder Kommissionär in Verwahrung genommen hat. Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Zueignung und der Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung wird nach der Begründung nicht vorausgesetzt. Dagegen müssen beide Tatbestandsmerkmale in einem zeitlichen Zusammenhange stehen, und zwar in der Weise, daß die zur Zeit der rechtswidrigen Zueignung bestehende Zahlungseinstellung oder Ueberschuldung zu derjenigen Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung geführt hat, die als zweites Tatbestandsmerkmal in Betracht kommt. [2])

Die Höhe der Strafe, die das Verbrechen der Unterschlagung nach sich zieht, bewegt sich zwischen 1 bis 15 Jahren Zuchthaus. Beim Vorhandensein mildernder Umstände tritt eine Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Um den in den §§ 1, 3 und 5 gegebenen Ordnungsvorschriften auch den erforderlichen Nachdruck zu verleihen, bestimmt der Gesetzgeber im § 10 in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Ziffer 1, daß vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen sie von seiten eines Kaufmannes oder einer der im § 12 Absatz 1 genannten Personen mit Gefängnis bis zu zwei Jahren zu bestrafen sind. Diese Strafe tritt indes nur unter verschiedenen Voraussetzungen ein. Erforderlich ist:

1. daß der Zuwiderhandelnde resp. die Gesellschaft oder Genossenschaft seine resp. ihre Zahlungen eingestellt hat, oder daß über sein resp. ihr Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist,

2. daß der Berechtigte bezüglich des Anspruchs auf Aussonderung der von dem Zuwiderhandelnden resp. der Gesellschaft oder Genossenschaft zu verwahrenden, oder von ihm resp. ihr eingekauften, eingetauschten oder bezogenen Wertpapiere benachteiligt wird.

C. Würdigung des Gesetzes.

Wenn man dem Depotgesetze eine gerechte Beurteilung zuteil werden lassen will, so muß man sich mit Rießer vergegenwärtigen, daß die vom Gesetzgeber unternommene Regelung der hier in Frage stehenden, außerordentlich komplizierten Verhältnisse sich als ein erster Versuch auf diesem Gebiete darstellt, daß also dem Gesetzgeber die bei der Behandlung praktischer Fragen so unumgänglich notwendige Erfahrung vollständig mangelte.

Enttäuscht werden naturgemäß alle diejenigen sein, die von dem Depotgesetz nicht mehr und nicht weniger als einen sicheren Schutz gegen Depotveruntreuungen jedweder Art erwartet hatten. Ein solcher ist, wie ich bereits früher hervorhob, durch Gesetz nicht zu ermöglichen, da er von der inneren sittlichen Gesinnung des Einzelnen abhängt, die wohl den Geboten der Moral, nicht aber den Vorschriften des Gesetzgebers unterworfen ist.

Aber auch bei denjenigen, die auf derartig utopische Hoffnungen von vornherein verzichtet hatten, weichen die Ansichten über den Wert des Depotgesetzes erheblich voneinander ab.

---

[1]) Ob die Fortlassung der Worte „der im § 1 bezeichneten Art" auch hier auf einem Fehler bei der Redaktion des Gesetzes beruht, mag dahin gestellt bleiben. Jedenfalls ist eine innere Veranlassung, die Gesetzesworte restriktiv zu interpretieren, hier nicht gegeben.

[2]) Vergl. Begründung zu § 12 Seite 48.

Zugestanden werden muß, daß die gut gemeinte Absicht des Gesetzgebers sich in der Praxis nicht allenthalben hat verwirklichen lassen, daß insbesondere das Aussonderungsrecht des Kunden im Konkurse des Provinzialbankiers in den beiden wichtigsten Fällen der Weitergabe einer Ein- und Verkaufskommission einen erweiterten Schutz nicht erfahren hat. Indes halte ich es für gänzlich verfehlt, wenn man, wie von Pechmann, dem Depotgesetze nicht nur jede nützliche Wirkung absprechen will, sondern darüber hinaus als die einzige praktische Folge eine Zurückdrängung des regulären zugunsten des irregulären Depots und eine Einschränkung in der Uebersendung des Stückeverzeichnisses bezeichnet.

Ob diese Wirkungen in der Praxis tatsächlich so allgemein sind, vermag ich nicht zu prüfen. Doch angenommen, von Pechmann hätte mit dieser Behauptung Recht — was ich einstweilen noch bestreite [1] —, so wäre die Schuld für die bedauerliche Tatsache meines Erachtens nicht zum geringsten Teil der Praxis zuzuschieben, die, anstatt den Gesetzgeber in seinem Bestreben, kleine Leute mit unzureichenden Mitteln von der Spekulation fernzuhalten, zu unterstützen, ohne dringende Veranlassung den Boden des Gesetzes verlassen hätte.

Mag die Entscheidung in dieser Frage auch vorläufig dahingestellt bleiben, so lassen sich doch die zahlreichen günstigen Folgen des Depotgesetzes nicht einfach hinwegleugnen. Es muß vielmehr billigerweise anerkannt werden, daß der Gesetzgeber im großen und ganzen alles erreicht hat, was nach Lage der Dinge zu erreichen war.

Die Rechtslage in bezug auf die Eigentumsverhältnisse ist eine unzweideutig klare geworden. Einer Ausbeutung des Publikums auf Grund unklar gehaltener Redewendungen in den Geschäftsbedingungen ist durch die strengen Formvorschriften der §§ 2 und 3 — zumal wenn man das Erfordernis der Schriftlichkeit in dem von mir angenommenen Sinne deutet — für die Folge vorgebeugt. Der Deponent bezw. Kommittent wird auf die Gefahren, welche seinem Eigentum eventuell drohen, hinreichend aufmerksam gemacht, um für die Folgen seiner Handlungsweise selbst verantwortlich zu sein. Zu einer weitergehenden Bevormundung des Publikums erscheint mir der Gesetzgeber weder berechtigt noch verpflichtet.

---

[1] Auf eines der größten und angesehensten Provinzialbank-Institute, die Essener Kredit-Anstalt zu Essen an der Ruhr, trifft die Behauptung von Pechmanns jedenfalls nicht zu. Aus meiner früheren Tätigkeit bei dieser Bank ist mir erinnerlich, daß eine Ermächtigung im Sinne des § 2 dem Kunden grundsätzlich nie abverlangt wurde.

Auch von dem Verzicht auf das Stückeverzeichnis, den die Bank sich allerdings in der Regel durch einen — nebenbei gesagt m. E. ungültigen — Vordruck auf den Auftragsformularen erklären ließ, wurde nur in den wenigsten Fällen Gebrauch gemacht.

Ueberall dort, wo es sich um den Ankauf festverzinslicher Papiere handelte, wurden trotz des erklärten Verzichts dem Kunden die Nummern usw. der für ihn angeschafften Stücke aufgegeben.

Dasselbe war bei Aktien 2c. dann der Fall, wenn sie nicht in dem Depot B des Berliner Kommissionärs zur Aufbewahrung blieben. In dem letzteren lagerten aber in der Regel nur solche Papiere, die zu Spekulationszwecken angeschafft waren, von denen also anzunehmen war, daß sie in nicht allzuferner Zeit wieder versilbert würden.

Nicht in letzter Hinsicht war für diese Geschäftspraxis die Rücksicht auf den Kunden maßgebend, den die Bank vor Zinsverlusten und den Kosten der Hin- und Hersendung der Effekten bewahren wollte.

Nachwort.

Es bleibt mir noch die angenehme Pflicht, allen meinen Lehrern, denen ich meine theoretische sowohl als praktische Ausbildung verdanke, meinen tiefgefühltesten Dank auszusprechen.

Besonderen Dank schulde ich vor allem meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. von Eheberg, für das große Interesse, das er meiner Arbeit entgegengebracht hat, und für die liebenswürdige Unterstützung, die er mir stets hat zuteil werden lassen.

Auch Herrn Privatdozent Dr. Sinzheimer, München, bin ich für die freundlichen Bemühungen, denen er sich meinetwegen unterzogen hat, zu großem Danke verpflichtet.

Ich möchte daher nicht verfehlen, den beiden Herren auch an dieser Stelle nochmals herzlichst zu danken.

Lebenslauf.

Ich, Heinrich Martin Ernst Korn, wurde am 19. März 1880 zu Essen an der Ruhr (Kgr. Preußen) als Sohn des Kaufmanns Johann Karl Korn und seiner Ehefrau Emilie, geborene Grauel, geboren und in der evangelischen Konfession erzogen.

Meine Schulbildung erhielt ich in der dortigen Elementar- und Oberrealschule. Die letztere verließ ich im Jahre 1900 mit dem Zeugnis der Reife.

Von April 1900 bis April 1903 war ich zur Erlernung der Kaufmannschaft bei der Essener Kredit-Anstalt in Essen tätig und wurde während dieser Zeit (vom 1. Mai bis Mitte Oktober 1902) der dortigen Reichsbank zur Aushilfe überwiesen.

Nach Beendigung meiner praktischen Ausbildung widmete ich mich an den Universitäten Berlin, München und Erlangen neben juristischen und philosophischen Studien vor allem dem Studium der Staatswissenschaften.

Meine Lehrer waren:

in Berlin:

in den Staatswissenschaften die Herren Dozenten: Prof. Schmoller, Prof. Wagner, Prof. Schäfer, Dr. Bernhard, Dr. Helfferich, Dr. Jastrow, Dr. Alfred Weber, Dr. Wiedenfeld und Dr. Eberstadt.

in der Jurisprudenz die Herren Dozenten: Prof. Dernburg, Prof. Gierke, Prof. Hübler, Prof. Schollmeyer, Prof. v. Martitz, Prof. Hellwig und Prof. v. Seeler.

in der Philosophie der Herr Dozent: Prof. Stumpf.

in München:

in den Staatswissenschaften die Herren Dozenten: Prof. Brentano, Prof. Lotz, Prof. Georg v. Mayr, Prof. Karl Mayr, Prof. Wasserrab, Dr. Sinzheimer, Dr. S. Hellmann.

in der Jurisprudenz die Herren Dozenten: Prof. v. Amira, Prof. Hellmann, Dr. Langheineken.

in Erlangen:

in den Staatswissenschaften die Herren Dozenten: Prof. v. Eheberg, Prof. Neuburg.

in der Philosophie die Herren Dozenten: Prof. Falckenberg, Prof. Hensel.